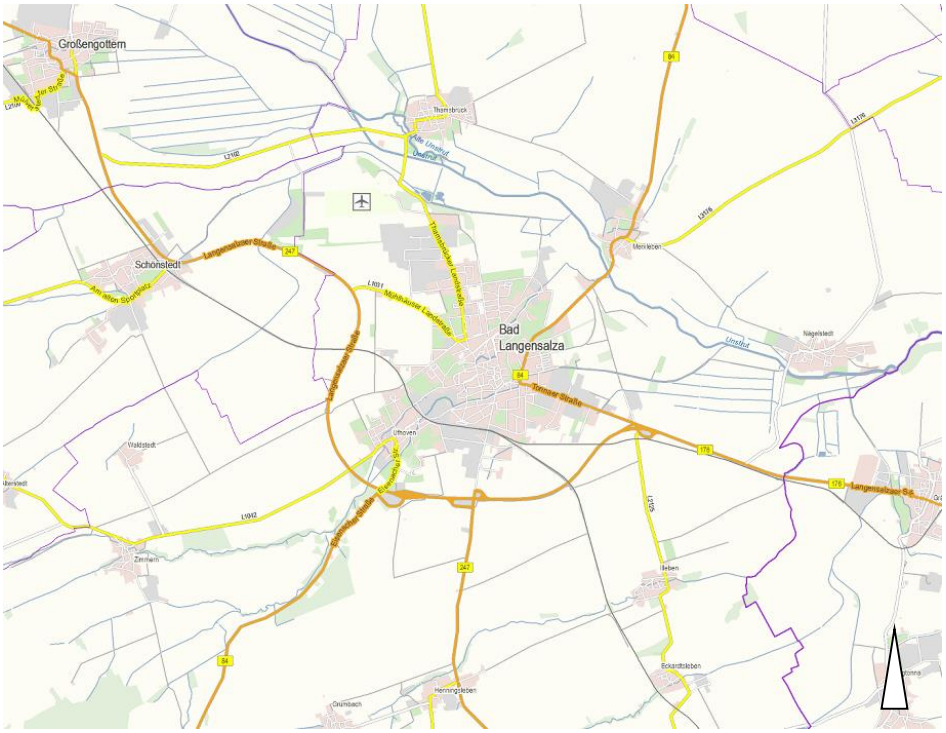
Flächennutzungsplan

Stadt Bad Langensalza,
Unstrut-Hainich-Kreis / Thüringen

Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2a BauGB gemäß Anlage 1 zum BauGB

mit Artenschutzfachbeitrag



Stadt
BAD LANGEN-SALZA

Marktstr. 1
99947 Bad Langensalza

Planungsbüro Dr. Weise GmbH

Kräuterstraße 4, 99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799 292-0
www.pltweise.de / info@pltweise.de

Bearbeitung
Flächennutzungsplan: GÖL – Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH
Schlossberg 7
07570 Weida
Tel.: 036603 / 714 790
E-mail: info@goel.de

Bearbeitung
Umweltbericht: Planungsbüro Dr. Weise GmbH
Kräuterstraße 4
99974 Mühlhausen
Tel.: 03601 / 799 292-0
E-mail: info@pltweise.de
Internet: www.pltweise.de

Bearbeiter: Silvia Leise

Stand: 22.06.2022 – aktualisiert 28.09.2026

Titelbild: Freie Geobasisdaten „WebAtlas DE“ Geoproxy Thüringen, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Thüringen

Inhalt

0 ZUSAMMENFASSUNG 5

1 EINLEITUNG 7

1.1 VERANLASSUNG 7
1.2 INHALT UND ZIELE DER PLANUNG 7
1.2.1 Flächennutzungsplan 7
1.2.2 Umweltbericht 8
1.3 UMWELTZIELE DER EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZE UND FACHPLÄNE 9
1.3.1 Gesetzliche Grundlagen 9
1.3.2 Übergeordnete Planungen 20
1.3.3 Relevante Fachpläne 21

2 BESTANDSAUFNAHME DES UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) 21

2.1 PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT 21
2.1.1 Naturraum 21
2.1.2 Vegetation 22
2.1.3 Tiere 23
2.2 FLÄCHE 23
2.3 BODEN 24
2.3.1 Geologie und Boden 24
2.3.2 Altlasten 28
2.3.3 Bergbau 28
2.4 WASSER 29
2.4.1 Oberflächengewässer 29
2.4.2 Grundwasser 29
2.5 KLIMA/LUFT 31
2.5.1 Klimawandel und thermische Belastung 33
2.6 LANDSCHAFTSBILD 33
2.7 MENSCH 34
2.8 KULTUR- UND SACHGÜTER 35
2.9 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN 35

3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES 36

3.1 SIEDLUNGSENTWICKLUNG 36
3.1.1 Wohngebiete 37
3.1.2 Gemischte Baufläche 46
3.1.3 Gewerbliche Bauflächen 52
3.1.4 Industrieflächen 55
3.1.5 Sondergebiete 60
3.1.6 Grünflächen 72
3.1.7 Parkplatz 74
3.1.8 Versorgungsanlagen (Elektro) 75
3.1.9 Aufhebungsverfahren 82
3.1.10 Übernahme von Windvorrangflächen aus dem Entwurf des Regionalplans Nordthüringen 2025 83
3.1.11 Eignungsgebiete Photovoltaik 83

3.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt 83
3.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und mit Abwasser (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)....83
3.4 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen....83
3.5 Auswirkungen auf das Klima sowie Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels....84
3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)....84
3.7 Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe....84
3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung....84

4 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH 85

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung....85
4.2 Ausweisung von Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen im Flächennutzungsplan....86

5 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN....88

6 METHODISCHES VORGEHEN UND SCHWIERIGKEITEN....90

7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)....91

8 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT (VORPRÜFUNG)....91

8.1 Erfordernis....91
8.2 Methodik und Prognose....92

9 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEURTEILUNG....94

9.1 Einführung....94
9.2 Datenrecherche....95
9.3 Auswahl planrelevanter Arten/Artengruppen....96
9.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie....97
9.5 Fazit....101

QUELLEN UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR....102

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Darstellung der Schutzgebiete nach BNatSchG, ThürNatG inkl. der NATURA 2000-Gebiete 13
Abb. 2: Darstellung des Überschwemmungsgebiet 19
Abb. 3: Flächennutzung Siedlung und Verkehr in Thüringen 24
Abb. 4: Leitbodenformen im Plangebiet 27
Abb. 5: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Plangebiet 31
Abb. 6: Gebietsniederschläge im Unstrut-Hainich-Kreis nach GEOFEM 32
Abb. 7: Übersicht der Eignungsflächen (orange) im Nordosten des Plangebietes (Hintergrund TH-DTK); rot Abgrenzung Plangebiet ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Abb. 8: Übersicht der Eignungsflächen (orange) im Süden des Plangebietes (Hintergrund TH-DTK); rot Abgrenzung Plangebiet ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Abb. 9: Übersicht der Eignungsflächen (orange) im Südwesten des Plangebietes (Hintergrund TH-DTK); rot Abgrenzung Plangebiet ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
Abb. 10: Übersicht der Eignungsflächen (orange) im Westen / Mitte des Plangebietes (Hintergrund TH-DTK); rot Abgrenzung Plangebiet ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Leitbodenformen im Plangebiet 26
Tab. 2: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bad Langensalza 34
Tab. 3: Zusammenhang zwischen Abstand des Vorhabens und Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete 92
Tab. 4: Einzelfallbezogene Prognose für die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete 93
Tab. 4: Anzahl europäisch geschützter Arten in Thüringen mit Zuordnung nach Artgruppen 96
Tab. 5: Prognose der Betroffenheit europäisch geschützter Arten auf den Entwicklungsflächen 98

0 Zusammenfassung

Anlass des Gutachtens ist die Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bad Langensalza. Die Stadt verfügt bisher nicht über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird für Bauleitpläne zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Hierbei sind die Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Dabei sind Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich möglicher negativer Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
Im vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen dargestellt, die sich bei der Umsetzung der Entwicklungsziele des FNP voraussichtlich ergeben. Dabei werden die Planflächen / Entwicklungsflächen berücksichtigt, für die der FNP eine vom Realbestand 2025 abweichende Flächennutzung vorsieht. Es wurden daher die Umweltauswirkungen für diePlanflächen / Entwicklungsflächen des FNP bestimmt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter bestimmt:

- FAUNA, FLORA, BIOLOGISCHE VIELFALT,
- BODEN,
- WASSER,
- FLÄCHE,
- LUFT / KLIMA,
- LANDSCHAFT,
- MENSCH,
- KULTUR- UND SACHGÜTER SOWIE
- DIE WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DIESEN SCHUTZGÜTERN.

Plan-/Entwicklungsflächen im Siedlungsbereich:

- WOHNGEBIETE: 11
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN: 6
- DORFGEBIETE: -
- INDUSTRIEGEBIETE: 3
- SONDERGEBIETE: 10
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN: 5
- WASSERWIRTSCHAFT: 1
- GRÜNFLÄCHEN: 3
- STRAßENKORRIDOR: 2
- PARKPLATZ: 1
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: 5
- WINDGEBIETE: 2
- EIGNUNGSFLÄCHEN SOLAR (SIEHE FLÄCHENDARSTELLUNG IM FNP)

Nach Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Plangebiet sowie der Prognose der möglichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung bleibt festzustellen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf nahezu alle Schutzgüter zu erwarten sind. Bei den Schutzgütern

Kultur- und Sachgüter werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Zur Prognose von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit sind einzelfallbezogen Untersuchungen in den weiterführenden Genehmigungsverfahren erforderlich.
Die Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild (Inanspruchnahme von Biotopen und unversiegeltem Boden) müssen durch schutzgutbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Geschützte Biotope werden durch keine der Entwicklungsflächen beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten durch die Entwicklungsflächen können ausgeschlossen werden.
Nach der Prognose der Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft beschrieben. Vorbehaltsflächen für Kompensationsmaßnahmen werden zur Integration in den FNP erarbeitet. Vorschläge der Landschaftspläne des Plangebietes zu Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (sog. T-Flächen) wurden auf ihre Integrierbarkeit geprüft (Anlage 3).
Der Umweltbericht wird im Verlauf des Bauleitplanverfahrens entsprechend des Planungsfortschritts der städtebaulichen Planung fortgeschrieben. Der vorliegende Bericht beschreibt für die zum Stand des 2. Entwurfs des Flächennutzungsplans durch die Stadt Bad Langensalza vorgesehenen Entwicklungsflächen. Im Vergleich zum Entwurf (Stand: 2020) sind Entwicklungsflächen zur Beurteilung neu hinzugekommen. Hierbei handelt es sich um eine Vielzahl von Sonderbauflächen Photovoltaik (PV), die aus einer gesondert aufgestellten Standortkonzeption der Stadt Bad Langensalza resultieren. Eine Vielzahl der Flächen für die Nutzung von PV-Freiflächenanlagen wird als Eignungsfläche ausgewiesen und nicht direkt als Entwicklungsfläche. Es entfallen 9 Flächen zur Wohngebietsentwicklung sowie ein Sondergebiet „Möbelhaus“, da hierfür kein Bedarf mehr besteht. Die ehemals für Bahnanlagen vorgesehene Fläche am Bahnhof wird als Entwicklungsfläche für eine Parkanlage sowie einen Parkplatz vorgesehen. Hinzu gekommen sind zudem Flächen für Versorgungsanlagen. Diese dienen überwiegend der Errichtung oder Erweiterung von Umspannwerken.
Als Flächen für Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz, zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden weitere Flächen aufgenommen. Zum einen wurde die Agrargenossenschaft Grumbach zur Anlage eines Ökokontos zurückgebaut und wird in eine Gehölzfläche (Feldgehölz) umgewandelt, zum anderen wurde nördlich des Sonderlandeplatzes Bad Langensalza die Pflanzung eines naturnahen Waldes sowie von Blühflächen umgesetzt. Im Bereich des Alten Heizwerkes ist ein Rückbau vorgesehen.

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Die Stadt Bad Langensalza hat den Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das Stadtgebiet gefasst. Die Bauleitplanung ist gemäß BauGB als zweistufiges Planverfahren geregelt. Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitender Bauleitplan dem Bebauungsplan als verbindlichem Bauleitplan vorgelagert. Nach § 8 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die künftige Entwicklung der Stadt Bad Langensalza ist ein FNP deshalb zwingend erforderlich.
Ein Flächennutzungsplan gehört zu den Plänen, deren Umsetzung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist deshalb eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans ermittelt werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Hierbei sind die Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB anzuwenden. Die Stadt legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.
In den Umweltbericht integriert wird der Artenschutzfachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung europäisch geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG). Dieser wird aufgrund der Unschärfe der Vorhabenwirkungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Vorprüfung durchgeführt. Das im Ergebnis des Artenschutzfachbeitrages ermittelte Konfliktpotenzial der Ziele des Flächennutzungsplanes wird in den Umweltbericht aufgenommen. In nachfolgenden Zulassungsverfahren sind durch die zuständige Behörde die Notwendigkeit und der Untersuchungsrahmen für die weitergehenden Einzelfallprüfungen zu bestimmen.
Im Zuge der Überarbeitung und Fortschreibung des bisherigen Flächennutzungsplanentwurfs werden im Umweltbericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der neu aufgenommenen und geänderten Entwicklungsflächen untersucht und bewertet. Die bereits in früheren Entwurfsständen vorgenommenen Umweltbewertungen werden hinsichtlich ihrer Aktualität und Plausibilität überprüft. Dabei werden insbesondere zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen des Umweltzustandes, aktualisierte fachliche Datengrundlagen sowie geänderte gesetzliche und planerische Rahmenbedingungen berücksichtigt.

1.2 Inhalt und Ziele der Planung

1.2.1 Flächennutzungsplan

Von der Stadt Bad Langensalza wurde bisher kein Flächennutzungsplan zur Genehmigung geführt.
Der Flächennutzungsplan enthält grundlegende Darstellungen, jedoch keine rechtsverbindlichen Regelungen (Festsetzungen) wie beispielsweise Bebauungspläne auf der Ebene der

verbindlichen Bauleitplanung, die aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.
Zweck des FNP ist es, für das gesamte Stadtgebiet die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen. Er soll einer nachhaltigen Entwicklung dienen, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt. Der FNP enthält behördenintern bindende Vorgaben, insbesondere bzgl. des Inhalts von Bebauungsplänen sowie Hinweise zur Entscheidung über Genehmigungen von Vorhaben. Bebauungspläne werden als „verbindliche Bauleitpläne“ aus dem FNP als „vorbereitendem Bauleitplan“ entwickelt.
Der FNP besteht aus dem flächenbezogenen Plan mit den behördenverbindlichen Darstellungen sowie der Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB. Der Umweltbericht wird gemäß § 2a BauGB als gesondertes Planwerk beigefügt.
Der derzeitige Arbeitsstand des FNP umfasst den 3. Entwurf nach Durchführung mehrerer Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 und 4 BauGB. Entsprechend der aktuellen Erfordernisse und unter Einarbeitung der bestehenden Bebauungspläne sowie des Regionalplans Nordthüringen wurde der FNP für das gesamte Stadtgebiet erarbeitet. Details zum Verfahrensstand sind der Begründung nach § 5 BauGB zu entnehmen.

1.2.2 Umweltbericht

Die Stadt hat gemäß § 2a BauGB dem Flächennutzungsplan eine Begründung beizufügen, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden.
Die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung dient zugleich der Umsetzung der Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Die Durchführung der Umweltprüfung richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, insbesondere nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Gemäß § 50 Abs. 2 UVPG wird die Umweltprüfung bei Bauleitplänen, für die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.
Der Umweltbericht dokumentiert den planungsintegrierten Prüfprozess bzw. die Ergebnisse der Umweltprüfung.
Die Umweltprüfung ist dem räumlichen und sachlichen Konkretisierungsgrad angepasst, wobei die Möglichkeit der vertieften Prüfung von Umweltauswirkungen auf nachfolgenden Planungsebenen (Bebauungspläne, Fachplanung) Berücksichtigung findet.
Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt die umweltbezogenen Anforderungen der Strategischen Umweltprüfung. Soweit für konkrete Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach UVPG erforderlich ist, bleibt diese hiervon unberührt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans sind dabei zu berücksichtigen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden und die Untersuchungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu konzentrieren.

1.3 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne

1.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Im Stadtgebiet der Stadt Bad Langensalza bestehen naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere umweltrechtliche Bindungen aufgrund unterschiedlicher Fachgesetze. Diese sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und, soweit sie für die Darstellungen des Flächennutzungsplans relevant sind, gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich zu übernehmen. Die jeweiligen Schutzbestimmungen ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen sowie den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und sonstigen verbindlichen Schutzbestimmungen. Sie sind bei der weiteren Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben zu beachten. Für die Umweltprüfung sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen maßgeblich.

a) Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie das Wirkungsgefüge zwischen diesen Umweltbestandteilen,
- die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen umweltbezogenen Fachplänen.

Darüber hinaus sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB die Belange der Freizeit und Erholung sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in die Planung einzubeziehen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung solcher Flächen ist zu begründen. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten der Innenentwicklung berücksichtigt werden.
Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

Naturhaushalts in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird dabei in die bauleitplanerische Abwägung integriert. Geeignete Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich können gemäß § 5 BauGB bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans dargestellt werden.
Bei einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten sind gemäß § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Verträglichkeit und Zulässigkeit entsprechender Planungen anzuwenden. Maßgeblich sind insbesondere die Regelungen des § 34 BNatSchG. Hierbei ist zu prüfen, ob die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck der betroffenen Natura-2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen.
Den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Sicherung klimatisch wirksamer Freiräume, die Erhaltung und Entwicklung von Grünstrukturen sowie die Berücksichtigung von Hitze- und Starkregenrisiken bei der städtebaulichen Entwicklung.
Liegen Landschaftspläne oder sonstige umweltbezogene Fachpläne vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB bei der Umweltprüfung heranzuziehen. Die entsprechenden fachplanerischen Aussagen sind bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie bei der Abwägung zu berücksichtigen.

b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), ergänzt durch das Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

Das Bundesnaturschutzgesetz bildet die wesentliche bundesrechtliche Grundlage für den Schutz von Natur und Landschaft. Ergänzend gelten die landesrechtlichen Regelungen des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG). Nach § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert werden. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume zu erhalten. Der Biotopverbund und die Biotopvernetzung sind gemäß § 21 BNatSchG zu sichern und weiterzuentwickeln.
Darüber hinaus sind die Belange des Biotop- und Gebietsschutzes sowie des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Maßgeblich sind insbesondere die Regelungen der §§ 20 bis 30 BNatSchG zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie die Vorschriften zum Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gemäß §§ 31 ff. BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen ergeben sich insbesondere aus § 44 BNatSchG (siehe Kapitel 9).

Die landesrechtlichen Ergänzungen des Thüringer Naturschutzgesetzes konkretisieren unter anderem die Regelungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie zum Schutz gesetzlich geschützter Biotope. Von besonderer Bedeutung für das Stadtgebiet sind hierbei die Regelungen des § 14 ThürNatG zu geschützten Landschaftsbestandteilen, des § 15 ThürNatG zu gesetzlich geschützten Biotopen sowie des § 16 ThürNatG zum Netz Natura 2000.

Schutzgebiete nach BNatSchG

Die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Bad Langensalza liegenden Schutzgebiete nach BNatSchG werden im Folgenden aufgeführt und in der Abb. 1 (sowie Schutzgebietskarte) dargestellt.

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG:

  Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Bad Langensalza liegen die Naturschutzgebiete:
  - „Zimmerbachtal – Hellerbachtal“ mit einer Fläche von 50,7 ha,
  - „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“ (Teilfläche bei Nägelstedt) mit einer Fläche von 201 ha.

- Nationalpark gemäß § 24 BNatSchG:

  Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Bad Langensalza liegt ein Teil eines Nationalparks:
  - „Hainich“.

- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG:

  Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Bad Langensalza liegt ein Landschaftsschutzgebiet:
  - „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“ östlich von Nägelstedt.

- Naturpark gemäß § 27 BNatSchG:

  Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Bad Langensalza liegt ein Naturpark:
  - „Eichsfeld-Hainich-Werratal“ in einem Großteil der Gemarkung Zimmern sowie teilweise den Gemarkungen Grumbach und Ufhoven.

- Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG:

  Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Bad Langensalza liegt ein Naturdenkmal:
  - „Sülzenberglinde“ (Gemarkung Ufhoven).
  - „Buche Klettstedt“ (Gemarkung Klettstedt).

- Geschützte Landschaftsbestandteile / Flächennaturdenkmale nach § 29 BNatSchG:

  Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Bad Langensalza liegt ein Flächennaturdenkmal (FND):
  - „Zimmerbach“ in der Gemarkung Ufhoven mit einer Fläche von 21,5 ha.

  Sowie ein geschützter Landschaftsbestandteil (GLB):
  - „Badewäldchen“ in der Gemarkung Bad Langensalza

Das Flächennaturdenkmal „Zimmerbach“ wurde bereits 1985 nach DDR-Naturschutzrecht unter Schutz gestellt. Der Schutzstatus besteht gemäß § 36 Abs. 2 ThürNatG fort. Flächennaturdenkmale aus der Zeit vor 1990 entsprechen hinsichtlich ihrer Schutzfunktion im Wesentlichen den heutigen geschützten Landschaftsbestandteilen. Das FND „Zimmerbach“ umfasst insbesondere die Erdfallquellen „Große Golke“ und „Kleine Golke“, den Verlauf des Zimmerbaches sowie Teilbereiche des Hellerbaches. Teile des Gebietes unterliegen zusätzlich dem Schutz des Naturschutzgebietes „Zimmerbachtal – Hellerbachtal“

- Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

  Die im Stadtgebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope werden in der Schutzgebietskarte bzw. in der Karte zu Anlage 3 dargestellt. Die bisherige Datengrundlage aus dem Fachinformationssystem Naturschutz Thüringen (Stand 2017) wurde im südlichen Teil des Geltungsbereichs durch die aktuell verfügbaren FIS-Naturschutzdaten der OBK2.2 (Stand 2025) ersetzt. Die gesetzliche Schutzwirkung besteht unabhängig von einer Erfassung oder Darstellung in den Fachinformationssystemen. Sofern darauf planerisch Bezug genommen wird, ist der Status aktuell zu prüfen. Der gesetzliche Schutz besteht unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht von einer vorherigen Erfassung, Kartierung oder Darstellung in einem Fachinformationssystem abhängig. Die im Fachinformationssystem Naturschutz Thüringen geführten Daten besitzen insoweit eine dokumentierende und informierende Funktion.

- NATURA 2000-Gebiete gemäß § 32 BNatSchG:

  Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Bad Langensalza liegen die NATURA 2000-Gebiete:
  - das FFH-Gebiet TH-Nr. 36 (EU-Nr. 4828-301) „Hainich“ (Gemarkung Zimmern),
  - das FFH-Gebiet TH-Nr. 201 (EU-Nr. 4829-301) „Keuperhügel und Unstrutniederung bei Mühlhausen“,
  - das FFH-Gebiet TH-Nr. 38 (EU-Nr. 4830-302) „NSG Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“ und
  - das Vogelschutzgebiet TH-Nr. 14 (EU-Nr. 4828-301) „Hainich“ (Gemarkung Zimmern).

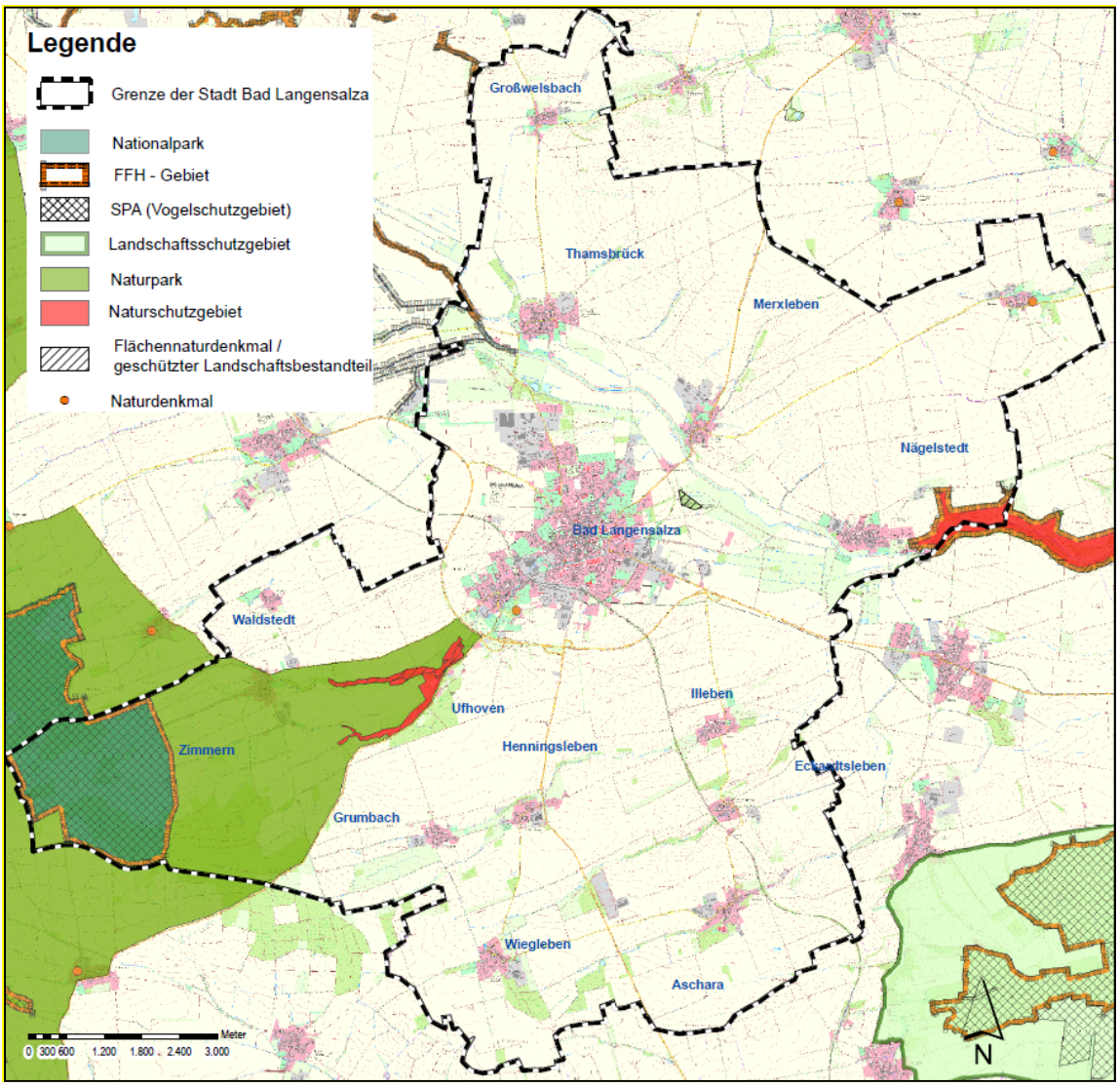


Abb. 1: Darstellung der Schutzgebiete nach BNatSchG, ThürNatG inkl. der NATURA 2000-Gebiete
(Quelle: TLUBN Kartenviewer, Stand: 10.07.2020, aktualisiert 11/2026)

Steckbriefe der NATURA 2000-Gebiete im Bearbeitungsgebiet

(Quelle: http://www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete)

FFH-Gebiet Nr. 4828-301 „Hainich“:

Größe: 15.036 ha

Beschreibung: Langgestreckter Muschelkalk-Höhenzug am Westrand des Thüringer Beckens mit dem größten zusammenhängenden naturnahen Laubwaldgebiet Thüringens, größeren Laubwald-Sukzessionsflächen und Kalk-Halbtrockenrasen sowie einer bemerkenswerten Wacholderheide

Erhaltungsziele nach ThürNat2000ErhZVO 2018:

Lebensraumtypen

Prioritäre:
- 6110* Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen
- 6210* Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (orchideenreiche Bestände)
- 7220* Kalktuffquellen
- 8160* Kalkschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder
- 91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder

Weitere:
- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen
- 6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 6520 Berg-Mähwiesen
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder
- 9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

Arten

Prioritäre: keine

Weitere:
- 1323 Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- 1193 Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- 1042 Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)
- 1324 Großes Mausohr (Myotis myotis)
- 1381 Grünes Besenmoos (Dicranum viride)
- 1303 Kleine Hufeisennase (Rhinolophus hipposideros)
- 1361 Luchs (Lynx lynx)
- 1308 Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
- 1166 Nördlicher Kammmolch (Triturus cristatus)
- 1014 Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)
- 1065 Skabiosen-Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)

<u>Übergreifende Erhaltungsziele</u>

Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung

a) des größten zusammenhängenden, durch jahrhundertelange Plenterwaldbewirtschaftung strukturierten, naturnahen Laubwaldgebiets Thüringens, geprägt von Orchideen-Kalk- und Waldmeister-Buchenwäldern sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern mit Lebensräumen des Luchses und von Fledermausarten, darunter der Kleinen Hufeisennase sowie der Mops- und Bechsteinfledermaus sowie mit Standorten des Grünen Besenmooses,

b) der naturnahen, strukturreichen Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen-Eschenwälder und Hangmischwälder auf Sonderstandorten,

c) der Kalk-Halbtrockenrasen, sonstigen artenreichen Grünlandflächen und einer bemerkenswerten Wacholderheide mit Lebensräumen des Skabiosen-Scheckenfalters,
d) der Kalktuffquellen sowie temporären Kleingewässer und Erdfallweiher mit Lebensräumen des Kammmolchs und der Gelbbauchunke sowie
e) der Lebensräume der Schmalen Windelschnecke und der Großen Moosjungfer im Bereich eines langgestreckten Muschelkalkhöhenzuges am Westrand des Thüringer Beckens.

Vogelschutzgebiet Nr. 4828-301 „Hainich“:

Größe: **15.036** ha
Beschreibung: siehe FFH-Gebiet

Erhaltungsziele nach ThürNat2000ErhZVO 2018:

Vogelarten nach Anhang I:
- A107 Birkhuhn (Tetrao tetrix)
- A234 Grauspecht (Picus canus)
- A321 Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis)
- A246 Heidelerche (Lullula arborea)
- A082 Kornweihe (Circus cyaneus)
- A098 Merlin (Falco columbarius)
- A238 Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- A338 Neuntöter (Lanius collurio)
- A223 Raufußkauz (Aegolius funereus)
- A021 Rohrdommel (Botaurus stellaris)
- A081 Rohrweihe (Circus aeruginosus)
- A074 Rotmilan (Milvus milvus)
- A073 Schwarzmilan (Milvus migrans)
- A236 Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- A030 Schwarzstorch (Ciconia nigra)
- A027 Silberreiher (Egretta alba)
- A307 Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)
- A222 Sumpfohreule (Asio flammeus)
- A215 Uhu (Bubo bubo)
- A122 Wachtelkönig (Crex crex)
- A072 Wespenbussard (Pernis apivorus)
- A084 Wiesenweihe (Circus pygargus)
- A320 Zwergschnäpper (Ficedula parva)

Regelmäßig auftretende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2
- A099 Baumfalke (Falco subbuteo)
- A153 Bekassine (Gallinago gallinago)
- A275 Braunkehlchen (Saxicola rubetra)
- A136 Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)
- A168 Flussuferläufer (Actitis hypoleucos)
- A383 Grauammer (Emberiza calandra)
- A142 Kiebitz (Vanellus vanellus)
- A340 Raubwürger (Lanius excubitor)
- A291 Schlagschwirl (Locustella fluviatilis)
- A276 Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)
- A277 Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)
- A123 Teichhuhn (Gallinula chloropus)
- A322 Trauerschnäpper (Ficedula hypoleuca)
- A210 Turteltaube (Streptopelia turtur)
- A113 Wachtel (Coturnix coturnix)
- A155 Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

A165 Waldwasserläufer (Tringa ochropus)
A233 Wendehals (Jynx torquilla)
A232 Wiedehopf (Upupa epops)
A257 Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Übergreifende Erhaltungsziele
Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung
a) des größten zusammenhängenden naturnahen Laubwaldgebiets Thüringens mit großflächigen nutzungsfreien Gebieten im Bereich des Nationalparks als Lebensraum des Grauspechts, des Mittelspechts und des Schwarzspechts, des Trauerschnäppers, des Halsbandschnäppers und des Zwergschnäppers, des Wespenbussards, des Rotmilans und des Schwarzmilans,
b) strukturreicher Übergangsbereiche zum Offenland mit Lebensräumen der Turteltaube und der Waldschnepfe sowie
c) der mageren Offenlandhabitate mit gliedernden Gehölzen und eingestreuten Feuchtbiotopen als Lebensraum der Bekassine, des Neuntöters und des Raubwürgers, der Sperbergrasmücke, des Wendehalses, des Wiesenpiepers, der Grauammer, des Braunkehlchens und des Schwarzkehlchens sowie als Rast- und Nahrungshabitat der Kornweihe und der Wiesenweihe, des Merlins und der Sumpfohreule im Bereich eines langgestreckten Muschelkalkhöhenzugs am Westrand des Thüringer Beckens.

FFH-Gebiet Nr. 4829-301 „Keuperhügel und Unstrutniederung bei Mühlhausen“:

Größe: **290** ha

Beschreibung: Gipskeuperhügel und -rücken in strukturarmer Ackerlandschaft des Innerthüringer Beckens mit kontinentalen und submediterranen Xerothermrasen, Flussabschnitt mit Altwassern, Nebenbächen, und zufließenden Bächen und Gräben (wertvolle Libellen-Habitate)

Erhaltungsziele nach ThürNat2000ErhZVO 2018:
Lebensraumtypen
Prioritäre: 6110* Basenreiche oder Kalk-Pionierrasen
6240* Steppenrasen
Weitere: 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien
6510 Magere Flachland-Mähwiesen
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
Arten
Prioritäre: keine
Weitere: 1044 Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale)
1163 Westgroppe (Cottus gobio)

Übergreifende Erhaltungsziele
Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung
a) der kontinentalen und submediterranen Kalk-Trockenrasen sowie Pionier- und Halbtrockenrasen auf Gipskeuperhügeln und -rücken sowie
b) des Flussabschnitts der Unstrut mit Altwassern, Nebenbächen und zufließenden Gräben mit Vorkommen der Westgroppe und als deutschlandweit bedeutsamer Lebensraum der Helm-Azurjungfer in der strukturarmen Ackerlandschaft des Innerthüringer Beckens.

FFH-Gebiet Nr. 4830-302 „NSG Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“:

Größe: **201 ha**

Beschreibung: steil und tief in den Muschelkalk eingeschnittenes Durchbruchstal der Unstrut im strukturarmen Innerthüringer Ackerhügelland mit mehreren Talmäandern, Xerothermrasen, -gebüschen, naturnahen Laubmischwäldern und Feuchtbiotopen in der Aue

Erhaltungsziele nach ThürNat2000ErhZVO 2018:

Lebensraumtypen	
Prioritäre:	6240* Steppenrasen
	7220* Kalktuffquellen
	9180* Schlucht- und Hangmischwälder
	91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder
Weitere:	3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
	3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
	6210 Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien
	6430 Feuchte Hochstaudenfluren
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen
	7230 Kalkreiche Niedermoore
	8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
	9130 Waldmeister-Buchenwälder
	9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
Arten	
Prioritäre:	keine
Weitere:	1308 Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)
	1014 Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)

Übergreifende Erhaltungsziele
Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung
a) der offenen Wiesen- und Rasenlebensräume, besonders der reich strukturierten und artenreichen Kalk-Trocken- und -Halbtrockenrasen, die zu großen Teilen mit kontinental getöntem Arteninventar ausgestattet sind,
b) des naturnah verbliebenen Abschnitts der Unstrut mit begleitenden Erlenwäldern,
c) der seltenen Lebensraumtypen Kalktuffquelle und Kalkreiches Niedermoor sowie
d) des Vorkommens der Schmalen Windelschnecke und der Mopsfledermaus im steil und tief in den Muschelkalk eingeschnittenen Durchbruchstal der Unstrut im strukturarmen Innerthüringer Ackerhügelland.

c) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodeneinwirkungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG). Das Gesetz findet auf schädliche Bodenveränderungen und Altlasten Anwendung, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen dazu bestehen (§ 3 BBodSchG).
Nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) besteht die Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens.

d) Wasserhaushaltsgesetz (WHG), ergänzt durch das Thüringer Wassergesetz (ThürWG)

Gewässer (inklusive des Grundwassers) sind als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).

Die Länder können durch Rechtsverordnung Wasserschutzgebiete (gemäß §§ 50-52 WHG) festsetzen, soweit es erforderlich ist, um:

- Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen,
- Grundwasser anzureichern oder
- das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden.

In der Ländergesetzgebung sind Wasserschutzgebiete in § 28 ThürWG geregelt.

Die Festlegung von Überschwemmungsgebieten zur Hochwasserentlastung und Wasserrückhaltung regeln §§ 76 f. WHG und § 80 ThürWG.

Wasserschutzgebiete nach §§ 50-52 WHG und § 28 ThürWG

Innerhalb des Geltungsbereichs des FNP liegen Teilbereiche der Gemarkungen Waldstedt, Zimmern, Ufhoven, Bad Langensalza, Grumbach, Henningsleben, Mersleben und Nägelstedt in einem Wasserschutzgebiet nach §§ 50-52 WHG und § 28 ThürWG. Die Gemarkungen Großwelsbach, Thamsbrück, Illeben, Eckardtsleben, Aschara, Klettstedt und Wiegleben befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.
Wasserschutzgebiete beinhalten folgende Schutzzonen:

- Die Wasserschutzzone 3 umfasst das gesamte Einzugsgebiet der jeweiligen Wasserversorgungsanlage.
- Die Wasserschutzzone 2 ist die engere Schutzzone. Sie ist so bemessen, dass von ihrer äußeren Grenze bis zum Brunnen das Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen hat.
- Unmittelbar um den Brunnen herum befindet sich die Fassungszone, die zugleich die Wasserschutzzone 1 bildet.

Die in den Schutzgebieten geltenden Verbote und Nutzungseinschränkungen sind zu beachten.

Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 f. WHG und § 80 ThürWG

Nördlich des Stadtgebietes von Bad Langensalza befinden sich im Bereich der Unstrutaue zwei durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans (Abb. 2).

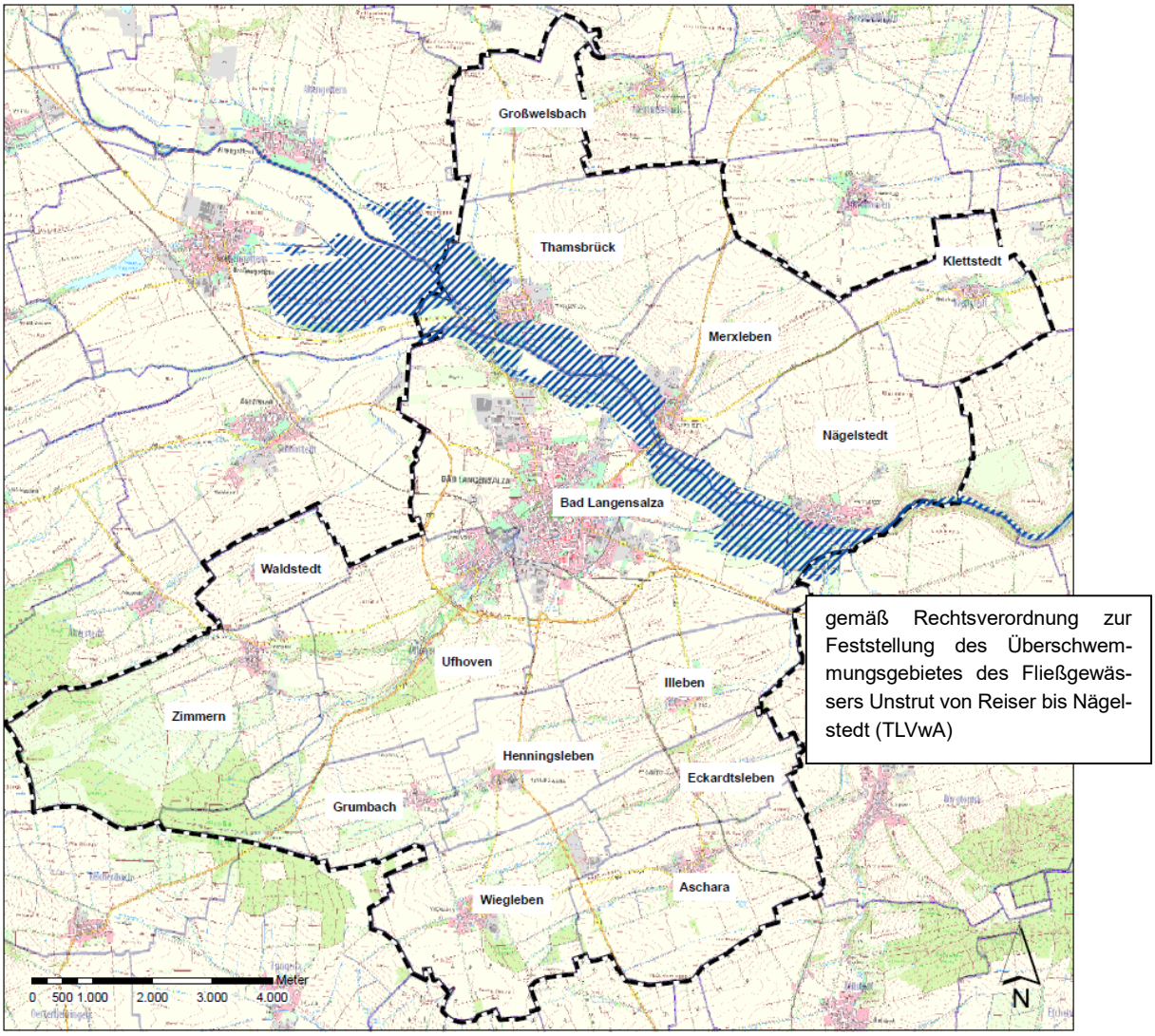


Abb. 2: Darstellung des Überschwemmungsgebiet

[Quelle: TLUBN Kartenviewer, Stand: 04/2019; Plangebietsgrenze ergänzt]

e) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und seine Verordnungen (BImSchV), Verwaltungsvorschriften (VwV) und Technische Anleitungen (TA)

Im BImSchG ist der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich der Entstehung von Immissionen geregelt. Dabei sind im Rahmen der vorliegenden Planung insbesondere folgende Verordnungen und Verwaltungsvorschriften relevant:

- TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft),
- TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm),
- 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung),
- 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung),
- 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft),
- 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung).

Im Zusammenhang mit dem Lärmschutz sind ferner die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) relevant.

1.3.2 Übergeordnete Planungen

Die Stadt Bad Langensalza gehört zur Planungsregion Nordthüringen. Der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen erstellte Regionalplan Nordthüringen (RP-NT 2012) wurde mit Bescheid vom 13.09.2012 durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr als Oberste Landesplanungsbehörde genehmigt. Der Regionalplan Nordthüringen wird derzeit fortgeschrieben. Bisher liegt ein Entwurf aus dem Jahr 2018 vor. Im Jahr 2025 wurde ein Entwurf des Teilplans Windenergie für die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt. Da die Fortschreibung aber bisher nicht rechtskräftig ist, gelten weiterhin die Vorgaben des RP-NT 2012.
Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne (Flächennutzungs-, Bebauungspläne) der Gemeinden den Zielen der Raumordnung / Landesplanung anzupassen (Anpassungspflicht).
Nachfolgend werden übergeordneten Ziele (Vorrang- und Vorbehaltsflächen) für das Plangebiet Bad Langensalza kurz erläutert.

Vorranggebiete
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich nördlich von Bad Langensalza das Vorranggebiet „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ (LB-19) sowie südlich des Stadtgebietes die Vorranggebiete LB-17 und LB-15. Diese für die Stärkung der Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor vorgesehenen Gebiete sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen.
Das Vorranggebiet „Hochwasserschutz“ (HW-2) liegt entlang der Unstrut. Die Vorranggebiete „Hochwasserschutz“ sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen.
Im Stadtgebiet von Bad Langensalza befinden sich zwei Vorranggebiete „Rohstoffe“ (WD-1, WD-2 / Werk- und Dekorationsstein). Die Vorranggebiete „Rohstoffe“ sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen.
Das Vorranggebiet „Freiraumsicherung“ (FS-24 Zimmerbachtal / Hellerbachtal) befindet sich südwestlich der Stadt Bad Langensalza. Vorranggebiete zur Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen.
Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete
Die sonstigen Flächen im Plangebiet (außerhalb der Ortschaft) sind „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaftliche Bodennutzung“ (lb) sowie „Vorbehaltsgebiete zur Freiraumsicherung“ (fs). Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein „Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung“ (Hainich).

1.3.3 Relevante Fachpläne

a) Landschaftsplan

Landschaftspläne werden in Thüringen als eigenständige Fachplanung des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Federführung der Unteren Naturschutzbehörden erstellt (§ 5 (1) ThürNatG). Nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen enthaltenen, örtlich konkretisierten „Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden“.
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Bad Langensalza sind die Gemarkungen Aschara, Eckardtsleben, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Illeben, Merxleben, Nägelstädt, Thamsbrück, Waldstedt, Wiegleben, Bad Langensalza und Ufhoven Bestandteil des Landschaftsplanes „Bad Langensalza und Umland“ (PLT 1999) und das Gebiet der Gemarkung Zimmern ist Bestandteil des Landschaftsplanerischen Gutachtens „Hainichvorland - Teilraum Bad Langensalza“ (Landschafts- und Freiraumplanung 1995). Das Gebiet der Gemarkung Klettstedt ist Bestandteil des Landschaftsplanes „Bad Tennstedt / Herbsleben“ (PLT 1998). Die genannten Pläne dienen als fachplanerische Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht zum Flächennutzungsplan. Einschränkend ist anzumerken, dass alle drei Pläne überaltert sind. Die Vorschläge (Inhalte, Entwicklungsziele und Maßnahmenkonzepte) der o. g. Landschaftspläne zu Flächendarstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (s. g. T-Flächen) werden auch vor dem Hintergrund der fehlenden Aktualität sowie der Vollzugsfähigkeit überprüft (z. B. zwischenzeitliche Umsetzung, aktuelle Nutzungsart). Die Vorschläge des Landschaftsplanes werden zu diesem Zweck in der Anlage 3 in eine gesonderte Karte übertragen und der Umgang mit der jeweiligen Fläche, ihrem Status und dem Maßnahmenvorschlag tabellarisch festgehalten.
Hinzu kommt, dass das Landschaftsplanerische Gutachten „Hainichvorland - Teilraum Bad Langensalza“ (Landschafts- und Freiraumplanung 1995) nur noch eingeschränkt verfügbar ist. In der Gemarkung Zimmern wurden aus diesem Grund zusätzlich Maßnahmen entsprechend des angrenzenden Landschaftsplanes abgeleitet.

2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes (Basisszenario)

2.1 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

2.1.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt im Bereich des Thüringer Beckens und gehört überwiegend zum Naturraum des Innerthüringer Ackerhügellandes. Im Bereich der Unstrut wird es durch den Naturraum Unstrutaue Mühlhausen–Bad Langensalza geprägt. Die Landschaft ist Bestandteil der

naturräumlichen Übergangszone zwischen dem Thüringer Becken und den angrenzenden Mittelgebirgslandschaften. Das Innerthüringer Ackerhügelland ist durch ein überwiegend flachwelliges bis ebenes Relief und großflächige Lössablagerungen gekennzeichnet. Die daraus hervorgegangenen fruchtbaren Böden bilden die Grundlage für die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die Landschaft wird durch die Täler und Bachauen mit den angrenzenden Hängen gegliedert. An den Talflanken treten stellenweise Gesteine des Oberen Muschelkalks bis zum Mittleren Keuper zutage. Die Unstrutaue bildet einen weiteren charakteristischen Landschaftsraum. Sie ist durch die breite, überwiegend ebene Flussniederung mit ihren Auenböden, Gewässern, Gräben und landwirtschaftlich genutzten Flächen gekennzeichnet.

Für das Plangebiet lassen sich damit folgende Landschaftseinheiten unterscheiden:

1. Innerthüringer Ackerhügelland:
- größter Teil des Plangebietes
- großer Anteil mit Löss bedeckt
- flachwellig bis eben

2. Tallagen und Hänge des Ackerhügellandes:
- alle Täler und Bachauen mit den angrenzenden Hängen, an welchen häufig der Obere Muschelkalk bis Mittlere Keuper angeschnitten wird

3. Unstrut-Niederung
- breite Talebene der Unstrut

2.1.2 Vegetation

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet den Endzustand der Vegetation, der sich ohne menschliche Eingriffe im jeweiligen Gebiet entwickeln würde. Nach BUSHART & SUCK (2008) ist die pnV im überwiegenden Teil des Plangebietes Bingelkraut- und Knaulgras-Winterlinden-Buchen-Mischwald (Einheit N7). Hinzu kommt örtlich Labkraut-Eschen-Hainbuchenwald (Einheit N7L). In der Unstrutaue würde sich Sternmieren-Eschen-Hainbuchenwald, einschl. flussbegleitender Erlen- und Weidenwälder einstellen (Einheit F32). Im Bereich des Hainichs ist die pnV typischer Waldmeister-Buchenwald (Einheit M 30).

Die natürliche Pflanzenwelt des Plangebietes wurde im Laufe der historischen Entwicklung durch eine kulturbestimmte Vegetation ersetzt.

Bis auf mehr oder weniger kleine Reste (Große Sonder, Große Harth, Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula, Wieglebener Hölzchen) wurden die Wälder bereits in historischer Zeit in landwirtschaftlich genutztes Offenland und Siedlungsflächen umgewandelt. Hier haben sich Segetal- und Ruderalgesellschaften als Begleiter der Kulturpflanzen entwickelt. Besonders infolge der Intensivierung der Landwirtschaft musste in den vergangenen Jahrzehnten eine starke Verarmung der Ackerbegleitflora verzeichnet werden.

2.1.3 Tiere

Die faunistische Bestandsaufnahme basiert auf der Auswertung verfügbarer Daten der zuständigen Naturschutzbehörden, vorhandener Fachplanungen, regionaler Artenkartierungen sowie einschlägiger Fachliteratur. Berücksichtigt werden insbesondere Daten des Fachinformationssystems Naturschutz Thüringen, der vorhandenen Landschaftsplanung und verfügbarer Artnachweise aus dem Umfeld der Entwicklungsflächen. Die Aussagekraft der vorhandenen Nachweisdaten ist unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Erfassungszeitraumes und der Erfassungsmethodik zu beurteilen. Ältere Artnachweise geben Hinweise auf das grundsätzliche Lebensraumpotenzial des Gebietes, belegen jedoch nicht zwangsläufig eine aktuelle Besiedlung. Das Plangebiet umfasst unterschiedliche Lebensraumtypen. Neben den großflächig vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind insbesondere die Unstrutaue, die Fließ- und Stillgewässer, Gehölzstrukturen, Waldflächen, Grünlandbereiche sowie Siedlungs- und Ruderalflächen als potenzielle Lebensräume von Bedeutung. Für die weitere Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Habitatpotenziale und bekannten Vorkommen planungsrelevanter Arten auf den einzelnen Entwicklungsflächen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind aktuelle faunistische Erfassungen im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren durchzuführen.
Die artenschutzrechtliche Bewertung der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt gesondert im Artenschutzfachbeitrag (Kapitel 9). Grundlage für die faunistische Bestandsaufnahme bildet die Auswertung vorhandener Daten aus der Datenbank des FIS Naturschutz (2017), der Datenbank der FMKOO (2012), des Landschaftsplans (PLT 1999) sowie aus regionaler Literatur. Die Nachweisdaten sind überwiegend überaltert (> 5 Jahre) und erheben keinen Anspruch auf aktuelle Besiedlung. Da die Altdaten das aktuelle Potenzial des Plangebietes als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften widerspiegeln, werden sie dennoch berücksichtigt.

2.2 Fläche

Das Schutzgut Fläche umfasst die vorhandene Flächennutzung sowie die Inanspruchnahme bisher unbebauter und nicht für Siedlungs- und Verkehrszwecke genutzter Flächen. Da Grund und Boden eine begrenzte und nicht vermehrbare Ressource darstellen, besteht eine Konkurrenz zwischen den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Das Stadtgebiet von Bad Langensalza umfasst nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik eine Gesamtfläche von 12.937 ha (Stand: 31.12.2024). Die tatsächliche Flächennutzung wird anhand der Daten des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) erfasst. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen umfassen insbesondere Gebäude- und Freiflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Erholungsflächen sowie Verkehrsflächen. Die Flächenentwicklung ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungsarten und ihrer zeitlichen Entwicklung zu beurteilen. Mit der Darstellung neuer Siedlungs-, Gewerbe- und Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan können bisher landwirtschaftlich oder anderweitig unversiegelte Flächen einer baulichen Nutzung zugeführt werden. Dies führt insbesondere durch Versiegelung und Überbauung zu einem dauerhaften Verlust von Freiflächen und kann die natürlichen Bodenfunktionen beeinträchtigen.

Im Rahmen der Flächenauswahl sind deshalb Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Nachnutzung bereits baulich beanspruchter Flächen sowie der Begrenzung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen. Die tatsächliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist für die einzelnen Entwicklungsflächen im Rahmen der Umweltprüfung gesondert zu bewerten.
Da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erfolgen in Form von Neuinanspruchnahme von bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche.
Von der Fläche der Stadt Bad Langensalza sind ca. 8-10 % (Abb. 3) bereits für Siedlungs- und Verkehrsflächen verbraucht. Durch den Flächennutzungsplan wird eine Neuinanspruchnahme bisher nicht der Siedlungs- und Verkehrsfläche zuzurechnender Flächen erfolgen.

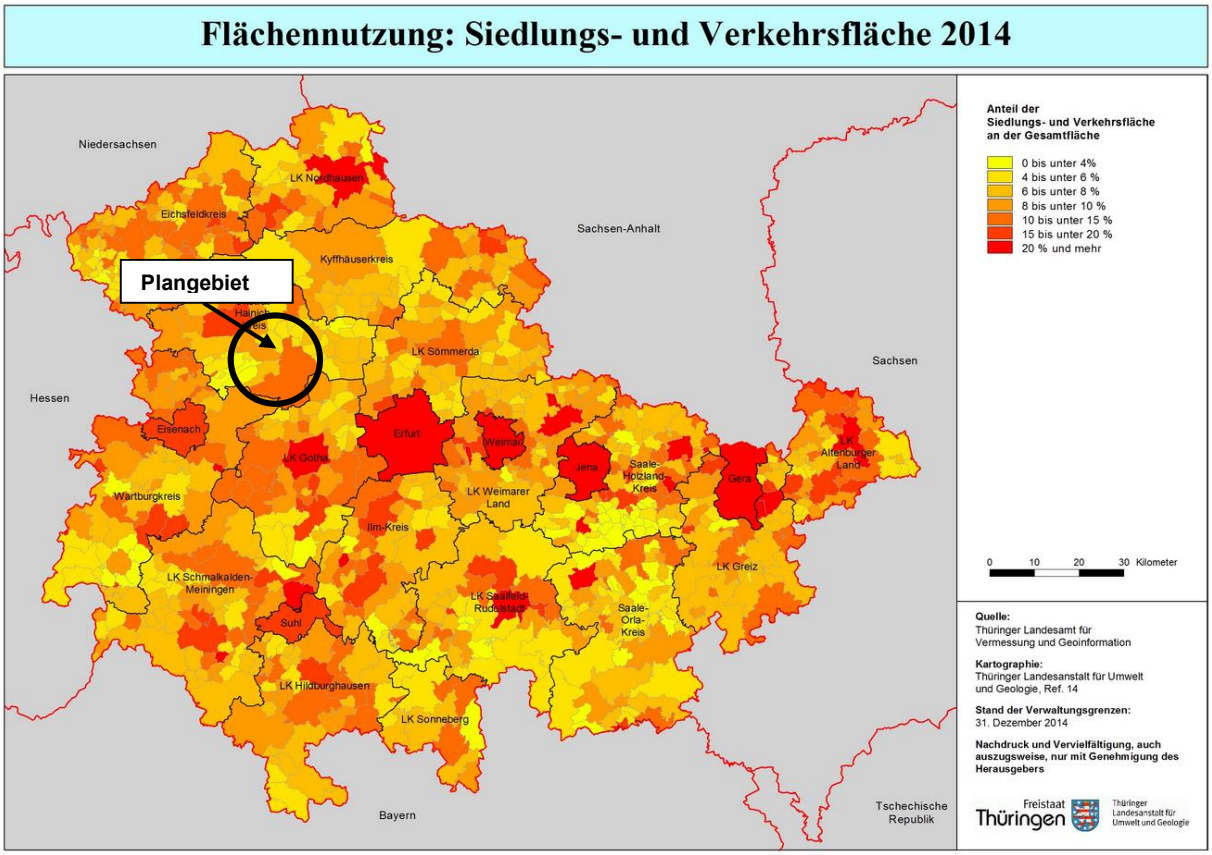


Abb. 3: Flächennutzung Siedlung und Verkehr in Thüringen

2.3 Boden

2.3.1 Geologie und Boden

Der orogenetische Bau Zentralthüringens - die Thüringer Mulde - lässt sich z. T. deutlich an der Oberflächenform erkennen. Große Teile des Plangebietes sind der herzynisch streichen-

den Langensalza-Mühlhäuser Keupermulde zugehörig. Im Muldeninneren sind die Keupergesteine weit verbreitet. Sie bedingen infolge ihrer vergleichsweise geringen Verwitterungsresistenz ein weitgehend flachwelliges-hügeliges Relief mit sanft geneigten Hängen. Die durchschnittliche Höhenlage in diesem Bereich schwankt zwischen 150 m bis 220 m ü. NN. Charakteristisch sind breite Flussniederungen und beckenartige Talerweiterungen.
Geomorphologisch ist das Plangebiet im Wesentlichen durch das stellenweise sehr weite Unstruttal, die sich beidseitig daran anschließenden Hänge unterschiedlicher Neigung sowie die randlichen Hochflächen gegliedert.
Die Ausgangsgesteine führten im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Reliefenergien, makro- und mikroklimatischen Bedingungen und anderen bodengeologischen Einflüssen zu einer Bodenlandschaft im Plangebiet, in der 17 verschiedene Leitbodenformen (nach RAU et al. 2000) differenziert werden (Tab. 1 und Abb. 4): Die natürlichen Leitbodenformen sind z. T. stark anthropogen überformt (Kultosole bzw. versiegelte Standorte).
Böden stellen die oberste Verwitterungsschicht der Erdkruste dar. Sie sind belebt, in Horizonte gegliedert und weisen sowohl eine Begrenzung nach unten durch Fest- oder Lockergestein, als auch nach oben durch die Pflanzendecke, den Luftraum oder das Wasser auf.
Im Naturhaushalt erfüllt der Boden eine Vielzahl verschiedener Funktionen.
Der Boden ist eine nicht vermehrbare Ressource mit begrenzter Selbstreinigungskraft. Er ist Lebensgrundlage des Menschen und muss nutzbar erhalten werden.
Die bodengeologischen Verhältnisse im Plangebiet werden durch die geologischen Ausgangsgesteine, die Reliefverhältnisse sowie die klimatischen und hydrologischen Standortbedingungen bestimmt. Neben den Keuper- und Muschelkalkformationen sind insbesondere die Lössablagerungen und die quartären Sedimente der Unstrutniederung für die Bodenbildung von Bedeutung.
Die Böden des Innerthüringer Ackerhügellandes weisen aufgrund der verbreiteten Lössüberdeckungen überwiegend eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit auf. In den Niederungsbereichen der Unstrut und ihrer Zuflüsse treten insbesondere Auenböden und grundwasserbeeinflusste Böden auf. An den Hängen und Hochflächen wechseln die Bodenformen entsprechend den geologischen Ausgangsgesteinen und den jeweiligen Reliefbedingungen.
Die Bewertung der Böden erfolgt auf Grundlage der aktuellen Bodengeologischen Karte von Thüringen sowie der verfügbaren Daten der Bodenschätzung und der Bodenfunktionsbewertung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).
Für die Umweltprüfung sind insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen, die natürliche Bodenfruchtbarkeit, die Funktion im Wasserhaushalt sowie die Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen von Bedeutung. Ergänzend sind die Naturnähe, die Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung und Erosion sowie bestehende anthropogene Vorbelastungen zu berücksichtigen.
Durch Überbauung und Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen dauerhaft eingeschränkt oder vollständig beseitigt. Weitere Beeinträchtigungen können durch Bodenverdichtung, Bodenabtrag, Aufschüttungen und Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts entstehen. Bei der Beurteilung der Entwicklungsflächen werden deshalb sowohl die vorhandenen Bodenfunktionen als auch die jeweilige Vorbelastung und die Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt berücksichtigt. Dabei sind insbesondere Flächen mit hoher natürlicher

Bodenfruchtbarkeit und hoher Funktionserfüllung möglichst zu schonen. Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung bereits baulich beanspruchter Flächen sind vorrangig zu prüfen.

Tab. 1: Leitbodenformen im Plangebiet

Leitboden-form	Bezeichnung
llö	Hanglehm, lössartig / Löss-Rendzina
lö1	Löss – Schwarzerde
lö2	Löss - Schlämmschwarzerde
lö3	Löss – Schlämmschwarzerde (über Muschelkalk, tonig)
lö4	Löss – Fahlerde
lö5	Löss – Staugley
lö1h	Löss – Feuchtschwarzerde (Kolluvium)
k1	Lehm – Schwarzerde (vorwiegend Sedimente des Unteren Keupers)
k2	Lehm, steinig (vorwiegend Sedimente des Unteren Keupers)
hk	Kalktuff – Rendzina
h1a	Lehm, tonig – Schwarzgley (über Mergel, Ton, Torf, mäßig vernässt)
h2l	Lehm – Vega (Auelehm über Sand, Kies)
h3l	Lehm – Vega (Nebentäler)
h4t	Ton, lehmig – Anmoorgley
tk	Ton, lehmig, steinig / Kalkton-Rendzina (Sedimente des Oberen Muschelkalkes)
t2	Ton, lehmiger Ton (vorwiegend Sedimente des Mittleren Keupers)
ds1	Lehm – Schwarzerde (über Sand oder Kies)
ds2	Sandig lehmiger Kies
dm2	Sandiger Lehm, kiesig (Geschiebemergel)

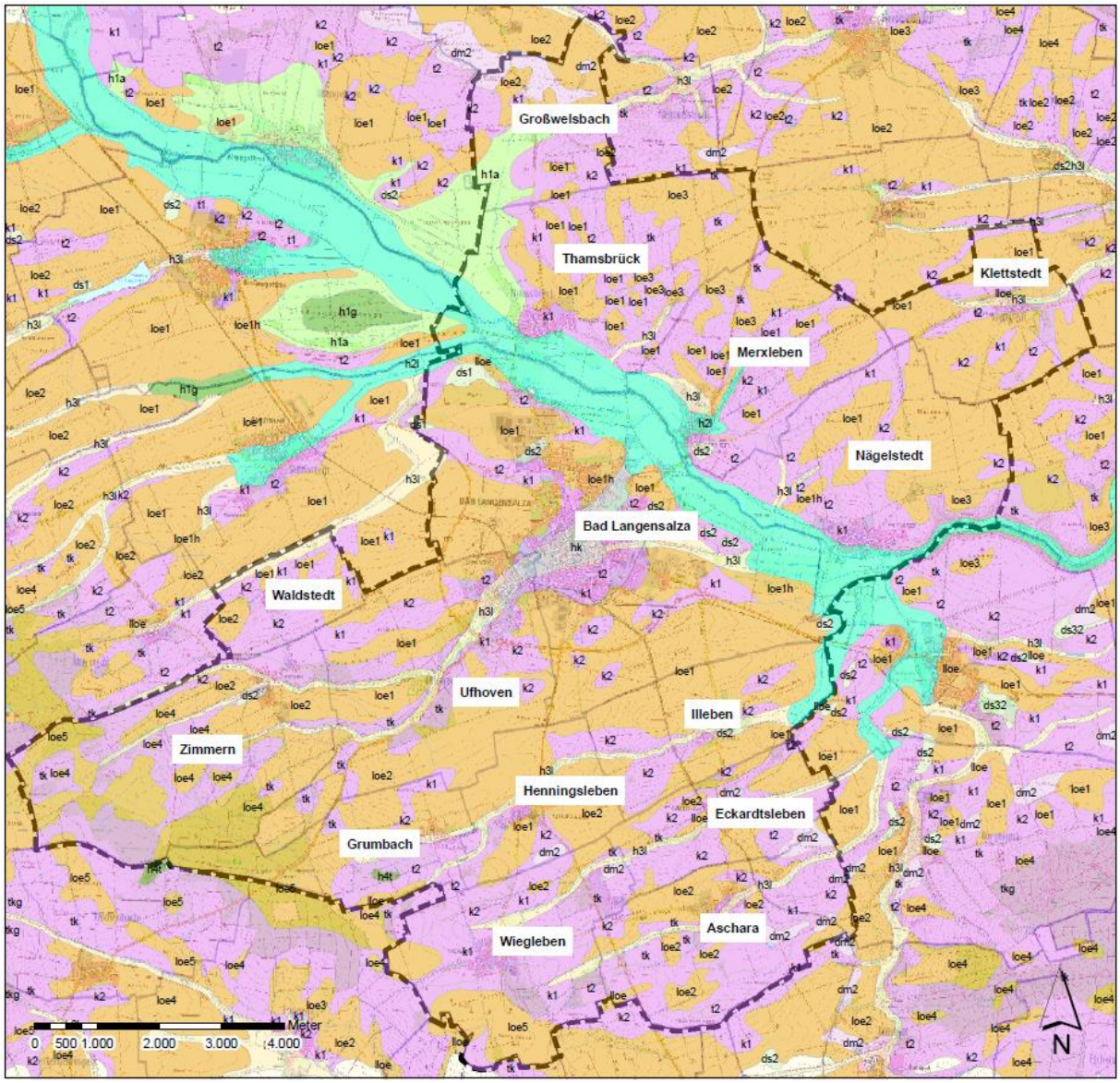


Abb. 4: Leitbodenformen im Plangebiet

(Quelle: TLUBN Kartenviewer, Stand: 04/2019; Plangebietsgrenze ergänzt)

Die Bodenbildung wird durch das Zusammenwirken von Gesteinsuntergrund, Relief, Klima, Vegetation, Bodenfauna und von menschlichen Eingriffen gesteuert.
Wichtige Aufgaben des Bodens sind seine Lebensraumfunktionen, die Produktion pflanzlicher Biomasse, die Speicherfunktion für Nährstoffe, die Retention von Niederschlagswasser sowie die Filterung, Bindung und der Abbau von Schadstoffen im Hinblick auf den Schutz des Grundwassers bzw. der Vegetation. Für die genannten Teilfunktionen sind folgende Bodeneigenschaften von Bedeutung: „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Standortpotenzial für Pflanzengesellschaften“ und „Naturnähe“ sowie das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und die damit verbundene Abflussverzögerung bzw. -verminderung (nutzbare Feldkapazität). Die Filter- und Pufferfunktion wird über pH-Wert, Humus- und Tongehalt, Grund- und Stauwassereinfluss bestimmt, welche die Mobilität von Schadstoffen im Boden

beeinflussen. Diese Funktionen im Naturhaushalt können durch Überplanung beeinflusst werden.

Als Schutzziele gelten für den Boden:
- ► Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Qualitäten und Funktionen,
- ► Verhinderung von Degradationen des Bodens,
- ► Ausschluss von Schäden, Gefahren, Gefährdungen und Risiken, die vom Boden für die anderen Schutzgüter ausgehen.

Für die Bewertung des Schutzgutes Boden im Bereich von Entwicklungsflächen des FNP werden sowohl die bodengeologische Karte, als auch die verfügbaren Bodenschätzungsdaten herangezogen. Anhand der Daten der Bodenschätzung wurde durch das TLUBN eine Bewertung des Gesamt-Funktionserfüllungsgrades des Bodens vorgenommen und wird im TLUBN-Kartenviewer für die Bewertung von Böden im Zusammenhang mit der Raum- und Bauleitplanung bereitgestellt.
Aufgrund der maßstabsbedingten Generalisierung können in der Bodenkarte und damit ebenso in den daraus abgeleiteten Funktionsbewertungen in der Realität häufig auftretende, kleinräumige Differenzierungen der Böden, die durchaus bodenökologisch relevant sind, nicht abgebildet werden. Für genauere, flächenscharfe Aussagen wären großmaßstäbige Detailkartierungen erforderlich. Jedoch sind die vorliegenden Karten für Prüfungen auf der Ebene des Flächennutzungsplans nutzbar. Der FNP stellt die geplante Bodennutzung im gesamten Stadtgebiet dar. Für die weitere Siedlungsentwicklung der Stadt Bad Langensalza werden zunächst Möglichkeiten der Innenentwicklung geprüft (siehe auch Kapitel 5 zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten). Bei der Prüfung von neu ausgewiesenen Entwicklungsflächen wird der Funktionserfüllungsgrad des anstehenden Bodens berücksichtigt. Insgesamt weisen die Böden im Plangebiet Bad Langensalza ein mittleres bis hohes Ertragspotenzial auf.
Die Böden im Plangebiet sind rund um den Siedlungsbereich fast durchgängig mit einen hohen Funktionserfüllungsgrad ausgestattet. Damit kann der Funktionserfüllungsgrad des Bodens nur eingeschränkt als Kriterium für die Flächenauswahl herangezogen werden. Vorwiegend werden aus diesem Grund Flächen geprüft, die zwar nach Bodenschätzungsdaten einen hohen Funktionserfüllungsgrad aufweisen, aber bereits durch Bebauung etc. in ihrer Funktionserfüllung beeinträchtigt sind.

2.3.2 Altlasten

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlastenverdachtsflächen - ALVF), werden im FNP gekennzeichnet und sind bei nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

2.3.3 Bergbau

Innerhalb des Stadtgebietes von Bad Langensalza befinden sich die Vorranggebiete „Rohstoffe“ für Werk- und Dekorationsstein WD-1 (Bad Langensalza / Milchgasse) und WD-2 (Bad Langensalza / Parkbruch / Neustädter Feld). Das Plangebiet befindet sich im Erlaubnisfeld der

Erlaubnis „Thüringen Nord“, die gemäß § 7 BBergG zur Aufsuchung von Lithium, Zink und Mangan bis 2030 erteilt wurde.

2.4 Wasser

2.4.1 Oberflächengewässer

Prägendes Fließgewässer im Stadtgebiet von Bad Langensalza ist die Unstrut, die als Gewässer I. Ordnung die Langensalzaer Mulde durchfließt. Die Alte Unstrut (von der Schleuse Thamsbrück bis zur Mündung in die Unstrut) ist ebenfalls ein Gewässer I. Ordnung. Als bedeutendes Nebengewässer mündet die Salza rechtsseitig in die Unstrut und durchfließt das Stadtgebiet von Bad Langensalza. Zu den weiteren Fließgewässern II. Ordnung zählen unter anderem der Herzbach zwischen Illeben und Nägelstedt, der Welsbach zwischen Thamsbrück und Großwelsbach sowie der Klunkerbach im Bereich Klettstedt.
Neben den Fließgewässern befinden sich im Stadtgebiet kleinere Stillgewässer, die insbesondere als Lebensraum und Rückzugsgebiet für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten von Bedeutung sind. Auch kleinere Gewässer und ihre Uferbereiche übernehmen wichtige Funktionen im Biotopverbund und im lokalen Wasserhaushalt. Die Fließgewässer und ihre Auen erfüllen vielfältige ökologische Funktionen. Sie dienen als Lebensraum für gewässergebundene Arten, tragen zum Biotopverbund bei und übernehmen wichtige Funktionen für den natürlichen Wasserrückhalt. Darüber hinaus prägen insbesondere die Unstrut und ihre Niederung das Landschaftsbild.
Im Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen Bewertung sind insbesondere der ökologische und chemische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Wasserkörper zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete und Hochwassergefahrenflächen der Unstrut und ihrer Zuflüsse für die weitere Siedlungsentwicklung relevant.
Die Gewässer und ihre Auenbereiche besitzen aufgrund ihrer ökologischen, wasserwirtschaftlichen und klimatischen Funktionen eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für bestimmte Tier- und Pflanzenarten kommt den Gewässern im Plangebiet eine hohe Bedeutung zu.

2.4.2 Grundwasser

Die Grundwasserneubildung wird insbesondere durch die Niederschlagsmenge, die Verdunstung, die Vegetationsbedeckung, die Durchlässigkeit und Mächtigkeit der Deckschichten sowie die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse bestimmt.
Im Stadtgebiet von Bad Langensalza wird die Grundwasserneubildung durch die verbreiteten Keuperformationen und die teilweise mächtigen Löss- und Lösslehmüberdeckungen beeinflusst. Insbesondere in den Keupermulden führen die tonigen Gesteinsanteile und die überwiegend geringe Durchlässigkeit der geologischen Schichten zu vergleichsweise ungünstigen Bedingungen für die Grundwasserneubildung.

In den Niederungsbereichen der Unstrut und ihrer Zuflüsse bestehen aufgrund der quartären Talablagerungen teilweise andere hydrogeologische Verhältnisse. Hier können die Grundwasserverhältnisse stärker durch die Gewässer und den Grundwasserstand beeinflusst werden. Das Stadtgebiet liegt unter anderem im Bereich des Grundwasserkörpers „Westliches Thüringer Keuperbecken“ (DE_GB_DETH_SAL GW 026_2). Für diesen Grundwasserkörper wurde in den vorliegenden wasserwirtschaftlichen Unterlagen ein guter chemischer und mengenmäßiger Zustand ausgewiesen. Die aktuelle Bewertung ist bei nachgelagerten Planungen anhand des maßgeblichen Bewirtschaftungsplans und der Daten des TLUBN zu überprüfen.
Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist abhängig von der Mächtigkeit, Zusammensetzung und Durchlässigkeit der über dem Grundwasserleiter befindlichen Schichten. Sie kann innerhalb des Stadtgebietes kleinräumig unterschiedlich ausgeprägt sein. Insbesondere bei geringmächtigen oder durchlässigen Deckschichten besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Mögliche Gefährdungen des Grundwassers ergeben sich insbesondere durch Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung, Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie gewerblichen und industriellen Nutzungen. Darüber hinaus kann eine zunehmende Versiegelung die Versickerung von Niederschlagswasser und damit die örtliche Grundwasserneubildung vermindern. Für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser sind daher insbesondere die Grundwasserneubildung, die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, der mengenmäßige und chemische Zustand der Grundwasserkörper sowie die Wechselwirkungen mit den Oberflächengewässern von Bedeutung. Durchlässigkeit und Stärke der Deckschichten sind neben Relief, Vegetationsdecke, Niederschlags- und Verdunstungsmenge ausschlaggebend für die Grundwasserneubildungsrate. Mit 50 bis max. 125 mm/Jahr liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet im eher unterdurchschnittlichen Bereich für Thüringen.
Je mächtiger und absorptionsfähiger die Deckschichten sind, desto größer ist der Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen (Abb. 5). Gefährdet ist das Grundwasser durch Eintrag von Schadstoffen mit dem Sickerwasser (vor allem aus Landwirtschaft, Siedlung, Verkehr, Gewerbe).

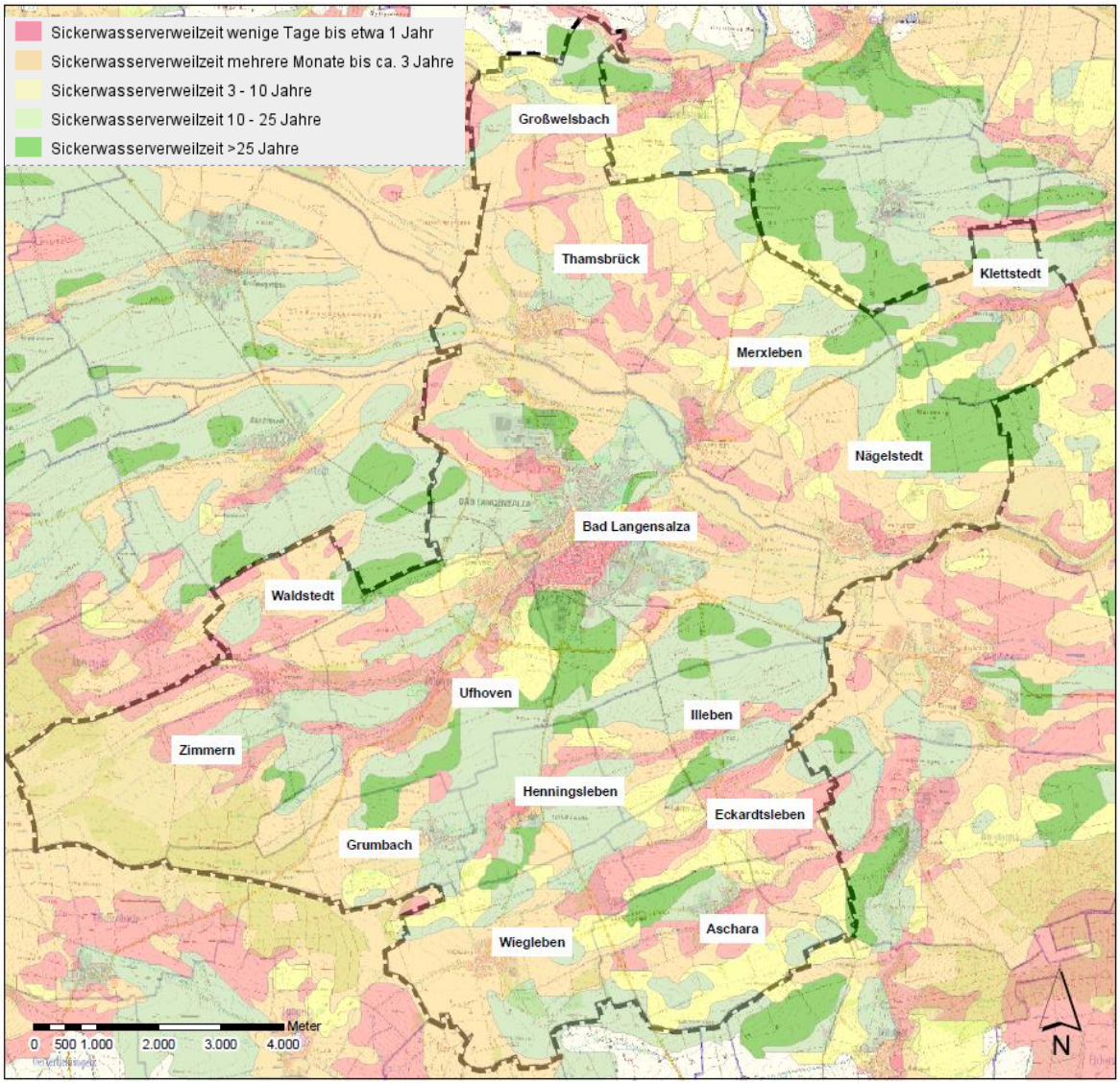


Abb. 5: Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Plangebiet
[Quelle: TLUBN Kartenviewer, Stand: 04/2019, aktualisiert 2026; Plangebietsgrenze ergänzt]

2.5 Klima/Luft

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Zentrums des Thüringer Beckens und gehört zum Klimabereich des Mitteldeutschen Binnenlandklimas (Südostdeutsche Becken und Hügel). Dabei wird die allgemeine großklimatische Tendenz durch den Thüringer Wald im Südwesten und Süden, den Harz im Norden und durch den Hainich im Westen und Südwesten geprägt. Die vorherrschende Windrichtung im Plangebiet ist Südwest.

Temperatur
Die Verteilung der Jahresmitteltemperatur im Plangebiet wird deutlich von den Höhenunterschieden bestimmt. Die höchsten Jahresdurchschnittstemperaturen finden sich östlich von Bad Langensalza in der Unstrutniederung mit 9,0 °C–9,5 °C. Die Flächen im Zentrum des Plangebietes haben im langjährigen Mittel Jahresdurchschnittstemperaturen zwischen 8,5 °C

und 9,0 °C. Im südwestlichen Teil des Plangebietes liegen die Temperaturen zwischen 8,0 °C und 8,5 °C im Jahr.

Niederschlag

Das Plangebiet weist ein Niederschlagsgefälle von den trockenen Bereichen im Nordosten zu den niederschlagsreicheren Bereichen im Südwesten auf (Abb. 6). Regenfronten regnen im Hainich und dem Thüringer Wald ab, so dass die Niederschläge in Richtung Keuperbecken abnehmen. So liegt der Jahresniederschlag im nordöstlichen Teil des Plangebietes (Unstrutniederung) unter 600 mm im Jahr und in den anderen Teilen des Gebietes zwischen 650 bis zu 750 mm im Jahr.

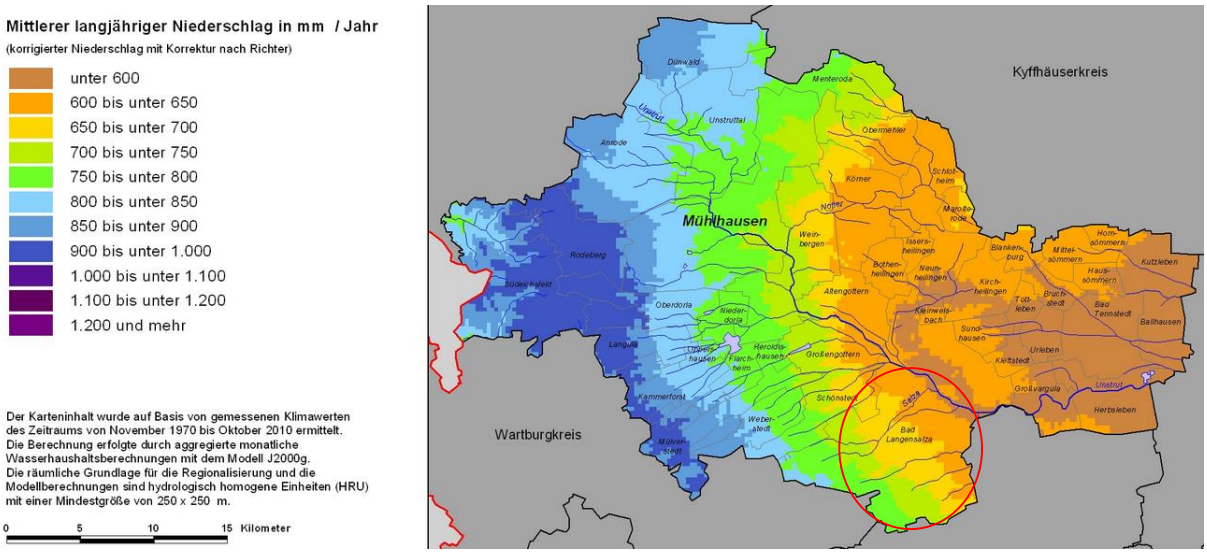


Abb. 6: Gebietsniederschläge im Unstrut-Hainich-Kreis nach GEOFEM
(Quelle: TLUG 2013)

Kaltluftgebiete, Frischluftentstehungsgebiete, Wirkräume

Kaltluftentstehungsgebiete sind die Hochflächen und Flächen mit Geländeneigung ≤ 2° in freier Lage. Als Kaltluftabflussgebiete wirken Hangbereiche mit einer Hangneigung von > 2°. Talbereiche sind Kaltluftsammelgebiete (SCHIRMER 1988).

Große Waldflächen fungieren als Frischluftproduzenten. Durch die Blattmasse werden Schmutzpartikel, Staub und Aerosole aus der Luft gefiltert und können benachbarten Gebieten zugeführt werden.

Im Plangebiet sind fast alle Flächen, außer den Siedlungsflächen, als Kaltluftentstehungsgebiete anzusehen. Kaltluft entsteht sowohl über landwirtschaftlich genutzter Fläche als auch über Wald. In den Tälern sammelt sich die von den Hängen zuströmende Kaltluft und fließt entlang der Tiefenlinien talabwärts. In den flachen Talebenen (< 1° Hangneigung) der Bäche und in der Unstrutniederung kommt die Kaltluft zum Stillstand oder fließt nur sehr langsam ab. Im Bereich dieser Flächen kann es zu einer Ansammlung von Kaltluft kommen (Kaltluftsee). Vor allem die breite Mulde des Keuperbeckens mit den Talebenen stellt ein bedeutendes Kaltluftsammelgebiet dar.

2.5.1 Klimawandel und thermische Belastung

Die Auswirkungen des Klimawandels sind bei der Beurteilung des Schutzgutes Klima und Luft zunehmend zu berücksichtigen. Zu den relevanten Entwicklungen zählen insbesondere steigende Durchschnittstemperaturen, eine Zunahme heißer Tage und sommerlicher Hitzeperioden sowie Veränderungen der Niederschlagsverteilung.
Für das Stadtgebiet von Bad Langensalza sind insbesondere die zunehmende sommerliche Wärmebelastung in den Siedlungsbereichen, längere Trockenperioden und mögliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes von Bedeutung. Darüber hinaus können intensive Niederschlagsereignisse zu erhöhten Oberflächenabflüssen und örtlichen Überflutungen führen. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind deshalb die vorhandenen Kaltluftentstehungsgebiete, Luftleitbahnen und klimatischen Ausgleichsräume möglichst zu erhalten. Insbesondere die Unstrutniederung, die größeren Freiflächen und die bewaldeten Bereiche erfüllen wichtige Funktionen für den lokalen Klimaausgleich.
Zur Minderung klimatischer Belastungen sind eine Begrenzung der Flächenversiegelung, die Sicherung und Entwicklung innerörtlicher Grünflächen, die Erhaltung von Gehölzbeständen sowie eine ausreichende Begrünung und Durchgrünung neuer Baugebiete von Bedeutung.

2.6 Landschaftsbild

Der überwiegende Teil des Plangebietes liegt innerhalb des „Innerthüringer Ackerhügellandes“ (HIEKEL et al. 2004). Dieser Naturraum ist durch ein überwiegend flachwelliges bis ebenes Relief, großflächig landwirtschaftlich genutzte Offenlandbereiche und breite Talauen gekennzeichnet. Die Talaue der Unstrut gehört zum Naturraum „Unstrut-Niederung Mühlhausen – Bad Langensalza“ und bildet einen eigenständigen Landschaftsraum innerhalb des Plangebietes.
Das Landschaftsbild wird wesentlich durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Gewässerläufe und ihre Auenbereiche sowie die eingestreuten Gehölz- und Waldflächen geprägt. Die weitläufigen Ackerflächen bestimmen insbesondere die offenen Landschaftsbereiche des Innerthüringer Ackerhügellandes. Gliedernde Landschaftselemente bilden Feldgehölze, Baumreihen, Hecken, Streuobstbestände und kleinere Waldflächen. Eine besondere landschaftliche Bedeutung besitzt die Unstrutniederung. Sie ist durch die breite, überwiegend ebene Talaue, die Flussläufe, begleitende Gehölzstrukturen und landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet. Die Gewässer und ihre Uferbereiche stellen dabei wichtige landschaftsbildprägende Elemente dar. Die Übergänge zwischen den landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, den Gewässerniederungen und den bewaldeten Höhenzügen des Hainichs tragen zur landschaftlichen Vielfalt bei. Insbesondere die vorhandenen Waldflächen und strukturreichen Landschaftsbereiche besitzen eine hohe Bedeutung für die landschaftliche Eigenart und das Naturerleben. Die Siedlungsbereiche von Bad Langensalza und den Ortsteilen sind durch historische Ortskerne, Wohngebiete sowie gewerbliche und infrastrukturelle Nutzungen geprägt. Während die historischen Ortslagen teilweise noch eine enge Verbindung zur umgebenden Kulturlandschaft aufweisen, führen neuere Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen sowie größere Verkehrswege örtlich zu einer Überprägung des Landschaftsbildes. Die Bedeutung des Landschaftsbildes ergibt sich insbesondere aus der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft sowie ihrer Erholungsfunktion. Für die Bewertung sind daher neben der naturräumlichen Ausstattung insbesondere die vorhandenen Landschaftsstrukturen, die Sichtbeziehungen, die

Vorbelastungen und die Erlebbarkeit der Landschaft zu berücksichtigen. Zu den wesentlichen Vorbelastungen zählen insbesondere großflächige und strukturarme Ackerschläge, Verkehrswege (u.a. Bundesstraße), technische Infrastruktureinrichtungen sowie die landschaftliche Überprägung durch Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen (Gewerbegebiet Nord). Die offenen Landschaftsräume, die Unstrutaue, die strukturreichen Ortsrandbereiche sowie die vorhandenen Gehölz- und Waldflächen besitzen eine besondere Bedeutung für die landschaftliche Eigenart und das Landschaftserleben. Diese Strukturen sind bei der weiteren Siedlungsentwicklung möglichst zu erhalten und zu berücksichtigen.

2.7 Mensch

In der Stadt Bad Langensalza leben zum 31.12.2025 insgesamt 16.639 Menschen, davon 8.117 Männer und 8.522 Frauen (TLS 2026). Die Bevölkerungsentwicklung seit 1994 zeigt insgesamt einen rückläufigen Trend. Während die Stadt Ende 1994 noch 20.992 Einwohner zählte, waren es Ende 2025 nur noch 16.639 Einwohner. Dies entspricht einem Bevölkerungsrückgang von rund 20,7 %. Die Entwicklung verlief dabei nicht durchgehend gleichmäßig, sondern war zwischenzeitlich durch kleinere Schwankungen und einzelne Zuwächse gekennzeichnet. Auch in den letzten Jahren setzte sich die rückläufige Bevölkerungsentwicklung fort. Bei der Interpretation der Zeitreihe ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerungsfortschreibung ab dem Berichtsjahr 2022 auf Grundlage des Zensus 2022 erfolgt. Dadurch ist die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren eingeschränkt (Tab. 2).

Tab. 2: Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bad Langensalza

[Quelle: TLS 2025]

Merkmal		Einheit	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bevölkerung	männlich	Personen	10 069	10 073	9 862	9 733	9 764	9 664	9 601	9 854	9 266	9 183
	weiblich	Personen	10 827	10 879	10 579	10 385	10 359	10 253	10 108	10 007	9 728	9 631
	insgesamt	Personen	20 896	20 952	20 441	20 118	20 123	19 917	19 709	19 861	18 994	18 814

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
9 133	9 089	8 967	8 934	8 843	8 780	8 671	8 646	8 581	8 531	8 547	8 516	8 471
9 556	9 478	9 425	9 362	9 307	9 206	9 073	9 037	8 996	8 990	8 936	8 881	8 834
18 689	18 567	18 392	18 296	18 150	17 986	17 744	17 683	17 577	17 521	17 483	17 397	17 305

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
8 459	8 475	8 411	8 384	8 163	8 159	8 123
8 775	8 796	8 800	8 773	8 619	8 620	8 594
17 234	17 271	17 211	17 157	16 782	16 779	16 717

Wesentliche Voraussetzungen für die Lebensqualität der Bevölkerung sind eine ausreichende infrastrukturelle Versorgung, insbesondere Einrichtungen zur Versorgung des täglichen Bedarfs, medizinische Versorgung, Kinderbetreuung und Bildung, sowie ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot und attraktive Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und Erholung. Für Bad Langensalza besitzen insbesondere die Funktion als Kur- und Gesundheitsstandort, die vorhandenen Kureinrichtungen und Parkanlagen sowie die landschaftlich attraktive Umgebung

eine besondere Bedeutung. Darüber hinaus bieten die Nähe zum Nationalpark Hainich und die landschaftlichen Erholungsräume entlang der Unstrut vielfältige Möglichkeiten für die Naherholung und den Tourismus. Die Wohn- und Lebensqualität wird außerdem durch die vorhandenen Grün- und Freiflächen innerhalb der Siedlungsbereiche, die Erreichbarkeit von Erholungsräumen sowie die Qualität des Wohnumfeldes beeinflusst. Im Rahmen der weiteren Siedlungsentwicklung sind daher insbesondere die Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Vermeidung zusätzlicher Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie der Erhalt wohnungsnaher Erholungs- und Freiflächen zu berücksichtigen.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Unter Kulturgütern werden raumwirksame Ausdrucksformen der Entwicklung von Land und Leuten verstanden. Dies sind in erster Linie Flächen und Objekte aus den Bereichen Denkmalschutz und Denkmalpflege. Der Schutz gilt Kulturdenkmälern, an deren Erhalt aus künstlerischen, geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen oder städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Dem Schutz unterliegen auch archäologische Bodendenkmäler. Bedeutende Kulturdenkmale sind aus den Ortslagen Bad Langensalza, Nägelstedt, Merxleben und Thamsbrück bekannt.
Der Begriff der Sachgüter umfasst alle sonstigen natürlichen und vom Menschen geschaffenen Güter, die für die Gesellschaft von materieller Bedeutung sind. Dazu können Erschließungsanlagen wie Straßen, Fußwege, Entwässerungseinrichtungen und Versorgungsleitungen gezählt werden.
Kultur- und Sachgüter im Plangebiet werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Umweltrelevante Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter können durch die Berücksichtigung städtebaulicher und denkmalpflegerischer Belange ausgeschlossen werden.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die bedeutendsten Wechselwirkungen und Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern werden im Folgenden zusammengefasst:
Das Schutzgut Landschaft integriert Aspekte aller anderen Schutzgüter, da die Landschaft das Ergebnis natürlicher Prozesse und kultureller Entwicklungen ist. Ein wesentlicher Aspekt bei der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, welches wiederum die Erholungseignung prägt und damit gleichzeitig die menschlichen Erholungsaktivitäten beeinflusst.
Zwischen den Schutzgütern Mensch und Klima bestehen enge Wechselbeziehungen im Bereich der Wirkung mesoklimatischer Prozesse (insbesondere Kaltluftentstehung und -abfluss) auf das Wohlbefinden und die Gesundheit von Menschen.
Wechselwirkungen zwischen Fläche - Boden - Grundwasser und Vegetationsbestand sind allgemein bekannt. Flächeninanspruchnahmen wirken vorrangig auf den Boden und in Folge auf dessen Funktionen für den Grundwasserhaushalt und das Pflanzenwachstum bis hin zu lokalen Klima-/Luftveränderungen.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die Einzelbewertung des Konfliktpotenzials der geplanten Entwicklungsflächen aus naturschutzfachlicher Sicht wird in tabellarischer Form dargestellt. Es handelt sich ausschließlich um die Betrachtung der Flächen, die im FNP durch die entsprechende Signatur zur Entwicklung gekennzeichnet sind.

Die Tabellen fassen für jede der Flächen die folgenden Inhalte zusammen:

1. Nummer, Benennung, und Größe der Entwicklungsflächen (Übernahme aus dem Flächennutzungsplan),
2. Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation der Entwicklungsflächen bezogen auf relevante Schutzgüter, Schutzgebiete und Festlegungen der Regionalplanung,
3. besondere Anforderungen an die weitere Planung einschließlich der Abschätzung des voraussichtlichen Konfliktpotenzials auf der betreffenden Fläche,
4. Gesamtbeurteilung des mit dem jeweiligen Eingriff verbundenen Konfliktpotenzials aus naturschutzfachlicher Sicht in drei Stufen (hoch, mittel, gering) und
5. Alternativenprüfung der geplanten Entwicklungsflächen.

Die im FNP dargestellte Ortsumgehung Bad Langensalza wurde aus dem Bundesverkehrswegeplan (vordringlicher Bedarf) übernommen. An dieser Stelle erfolgt keine Umweltprüfung der Freihaltetrasse, da diese im Zuge des Raumordnungsverfahrens (UVS etc.) detailliert erfolgt.

3.1 Siedlungsentwicklung

Die Prognose der Umweltauswirkungen, die bei einer Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplans eintreten, kann im Ergebnis sowohl zu einer Verbesserung, aber auch zu einer Verschlechterung der bestehenden Umweltverhältnisse führen. Dabei erfolgt eine allgemeine, jedoch flächenbezogene Aussage zu den Umweltauswirkungen entsprechend der Maßstäblichkeit, den begrenzten Aussagen zur vorgesehenen Nutzung als auch gemäß der Aufgabenstellung des Flächennutzungsplanes (Darstellung der städtebaulichen Entwicklung in den Grundzügen).
Die Übernahme der bestehenden Nutzung als Darstellung im Flächennutzungsplan führt zu keinen zusätzlichen Veränderungen der Umweltbedingungen. Dagegen sind Nutzungsartenänderungen regelmäßig mit positiven oder negativen Umweltauswirkungen verbunden.
Nachfolgend werden daher die Darstellungen von Entwicklungsflächen im FNP mit ihren potenziellen Umweltauswirkungen betrachtet, die zu einer Nutzungsänderung führen.
Teilweise werden im Zuge der Aktualisierung im Verlauf des Planverfahrens bereits umgesetzte Gebiete zwar weiterhin aufgeführt aber durch abgeschwächte Darstellung (grau) gekennzeichnet.

3.1.1 Wohngebiete

Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs stellt der Flächennutzungsplan zusätzlich zu den bestehenden Wohnbauflächen und den rechtskräftigen Bebauungsplänen folgende Flächen für eine Wohnnutzung (11,7 ha) dar:

W4 Rasenmühlenweg; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 1,05 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Versiegelte Fläche (Bestandsgebäude / Verkehrsflächen / Ruderalflur sowie Gehölzbestand); kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten, Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme bereits versiegelter Fläche sowie vorhandenem Gehölzbestand; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit (h2l); Vorbelastung durch Versiegelung; Bodenschätzung: L3Al 75/78 (nur eingeschränkt verwertbar, da Boden bereits durch Überbauung beeinträchtigt – Bewertung nach LUBW 2012: hoch)	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von unversiegeltem Boden aufgrund der Nachnutzung einer Fläche	gering
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten	gering bis mittel
Fläche: Nachnutzung; Fläche bereits zum großen Teil beansprucht, keine Neuinanspruchnahme von Fläche	keine	kein
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; östlich besteht eine Kaltluftabflussrinne des Offenlandes im Bereich des Bachgrabens, durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Übergangsklimatop (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Innenentwicklung möglich unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zum Außenbereich (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet; Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Siedlungsfläche / Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

W5 Westlich Mühlhäuser Landstraße; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 1,68 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Wohnbaufläche und Gartenland; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Gartenland; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden geringer Ertragsfähigkeit (t2) / Vorbelastung durch Gartennutzung, tlw. Versiegelungen; Bodenschätzung: L4Lö 68/67 (Bewertung nach LUBW 2012: mittel bis hoch)	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegeltem Bodens	gering
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten	gering bis mittel
Fläche: Fläche ist bereits durch die Nutzung als Gartenland und Wohnnutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	keine	kein
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	gering bis mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

W7 Am Volkspark; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 4,57 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Kleingartenanlage; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer-mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von genutzten Gärten (tlw. bereits versiegelt); Beachtung artenschutzrechtlicher Belange insbesondere bei Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien	gering - mittel
Boden: Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (loe1 / t2) / Vorbelastung durch Versiegelung (Gartenlauben	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten	gering

W7 Am Volkspark; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 4,57 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
etc.); keine Bodenschätzungsdaten, da Boden bereits teilweise überbaut, Boden unbelastet, in sehr kleinem Teilbereich Auffüllungsmaterial mit PAK Belastung (gemäß Geotechnischem Vorbericht [orientierende Untersuchung] iBEG mbH 2020)	Bodens; mit PAK belastetes Auffüllungsmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen (räumlich sehr eng begrenzt)	
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone (Vorbehalt B); keine Fließgewässer in der Umgebung, künstliche Kleinstgewässer teilweise in den Gartenanlagen; Vorbelastung der Funktion des Bodens für den Wasserhaushalt in versiegelten Bereichen; Boden ist nicht versickerungsfähig	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten	gering bis mittel
Fläche: Nutzungsänderung - keine Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlung und Verkehr	keine	kein
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung im Übergang zu Belastungsgebiet mit Belüftungspotenzial (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche umgeben von Siedlungsfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

W9 Alte Spinnerei - Nord; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 0,77ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Kleingartenanlage; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von gärtnerisch genutzten Flächen mit Gehölzbestand; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange – gärtnerisch genutzte Flächen können artenreich sein (Reptilien, Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse)	gering - mittel

W9 Alte Spinnerei - Nord; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 0,77ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Boden: Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (loe1); Vorbelastung durch Versiegelung (Gartenlaube etc.); Bodenschätzungsdaten: L2Lö 85/87, (Bewertung nach LUBW 2012: gering bis mittel), da Boden bereits beeinträchtigt (versiegelt)	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	gering
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone (Vorbehalt B); keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten	gering
Fläche: Nutzungsänderung - keine Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlung und Verkehr	-	keine
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Kaltluft entstehungsgebiet im direkten Wirkzusammenhang zum bebauten Bereich - Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Bebauung offen gestalten	mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet; Ortsrandlage	keine	gering
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an, westlich verläuft die Bahntrasse	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Siedlungsfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

W10 Alte Spinnerei-Süd; Gemarkung Ufhoven; Fläche ca. 1,17 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Gebäudekomplex, versiegelte Flächen, teilweise Gehölzbestand; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme bisher unversiegelter Fläche; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange - insbesondere Gebäudebrüter und Fledermäuse	gering bis mittel
Boden: Starke Vorbelastung durch Versiegelungen (kein Funktionserfüllungsgrad des Bodens)	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	gering

W10 Alte Spinnerei-Süd; Gemarkung Ufhoven; Fläche ca. 1,17 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone (Vorbehalt B); keine Oberflächengewässer im direkten Umfeld der Fläche	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten	gering
Fläche: Nutzungsänderung – keine Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlung und Verkehr	-	keine
Klima / Luft (Klimawandel): Durch Versiegelung und große Gebäudekomplexe belastetes Gebiet; Gebiet mit thermischer Belastung und potenzieller Kaltluftzufuhr (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Ggf. Verringerung des Versiegelungsgrades, dadurch kommt es zu Verbesserung; Berücksichtigung von Luftleitbahnen	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet durch vorhandene Gebäudekomplexe	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung sowie Bahntrasse an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Siedlungsfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

W12 Westsiedlung; Gemarkung Ufhoven; Fläche ca. 0,45 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) sowie Hecke; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche / Gehölzen; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (t2); Bodenschätzung: L3Lö 77/77; L3V 66/63 (Bewertung nach LUBW 2012: mittel bis hoch)	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	gering bis mittel
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone (Vorbehalt B); keine Oberflächengewässer im Umfeld	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten	gering bis mittel
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Inanspruchnahme < 0,5 ha; Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	gering

W12 Westsiedlung; Gemarkung Ufhoven; Fläche ca. 0,45 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet; Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Siedlungsfläche / Weißfläche im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

W13 Verlängerung Ostsiedlung; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 0,46 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker); kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (loe1); Bodenschätzung L3Lö 76/76 (Bewertung nach LUBW 2012: hoch)	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von unversiegeltem hochwertigem Boden	gering bis mittel
Wasser: Hengstgraben fließt entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs / Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Böden mit Funktion für den Wasserhaushalt; Berücksichtigung des westlich angrenzenden Fließgewässers	gering
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Inanspruchnahme < 0,5 ha; Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	gering
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Kaltluf-	durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	mittel

W13 Verlängerung Ostsiedlung; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 0,46 ha		
tentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)		
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Siedlungsfläche / Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

W14 Großwelsbach; Gemarkung Großwelsbach; Fläche ca. 0,23 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Grünlandnutzung / Grabeland; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Grünland; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden hoher Ertragsfähigkeit (loe2); Bodenschätzung: L2Lö 86/88 (Bewertung nach LUBW 2012: hoch), teilweise ohne Funktionserfüllungsgrad in bereits versiegelten Bereichen	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens (aufgrund Hochwertigkeit des Bodens im Kompensationskonzept berücksichtigen)	gering
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	gering
Fläche: Grünfläche, teilweise bereits für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Inanspruchnahme < 0,5 ha; Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	gering
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; Gebiet mit thermischer Belastung und potenzieller Kaltluftzufuhr (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Luftleitbahnen in der Planung berücksichtigen	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet; Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an, Lage westlich des Sportplatzes	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung (ggf. Sportplatzlärm)	gering bis mittel

W14 Großwelsbach; Gemarkung Großwelsbach; Fläche ca. 0,23 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Siedlungsfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

W21 Klopstockstraße; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 0,55 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Ehemalige Sportplatzflächen (Tennisplätze); Gehölze am westlichen Rand zum Acker hin vorhanden, kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme der Sportplätze, tlw. Sukzessionsflächen / Gehölflächen / Versiegelung; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange (Brutvögel, ggf. Reptilien)	gering - mittel
Boden: Böden mit sehr hohem Gesamtfunktionserfüllungsgrad (TLUBN-Kartenviewer); Vorbelastung durch Versiegelungen (Tennisplätze)	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme ehemals sehr hochwertigen Bodens (durch Versiegelungen Funktionserfüllung bereits eingeschränkt)	gering
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone (Vorbehalt, in Planung); keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	gering
Fläche: da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf.	keine	keine
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020), eingeschränkt durch Versiegelungen / Beläge der Tennisplätze	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche / Siedlungsfläche	keine	kein

W21 Klopstockstraße; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 0,55 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

W22 Erweiterung Wohngebiet Weinberg; Gemarkung Nägelstädt; Fläche ca. 0,77 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche insbesondere Gebäude angrenzend an neu entwickeltes Wohngebiet; geschützte Biotope (Offenland) grenzen im Schutzgebiet an; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten: FFH-Gebiet „NSG Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“ grenzt südöstlich an	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme bereits versiegelter Fläche (landwirtschaftlich genutzter Gebäudebestand); Beachtung artenschutzrechtlicher Belange: insbesondere ggf. Brutvögel an Gebäuden, Fledermäuse, Reptilien TMUEN (2020): Wohngebiete in unmittelbaren Umfeld zu FFH-Gebieten führen in der Regel zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes (Veränderungen im Schutzgebiet sind auf der nachgelagerten Ebene zu prüfen)	gering - mittel -
Boden: Böden mit geringen Gesamtfunktionserfüllungsgrad Ertragsfähigkeit (loe2); Vorbelastung durch vorhandene Versiegelungen	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme geringwertigen, unversiegelten Bodens sowie bereits versiegelter Flächen	gering
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche; die Unstrut (inkl. des Überschwemmungsgebietes der Unstrut) befindet sich ca. 300 m südlich des Plangebietes	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	gering
Fläche: da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf.	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	gering
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020); in der Umgebung eines künftigen Überwärmungsgebietes	Durch die Nutzung von Flächen mit hohem Versiegelungsgrad, kann durch die Planung bei einer Durchgrünung der Wohngebietsflächen eine Verbesserung erreicht werden	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Ortsrandlage, große Gebäude vorhanden	keine	kein

W22 Erweiterung Wohngebiet Weinberg; Gemarkung Nägelstädt; Fläche ca. 0,77 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an, Unstrutradweg im Gebiet (Erholungsfunktion)	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung / Berücksichtigung des Unstrutradweges	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche / Siedlungsfläche, angrenzend an Vorranggebiet Hochwasserschutz und Freiraumsicherung	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

3.1.2 Gemischte Baufläche

Der Flächennutzungsplan stellt zusätzlich zu den bestehenden Mischgebieten und den rechtskräftigen Bebauungsplänen folgende Flächen als gemischte Baufläche im Umfang von 3,27 ha dar:

M1 Alte Spinnerei; Gemarkung Ufhoven; Fläche ca. 1,10 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Gebäudekomplex, versiegelte Flächen, teilweise Gehölzbestand; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme bisher unversiegelter Fläche; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange - insbesondere Gebäudebrüter und Fledermäuse	gering bis mittel
Boden: Starke Vorbelastung durch Versiegelungen (kein Funktionserfüllungsgrad des Bodens)	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	gering
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone (Vorbehalt B); keine Oberflächengewässer im direkten Umfeld der Fläche	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten	gering
Fläche: Nutzungsänderung – keine Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlung und Verkehr	-	keine
Klima / Luft (Klimawandel): Durch Versiegelung und große Gebäudekomplexe belastetes Gebiet; Gebiet mit thermischer Belastung und potenzieller Kaltluftzufuhr (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Ggf. Verringerung des Versiegelungsgrades, dadurch kommt es zu Verbesserung; Berücksichtigung von Luftleitbahnen	gering
Landschaft:	keine	kein

M1 Alte Spinnerei; Gemarkung Ufhoven; Fläche ca. 1,10 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Landschaftsbild vorbelastet durch vorhandene Gebäudekomplexe		
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung sowie Bahntrasse an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Siedlungsfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

M2 Beim Bahndamm; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 1,28 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Garten in Nutzung, bebaute Fläche, teilweise Gehölze, Kleingewässer; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Gärten in Nutzung / Versiegelung; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (k1); Vorbelastung durch Gartennutzung / Teilversiegelung; Bodenschätzung: -	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von unversiegeltem Boden	gering bis mittel
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; kein Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	gering
Fläche: Fläche ist bereits durch die Nutzung als Gartenland und Wohnnutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	-	kein
Klima / Luft (Klimawandel): Durch Bebauung bereits belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung. Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Ortsrandlage	Durchgrünung	gering
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung (Gewerbe) an, nördlich und südlich der Fläche befinden sich Bahnanlagen	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung im Mischgebiet	mittel
Kultur- und Sachgüter:	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein

M2 Beim Bahndamm; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 1,28 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt		
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

M3 Waldstedt Nordwest; Gemarkung Waldstedt; Fläche ca. 0,30 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Garten in Nutzung; westlich befinden sich Streuobstwiesen (§ 30 Biotop); kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Gärten in Nutzung / Versiegelung; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (k1); Vorbelastung durch Gartennutzung / Teilversiegelung; Bodenschätzung: L3Lö 75/72 (Bewertung nach LUBW 2012: hoch)	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von unversiegeltem Boden in geringem Umfang	gering bis mittel
Wasser: Nördlich angrenzend fließt der Klingelbach Lage in der Trinkwasserschutzzone III	Berücksichtigung des Uferrandstreifens; Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der TWSZ III sind zu beachten	mittel
Fläche: Fläche ist bereits durch die Nutzung als Gartenland und Wohnnutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	-	kein
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; nördlich im Bereich des Klingelbaches befinden sich aufgrund der geringen Hangneigung Kaltluftsammelgebiete; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung. Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	gering bis mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Randliche Siedlungsfläche / Weißfläche im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung	keine	kein

M3 Waldstedt Nordwest; Gemarkung Waldstedt; Fläche ca. 0,30 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

M4 Waldstedt Südost; Gemarkung Waldstedt; Fläche ca. 0,16 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Garten in Nutzung; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Gärten in Nutzung / Versiegelung; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (k1); Vorbelastung durch Gartennutzung; Teilversiegelung; Bodenschätzung: L3V 71/70 (Bewertung nach LUBW 2012: mittel)	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens in sehr geringem Umfang	gering
Wasser: Lage in der Trinkwasserschutzzone III; keine Oberflächengewässer im Umfeld zur Fläche	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der TWSZ III sind zu beachten	gering bis mittel
Fläche: Fläche ist bereits durch die Nutzung als Gartenland für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	keine	kein
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	gering bis mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet; Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Randliche Siedlungsfläche / Weißfläche im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

M5 Aschara Neue Straße; Gemarkung Aschara; Fläche ca. 0,20 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) sowie Garten in Nutzung; nordwestlich angrenzend § 30 Biotop; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche / Gärten in Nutzung / Versiegelung; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (loe2); Vorbelastung und landwirtschaftliche Bodennutzung; Bodenschätzung: L4Lö 68/63 (Bewertung nach LUBW 2012: hoch)	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme hochwertigen unversiegelten Bodens mit Vorbelastungen in sehr geringem Umfang	gering
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; kein Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	gering
Fläche: Fläche ist bereits durch die Nutzung als Gartenland für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	keine	kein
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Lage im Bereich einer Kaltluftabflussrinne; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	gering bis mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche angrenzend an Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

M6 Henningsleben Sportplatz; Gemarkung Henningsleben; Fläche ca. 0,23 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Garten in Nutzung; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten;	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Gärten in Nutzung / Versiegelung; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering

M6 Henningsleben Sportplatz; Gemarkung Henningsleben; Fläche ca. 0,23 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Lage außerhalb von Schutzgebieten		
Boden: Böden hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Vorbelastung durch Gartennutzung und angrenzende Bebauung; Sportplatz; Bodenschätzung: L1Lö 97/93 (Bewertung nach LUBW 2012: sehr hoch)	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten sehr hochwertigen Bodens; Vorbelastung durch Siedlungszusammenhang (kleinflächig)	gering bis mittel
Wasser: Lage in der Trinkwasserschutzzone III; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der TWSZ III sind zu beachten	gering bis mittel
Fläche: Fläche ist bereits durch die Nutzung als Gartenland für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	keine	kein
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und –entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	gering bis mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet; Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung sowie Sportplatz an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenzwerte für Mischgebiete (Sportplatzlärm)	mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind derzeit nicht bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Randliche Siedlungsfläche / Weißfläche angrenzend an Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

3.1.3 Gewerbliche Bauflächen

Der Flächennutzungsplan stellt zusätzlich zu den bestehenden Gewerbegebieten und den rechtskräftigen Bebauungsplänen folgende Flächen als Gewerbegebiet im Umfang von 25,1 ha dar:

eGE1 Tonnaer Straße West; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche 1,30 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland); anthropogen beeinflusste Ruderalflur; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Grünfläche und Ruderalflur; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Boden mittlerer Ertragsfähigkeit (h3l, t2); Vorbelastung durch Nutzung als Lagerflächen (Verdichtung); Bodenschätzung: L2Lö 86/88 (Bewertung nach LUBW 2012: hoch)	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens (Vorbelastung durch Verdichtung)	mittel
Wasser: im nördlichen Teil fließt der Riedsgraben; Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten	Gewässer und Uferrandstreifen sind von Bebauung freizuhalten	mittel
Fläche: Fläche ist bereits durch die teilweise Nutzung als Lagerfläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	gering
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; bisher geringer Versiegelungsgrad; zukünftige Überwärmung – Auswirkung Klimawandel (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Durchgrünung, um Überwärmung entgegenzuwirken	mittel
Landschaft: Landschaftsbild stark vorbelastet durch vorhandenes Gewerbegebiet	Berücksichtigung der Wirkung zusätzlicher Gewerbebetriebe (Hochbauten etc.) auf die freie Landschaft	gering bis mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

GE1 GE-Süd Erweiterung; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche 4,30 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker); anthropogen beeinflusste Ruderalflur; Brutverdacht Rebhuhn auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (2016)	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Ruderalflur; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering bis mittel
Boden: Boden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Vorbelastung durch Lagerflächen und landwirtschaftliche Bodennutzung; Bodenschätzung: L2Lö 86/88 (Bewertung nach LUBW 2012: hoch)	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme hochwertigen unversiegelten Bodens	mittel
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten	gering bis mittel
Fläche: Fläche ist bereits durch die teilweise Nutzung als Lagerfläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	mittel
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung sowie Belastungsgebiet und Wirkraum von Kaltluft und Belüftung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	durch die starke Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs; Durchgrünung	mittel
Landschaft: Landschaftsbild stark vorbelastet durch vorhandenes Gewerbegebiet	Berücksichtigung der Wirkung zusätzlicher Gewerbebetriebe (Hochbauten etc.) auf die freie Landschaft	gering bis mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an Bebauung mit gewerblicher Nutzung an; südlich befindet sich die Ortsumgehung Bad Langensalza; Vorbelastung durch Lärmemissionen und belastende Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Geruch usw.)	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung; Einhaltung der Grenzwerte für nächstgelegene Wohnbebauung	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

GE3 „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 2,6 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete):	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme landwirt-	mittel

GE3 „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 2,6 ha		
Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker s),; Feldhamster an der B247 sowie im erweiterten Umfeld auf Ackerflächen (2015, 2022); nach TLUBN-Kartenviewer: Boden als potentielles Feldhamsterhabitat einzustufen (Grundlage Bodenschätzung); Lage außerhalb von Schutzgebieten, direkt angrenzend an bestehendes Gewerbegebiet	schaftlicher Nutzfläche; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange - insbesondere bei Feldvögeln und Feldhamster (ggf. Umsiedlung notwendig)	
Boden: Boden mit sehr hohem Gesamtfunktionserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2025); mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung	voraussichtlich hoher Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens mit sehr hohem Funktionserfüllungsgrad	mittel – hoch
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	mittel
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche im Umfeld bereits für gewerbliche Nutzung beanspruchter Flächen; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	mittel bis hoch
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020); Gebiet mit bereits hoher thermischer Belastung insbesondere durch hohen Versiegelungsgrad im angrenzenden Gewerbegebiet „Nord“	durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Kaltluftentstehung in einem bereits belastetem Bereich wird verringert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Durchgrünung	mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet durch bestehendes Gewerbegebiet; Ortsrandlage	durch die Landschaftsbildwirksamkeit von Industrieanlagen ist die zusätzliche Berücksichtigung bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erforderlich	gering bis hoch
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an bestehendes Gewerbe/Industriegebiet an / keine Erholungseignung des Gebietes selbst,	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt , bei Bodeneingriffen sind in Thüringen aufgrund der Siedlungsgeschichte immer Bodenfunde möglich	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz), ggf. archäologische Begleitung von Bodeneingriffen	gering
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen		

3.1.4 Industrieflächen

Als Industriegebiet soll die Entwicklung des Standortes Bad Langensalza Nord im Bereich des Sonderlandeplatzes sowie die Erweiterung des Gewerbegebiets Nord im Umfang von ca. 51 ha erfolgen:

GI1 Industriegroßfläche Bad Langensalza Nord; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 29,8 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker); Brutverdacht Rebhuhn auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (2016); Feldhamster; Lage außerhalb von Schutzgebieten; FFH-Gebiet in ca. 400 m Entfernung	voraussichtlich hoher Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche und Ruderalflur; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange - insbesondere bei Feldvögeln und Feldhamster	mittel bis hoch
Boden: Boden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung	voraussichtlich hoher Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	hoch (sehr hoch)
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	mittel bis hoch
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von großflächiger Neuinanspruchnahme (40 ha) bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	hoch
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; aufgrund der geringen Hangneigung fließt gebildete Kaltluft nicht ab; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung sowie zukünftige Überwärmung - Auswirkung Klimawandel und Belastungsgebiet mit Belüftungspotenzial (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die starke Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Durchgrünung	mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet; Ortsrandlage	durch die Großflächigkeit des Gebietes sowie die Landschaftsbildwirksamkeit von Industrieanlagen ist die zusätzliche Berücksichtigung bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erforderlich	gering bis hoch
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an bestehendes Gewerbegebiet an	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung Luftverkehrssicherheit zu berücksichtigen	mittel - hoch

GI1 Industriegroßfläche Bad Langensalza Nord; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 29,8 ha		
Ggf. Baubeschränkungen des Sonderlande-platzes zu beachten		
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	Gering-mittel
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen (Ziel des LEP 2025)		

GI2 „Thamsbrücker Landstraße"; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 7,6 ha in drei zusammenhängenden Teilgebieten		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker sowie in Teilen Grünfläche), auf einer Fläche von ca. 0,65 ha befindet sich eine Fläche für eine Kompensationsmaßnahme, die im EKIS eingetragen ist (Errichtung eines Grünzuges als Ausgleich zur 1. Änderung des B-Planes Gewerbegebiet „Nord").; Rebhuhn auf landwirtschaftlichen Nutzfläche im erweiterten Umfeld (2016); Neuntöter in nördlich gelegener Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs (2013); Grünspecht in nördlich gelegener Streuobstwiese (geschütztes Biotop) (2015); Feldhamster an der B247 sowie im erweiterten Umfeld auf Ackerflächen (2015, 2022); nach TLUBN-Kartenviewer: Boden als potentielles Feldhamsterhabitat einzustufen (Grundlage Bodenschätzung); Lage außerhalb von Schutzgebieten,	voraussichtlich mittlerer bis hoher Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche und Grünstrukturen; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange - insbesondere bei Feldvögeln, Brutvögel in Gehölzen und Feldhamster (ggf. Umsiedlung notwendig) der Bereich entlang der Straße mit der noch nicht umgesetzten Kompensationsmaßnahme wird aus der Entwicklungsfläche herausgenommen und als Wald dargestellt	mittel - hoch
Boden: Boden mit sehr hohem Gesamtfunktionserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2022); mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung	voraussichtlich hoher Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	mittel – hoch
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	mittel
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche; Ausgleichsmaßnahmenfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	mittel bis hoch

GI2 „Thamsbrücker Landstraße“; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 7,6 ha in drei zusammenhängenden Teilgebieten		
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; bisher geringer Versiegelungsgrad; Überwärmungsgebiet im Übergang zu Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020); Gebiet mit bereits hoher thermischer Belastung insbesondere durch hohen Versiegelungsgrad im angrenzenden Gewerbegebiet „Nord“	durch die starke Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Kaltluftentstehung in einem bereits belastetem Bereich wird verringert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Durchgrünung	hoch
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet durch bestehendes Gewerbegebiet; Ortsrandlage	durch die Landschaftsbildwirksamkeit von Industrieanlagen ist die zusätzliche Berücksichtigung bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erforderlich	gering bis hoch
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an bestehendes Gewerbe/Industriegebiet an / keine Erholungseignung des Gebietes selbst, Zugang zu Sonderlandeplatz Bad Langensalza / Modellflugplatz grenzt nördlich an das Gebiet an. Ggf. Baubeschränkungen des Sonderlandeplatzes zu beachten	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung	mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen		

GI3 Industriegebiet östlich der „Panzer Arena“ „; Fläche ca. 6,5 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs; Grünflächen tlw. mit Gehölzen (Wald), Rohboden, Lagerplätze, Fahrwege, tlw. Nutzung durch südlich angrenzenden Bau- und Recyclingbetrieb etc.; keine Nachweise europarechtlich geschützter Arten im Plangebiet; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme bereits anthropogen beanspruchter Flächen; Beachtung der vorhandenen Gehölze (Berücksichtigung von ggf. notwendigem Forstausgleich nach Thüringer Waldgesetz), Beachtung artenschutzrechtlicher Belange - insbesondere Brutvögel in Gehölzen, Fledermäuse, Reptilien und ggf. Amphibien (Standgewässer)	mittel - hoch
Boden: Boden mit geringem Gesamtfunktionserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2022); geringe Ertragsfähigkeit (tk); Vorbelastung durch Altlasten (Altlastenverdachtsfläche Wieglebener Kreuz)	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	gering bis mittel
Wasser:	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme	mittel

GI3 Industriegebiet östlich der „Panzer Arena“ „; Fläche ca. 6,5 ha		
Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; Standgewässer innerhalb des Gebietes vorhanden; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt, bei Inanspruchnahme des Standgewässers ist dieses im Kompensationskonzept zu berücksichtigen	
Fläche: Bereits in Anspruch genommene Fläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf – die Flächen wurden zum überwiegenden Teil bereits in Anspruch genommen	gering
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; bisher geringer Versiegelungsgrad Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotential (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020); Gebiet mit Gehölzaufwuchs (Frischluftentstehung)	durch die starke Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Kaltluft-/Frischluftentstehung in einem bisher gering belasteten Bereich wird verringert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Durchgrünung	hoch
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet durch Nutzung als „Panzer-Arena“ tlw. Abschirmung durch vorhandene Gehölze (Waldflächen)	durch die Landschaftsbildwirksamkeit von Industrieanlagen ist die zusätzliche Berücksichtigung bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erforderlich	gering bis hoch
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an Straße / Wald; nächstgelegene Siedlung in ca. 1 km Entfernung	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung,	gering - mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt / Lage im Bereich von Waldflächen	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz) - ggf. Waldabstand zu berücksichtigen	gering
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche / Siedlungsfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen		

G „Sonderlandeplatz“; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 10 ha **Überlagernde Darstellung zum Sonderlandeplatz Bad Langensalza**		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Grünlandflächen des Sonderlandeplatzes Bad Langensalza (ggf. erfüllen Teilflächen die Kriterien für gesetzlich geschützte Biotope), am östlichen Rand Gehölze betroffen, angrenzend Waldflächen, teilweise Gebäude des Sonderlandeplatzes vorhanden. Offenlandbrüter im Bereich des Sonderlandeplatzes; Neuntöter in östlich gelegener Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs (2013); Grünspecht in östlich gelegener Streuobstwiese (geschütztes Biotop / 2015); Feldhamster an der B247 sowie im erweiterten Umfeld auf Ackerflächen (2015,	voraussichtlich hoher Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme von Grünflächen des Flugplatzes; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange - insbesondere bei Offenlandbrütern, Feldvögeln, ggf. Feldhamster	hoch

G „Sonderlandeplatz“; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 10 ha Überlagernde Darstellung zum Sonderlandeplatz Bad Langensalza		
2022); nach TLUBN-Kartenviewer: Boden teilweise als potentielles Feldhamsterhabitat einzustufen (Grundlage Bodenschätzung); Lage außerhalb von Schutzgebieten,		
Boden: Boden mit geringem bis sehr hohem Gesamtfunktionserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2025); mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Vorbelastung durch Nutzung als Sonderlandeplatz und ehemals Fliegerhorst (voraussichtlich Kampfmittelbelastung der Flächen)	voraussichtlich hoher Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	mittel – hoch
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	mittel
Fläche: Als Sonderlandeplatz handelt es sich bei der Fläche um bereits für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommene Flächen	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten durch die Nachnutzung einer bereits genutzten Fläche nicht auf	kein
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; bisher geringer Versiegelungsgrad; als Belastungsgebiet mit Belüftungspotential eingestuft (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020); aufgrund der vegetationsbestandenen Flächen voraussichtlich aber auch Kaltluftentstehung im Gebiet; Gebiet mit bereits hoher thermischer Belastung insbesondere durch hohen Versiegelungsgrad im südöstlich angrenzenden Gewerbegebiet „Nord“	durch die starke Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Kaltluftentstehung in einem bereits belastetem Bereich wird verringert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Durchgrünung	mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet durch bestehendes Gewerbegebiet; die südlich angrenzende PV-Freiflächenanlage „Am Fliegerhorst“ und das geplante Industriegebiet, Ortsrandlage	durch die Landschaftsbildwirksamkeit von Gewerbebetrieben ist die zusätzliche Berücksichtigung bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erforderlich	gering bis hoch
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an bestehendes Gewerbe/Industriegebiet an / keine Erholungseignung des Gebietes selbst, Zugang zu Sonderlandeplatz Bad Langensalza / Modellflugplatz grenzt nördlich an das Gebiet an. Ggf. Baubeschränkungen des Sonderlandeplatzes zu beachten bzw. Planfeststellung des Sonderlandeplatzes aufzuheben	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenz- und Richtwerte Wegfall des Sonderlandeplatzes für die Nutzung zur Naherholung (Modellflug, Segelflug etc.)	mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen		

3.1.5 Sondergebiete

SO4 Sondergebiet Solar; Gemarkung Großwelsbach; Fläche 2,5 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): vorhandene PV-Freiflächenanlage auf Dachflächen; Gebäude und versiegelte Flächen der ehemaligen LPG, Lagerfläche (teilversiegelt); Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme bereits versiegelter und teilversiegelter Flächen (ggf. Aufwertung durch Entsiegelung von Teilflächen); Beachtung artenschutzrechtlicher Belange hier insbesondere Brutvögel an Gebäuden, Fledermäuse ggf. Reptilien	gering
Boden: Boden mit mittlerem Gesamtfunkti-onserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2022); Boden weist durch Überbauung bereits keine Funktionserfüllung mehr auf	bereits Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vorhanden	kein
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich kein Kompensationsbedarf, da Fläche bereits bebaut	gering
Fläche: Ehemalige LPG; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf; teilweise ist die Fläche bereits durch Nutzung als Lagerfläche und als PV-Freiflächenanlage für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	Fläche bereits für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen	kein
Klima / Luft (Klimawandel): Bereits durch einen hohen Versiegelungsgrad belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Verbesserung der Kaltluftentstehungen durch Entsiegelungen im Gelände möglich; Zirkulationsverhältnisse in Bodennähe werden verändert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Aufständerung von Modulen = Durchlüftung	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / ehemalige LPG	Zusatzbelastung durch PV-Freiflächenanlage ist im Kompensationskonzept zu berücksichtigen	gering bis mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an Wohnbebauung östlich an	Prüfung der Blend- und Störwirkung der Anlage auf Wohnbebauung	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt .	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (fs-10)	Nachnutzung einer bereits verbrauchten Fläche	gering
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

SO5 Sondergebiet Solar; Gemarkung Merxleben; Fläche 3,4 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): vorhandene PV-Freiflächenanlage, landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) sowie Lagerfläche (teilversiegelt); Feldhamster (erweitertes Umfeld 2017), Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Acker und teilversiegelter Flächen; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (k1); Vorbelastung durch vorhandene PV-Freiflächenanlage und teilversiegelte Lagerflächen; Bodenschätzung: LT5V 48/46, L2Lö 86/86 (Bewertung nach LUBW 2012: mittel bis hoch)	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für kleinflächige Inanspruchnahme unversiegelten Bodens (teilweise bereits Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vorhanden)	gering
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich kein oder geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	gering
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf; teilweise ist die Fläche bereits durch Nutzung als Lagerfläche und als PV-Freiflächenanlage für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	gering
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Zirkulationsverhältnisse in Bodennähe werden verändert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Aufständerung von Modulen = Durchlüftung	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / bestehende PV-Freiflächenanlage; Sichtbarkeit von Bundesstraße B 84	Zusatzbelastung durch Erweiterung der PV-Freiflächenanlage ist im Kompensationskonzept zu berücksichtigen	gering bis mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an Bundesstraße an, Wohnbebauung (Bestand und Planung) südlich der Fläche	Prüfung der Blend- und Störwirkung der Anlage auf Verkehr des Bundesstraße sowie Wohnbebauung	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt .	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (fs-9)		gering
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

SO 17 Sondergebiet Mühle 2 Tonnaer Straße Ost; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche 1,3 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konflikt-potenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland); anthropogen beeinflusste Ruderalflur; Gartennutzung inkl. Gehölzbestand; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Grünfläche mit Gehölzbestand, landwirtschaftlicher Nutzfläche und Ruderalflur; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange (u.a. Brutvögel in Gehölzen, Reptilien)	mittel
Boden: Boden mittlerer Ertragsfähigkeit (h3l, t2); Bodenschätzung: L3Al 77/79 (Bewertung nach LUBW 2012: hoch); Vorbelastung durch stellenweise Versiegelungen	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	mittel
Wasser: im nördlichen Teil fließt der Riedsgraben; Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten	Gewässer und Uferrandstreifen sind von Bebauung freizuhalten	mittel
Fläche: Fläche ist bereits durch die teilweise Nutzung als Lagerfläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	gering bis mittel
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; bisher geringer Versiegelungsgrad; zukünftige Überwärmung – Auswirkung Klimawandel (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs; Durchgrünung und Durchlüftung durch Aufständerung von Modulen und Grünlandnutzung, um Überwärmung entgegenzuwirken	gering
Landschaft: Landschaftsbild stark vorbelastet durch vorhandenes Gewerbegebiet	Berücksichtigung der Wirkung zusätzlicher PV-Freiflächenanlagen und Einfriedungen sowie die Beseitigung von Gehölzen auf die freie Landschaft	gering bis mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an Bebauung mit gewerblicher Nutzung an; Lage innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes; Vorbelastung durch Lärmemissionen und belastende Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Geruch usw.), PV-Freiflächenanlagen sind in der Umgebung vorhanden; ausschließlich nördlich Wohnnutzungen	Sicherstellung des Ausschlusses von Blendwirkungen auf Wohnbebauung un Verkehrswege	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen (ehemals eGE2)		

SO 21 Sondergebiet Ferienhäuser„Glamping“; Gemarkung Ufhoven; Fläche 0,5 ha **Aktualisierung 2026: Bebauungsplanverfahren abgeschlossen**		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Bereits bebaute Flächen (Gebäude, Hofbereich, Wirtschaftsweg); Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker); Ruderalfluren, Einzelgehölze; Fraßspuren des Bibers im angrenzenden Mühlgraben; Lage außerhalb von Schutzgebieten.	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Ruderalflächen mit Gehölzen, Acker / bereits versiegelter Flächen; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange insbesondere für Brutvögel an Gebäuden, Fledermäuse sowie Brutvögel in Gehölzen.	mittel
Boden: Boden mit hohem Gesamtfunktionserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2022); Vorbelastung durch bereits hohen Versiegelungsgrad im östlichen Teil des Gebietes	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von unversiegeltem Boden	mittel
Wasser: Lage innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes (Zone III); keine Oberflächengewässer (im Plangebiet; südlich angrenzend im Umfeld der Fläche fließt der Mühlgraben.	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten; voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	gering - mittel
Fläche: Fläche teilweise bereits für Siedlungs- und Verkehrszwecke verbraucht, tlw. landwirtschaftliche Nutzfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	mittel
Klima / Luft (Klimawandel): In Teilbereichen bereits hoher Versiegelungsgrad vorhanden, Belastungsgebiet mit Belüftungspotential (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020), vegetationsbestandene Freiflächen sind als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen	durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	gering bis mittel
Landschaft: Lage in Ortsrandlage / innerorts; angrenzend Bebauung (Wohnen) sowie Gartenbaubetrieb vorhaben.	Zusatzbelastung durch Errichtung weiterer Gebäude	gering bis mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet soll der Erholung dienen (Beherbergung / Veranstaltungen); Wohnbebauung ist in direkter Nachbarschaft vorhanden	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung;	mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt .	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Siedlungsfläche, Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung	Planung entspricht Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

SO24 Sondergebiet Solar: Garnison II - West; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche 0,3 ha **Aktualisierung 2026: der Bebauungsplan ist abgeschlossen**		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Pferdeweide auf Garnisionsgeläne eingezäunt, Gebäude der Garnision II angrenzend Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme Grünflächen; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange hier insbesondere Brutvögel	gering
Boden: Boden mit hohem Gesamtfunktionserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2022); Boden weist durch Nutzungen als Kompostieranlage / ehemalige Garnison / Baumschule bereits Beeinträchtigungen des Funktionserfüllungsgrades auf	bereits Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vorhanden voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für kleinflächige Inanspruchnahme bisher unversiegelten Bodens	gering
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf, für Überbauung von bisher unversiegelten Böden mit Funktion im Wasserhaushalt	gering
Fläche: da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf; teilweise ist die Fläche bereits durch Nutzung als Garnison II ; für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	Fläche bereits für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen	kein
Klima / Luft (Klimawandel): Flächen der ehemaligen Baumschule sind als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen; angrenzende versiegelte Flächen sind als Überwärmungsgebiete einzustufen; Kaltluftentstehungs-gebiet mit Belüftungspotenzial in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Zirkulationsverhältnisse in Bodennähe werden verändert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Aufständerung von Modulen = Durchlüftung	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Garnison II / ehemalige Baumschule / Kompostieranlage	Zusatzbelastung durch PV-Freiflächenanlage ist im Kompensationskonzept zu berücksichtigen	gering bis mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an bereits vorhandene PV-Freiflächenanlagen an, keine Wohnbebauung in der direkten Umgebung vorhanden; Fuß- und Radweg (als Betonplattenweg ausgeführt) ist östlich des Plangebietes vorhanden (Naherholung)	Erhalt der Wegeverbindung	gering
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt .	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: - Siedlungsfläche / Weißfläche	Nachnutzung einer bereits verbrauchten Fläche	gering
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen. – B-Plan		

SO 27 Sondergebiet „Harthaus“; Gemarkung Grumbach; Fläche ca. 2,2 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Grünlandflächen überwiegend durch Beweidung genutzt; tlw. mit Gehölzen, angrenzend Wald, Landstraße grenzt direkt an das Gebiet an; keine Nachweise europarechtlich geschützter Arten im Plangebiet; Lage innerhalb des Naturparks „Eichsfeld - Hainich – Werratal“; Amphibien im vorhandenen Feuerlöschbecken bekannt	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Grünlandflächen; Beachtung der vorhandenen Gehölze (Berücksichtigung von Abständen zum Wald nach Thüringer Waldgesetz), Beachtung artenschutzrechtlicher Belange - insbesondere Offenlandbrüter, ggf. Amphibien und Reptilien, Brutvögel in Gehölzen	mittel
Boden: Boden mit geringem Gesamtfunktionserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2025); geringe Ertragsfähigkeit (loe5); Vorbelastung durch bereits vorhandene Bebauung (Harthaus)	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	gering bis mittel
Wasser: Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes Golken; Standgewässer im Plangebiet vorhanden (künstlich errichtetes Löschwasserbecken);	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt, Lage im Wasserschutzgebiet (Ver- und Gebote zu beachten)	mittel
Fläche: Bereits in Teilen durch den Gastronomiebetrieb in Anspruch genommene Fläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf (hier beweidete Grünlandflächen)	gering
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; bisher geringer Versiegelungsgrad Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020); in umliegenden Waldflächen erfolgt Frischluftentstehung	durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Kaltluft-/Frischluftentstehung in einem bisher gering belasteten Bereich wird verringert; voraussichtlich durch Planung nur in geringem Maß Erhöhung der Versiegelung, Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Durchgrünung	gering - mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet durch Nutzung Restaurant „Harthhaus“, tlw. Abschirmung durch vorhandene Gehölze (Waldflächen)	Wird bereits als Gastronomiebetrieb genutzt	gering
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an Straße / Wald; nächstgelegene Siedlung in ca. 2 km Entfernung (Grumbach)	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Straße	gering - mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt Waldflächen im Umfeld	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz) Ggf. Abstandsflächen nach Waldgesetz zu berücksichtigen	gering
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung	Entspricht dem Grundsatz des Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung;	Kein - gering

SO 27 Sondergebiet „Harthaus“; Gemarkung Grumbach; Fläche ca. 2,2 ha		
	Planung erfolgt an einem bereits genutzten Standort	
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen		

SO 30 Sondergebiet „Biogas“; Gemarkung; Fläche ca. 5,5 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), Fahrwege, nördlich grenzen landwirtschaftliche Gebäude sowie Flächen eines Bau- und Recyclingbetriebs an.; keine Nachweise europarechtlich geschützter Arten im Plangebiet; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange - insbesondere Feldvögel und eingeschränkt Feldhamster (Böden nur eingeschränkt geeignet),	mittel
Boden: Boden mit geringem Gesamtfunktionserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2022); geringe Ertragsfähigkeit (tk); Vorbelastung durch Altlasten (Altlastenverdachtsfläche Wieglebener Kreuz)	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	gering bis mittel
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Gewässer im Plangebiet vorhanden;	voraussichtlich geringer bis mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt,	gering
Fläche: Bisher nicht in Anspruch genommene Fläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf – die Flächen werden bisher landwirtschaftlich genutzt	mittel
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; bisher geringer Versiegelungsgrad Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020);	durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Kaltluft-/Frischluftentstehung in einem bisher gering belasteten Bereich wird verringert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Durchgrünung	mittel - hoch
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet durch die nördlich und nordwestlich des Plangebietes vorhandenen Nutzungen (landwirtschaftlichen Gebäude; Bau- und Recyclingbetrieb; „Panzer-Arena“)	Weitere anthropogene Überprägung durch Errichtung einer Biogasanlage; Berücksichtigung im Kompensationskonzept durch Eingrünung	mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an gewerbliche / landwirtschaftliche Nutzungen; nächstgelegene Siedlung in ca. 1 km Entfernung (östlich)	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung inkl. Geruchsbelastungen,	mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein

SO 30 Sondergebiet „Biogas“; Gemarkung; Fläche ca. 5,5 ha		
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen		

SO31 Sondergebiet Solar: Aschara Gewerbegebiet; Gemarkung Aschara; Fläche 3,0 ha **Aktualisierung 2026: der Bebauungsplan ist inzwischen rechtskräftig**		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Gebäude und versiegelte Flächen der ehemaligen LPG - Aschara, Lagerflächen (teilversiegelt); anthropogen veränderte Ruderalfluren; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme bereits versiegelter und teilversiegelter Flächen (ggf. Aufwertung durch Entsiegelung von Teilflächen); Beachtung artenschutzrechtlicher Belange hier insbesondere Brutvögel an Gebäuden, Fledermäuse und Reptilien	gering
Boden: Boden mit mittlerem Gesamtfunkti-onserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2022); Boden weist durch Überbauung bereits keine Funktionserfüllung mehr auf	bereits Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vorhanden	kein
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich kein Kompensationsbedarf, da Fläche bereits bebaut	gering
Fläche: Ehemalige LPG; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf; teilweise ist die Fläche bereits durch Nutzung als Lagerfläche und als PV-Freiflächenanlage für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	Fläche bereits für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen	kein
Klima / Luft (Klimawandel): Bereits durch das hohe Versiegelungsgrad belastete Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Verbesserung der Kaltluftentstehungen durch Entsiegelungen im Gelände möglich; Zirkulationsverhältnisse in Bodennähe werden verändert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Aufständerung von Modulen = Durchlüftung	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / ehemalige LPG und angrenzendes Gewerbegebiet	Zusatzbelastung durch PV-Freiflächenanlage ist im Kompensationskonzept zu berücksichtigen	gering bis mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an Gewerbegebiet; Wohnbebauung ist östlich vorhanden	Prüfung der Blend- und Störwirkung der Anlage auf Wohnbebauung	gering bis mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt .	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: - Siedlungsfläche / Weißfläche	Nachnutzung einer bereits verbrauchten Fläche	gering
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

SO38 Sondergebiet Wohnmobilstellplatz: Garnison II - Nord; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche 1,4 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Flächen der Garnision II, Flächen der ehemaligen Miniaturstadt „Langensalza um 1800“, teilversiegelte Wirtschaftswege, Grünflächen.; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Grünflächen; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange hier insbesondere Brutvögel, ggf. Reptilien	gering - mittel
Boden: Boden mit hohem Gesamtfunkti-onserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 12/2025); Boden weist durch Nutzungen als ehemalige Garnison / Miniaturstadt / Wege etc. bereits Beeinträchtigungen des Funktionserfüllungsgrades auf	bereits Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vorhanden voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für kleinflächige Inanspruchnahme bisher unversiegelten Bodens	gering
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf, für Überbauung von bisher unversiegelten Böden mit Funktion im Wasserhaushalt	gering
Fläche: da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf; teilweise ist die Fläche bereits durch Nutzung als Garnison II; für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	Fläche bereits für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen	kein
Klima / Luft (Klimawandel): Flächen der Garnison II (Miniaturstadt, teilversiegelte Wege) sind als Überwärmungsgebiete einzustufen; Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotenzial in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020) befindet sich angrenzend.	Bei Versiegelungen für die Stellplätze entstehen Flächen mit erhöhter Wärmespeicherung, Vorbelastung ist in Form bestehender Versiegelungen vorhanden; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / ggf. Ausführung mit Rasengitter (o.Ä.) zur Reduktion der Überwärmung	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Garnison II / Mauer / Miniaturstadt	Zusatzbelastung durch das Abstellen von Fahrzeugen	gering
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an geplante PV-Freiflächenanlagen sowie weitere Flächen der ehemaligen Garnison II an; Fuß- und Radweg (als Betonplattenweg ausgeführt) ist östlich vorhanden (Naherholung); westlich der Landstraße grenzt das Gewerbegebiet Nord an, nördlich befindet sich ein Gestüt / Pferdehof / Tierhaltung	Die Schaffung von Stellplätzen dient der Naherholung / Tourismus, Lage in einem gewerblich geprägten Gebiet (Gewerbegebiet Nord / PV-Freiflächenanlagen) bei der Detailplanung sind Auswirkungen auf den Stellplatz (Lärm, Geruchsbelastungen) zu berücksichtigen	mittel - hoch
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt, Bodenfunde sind in Thüringen immer möglich. In der Umgebung sind bereits	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz); Flächen durch Garnisonnutzung vorbelastet	gering

SO38 Sondergebiet Wohnmobilstellplatz: Garnison II - Nord; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche 1,4 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
bedeutende archäologische Funde gemacht wirden		
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: - Siedlungsfläche / Weißfläche	Nachnutzung einer bereits verbrauchten Fläche	gering
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen		

SO39 Sondergebiet Solar: Garnison II - Nord; Gemarkung Bad Langensalza; 0,6 ha (SO39)		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Flächen der Garnision II, Gebäude, teilversiegelte Wirtschaftswege, Grünflächen teilweise zur Beweidung genutzt, teilweise Flächen der Miniaturstadt „Langensalza um 1800“; PV-Freiflächenanlagen angrenzend bereits vorhanden Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme gehölzbestandener Grünflächen; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange hier insbesondere Brutvögel an Gebäuden, Reptilien, ggf. Feldhamster	gering - mittel
Boden: Boden mit hohem Gesamtfunkti-onserfüllungsgrad nach TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2022); Boden weist durch Nutzungen als ehemalige Garnison / Gebäude / Wege etc. bereits Beeinträchtigungen des Funktionserfüllungsgrades auf	bereits Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vorhanden voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für kleinflächige Inanspruchnahme bisher unversiegelten Bodens	gering
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf, für Überbauung von bisher unversiegelten Böden mit Funktion im Wasserhaushalt	gering
Fläche: da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf; teilweise ist die Fläche bereits durch Nutzung als Garnison II; für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	Fläche bereits für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen	kein
Klima / Luft (Klimawandel): Flächen der Garnison II (Gebäude, teilversiegelte Wege) sind als Überwärmungsgebiete einzustufen; Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotenzial in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020) befindet sich angrenzend.	Bei Entsiegelung von Fläche, ist eine Verbesserung der Funktionen für das Lokalklima möglich, Zirkulationsverhältnisse in Bodennähe werden durch Modulaufstellung verändert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Aufständerung von Modulen = Durchlüftung	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet / Garnison II / bestehende PV-Freiflächenanlagen	Zusatzbelastung durch PV-Freiflächenanlage ist im Kompensationskonzept zu berücksichtigen	gering bis mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an bereits vorhandene PV-Freiflächenanlagen sowie weitere Flächen der	Erhalt der Wegeverbindung	gering

SO39 Sondergebiet Solar: Garnison II - Nord; Gemarkung Bad Langensalza; 0,6 ha (SO39)		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
ehemaligen Garnison -II an, keine Wohnbebauung in der direkten Umgebung vorhanden; Fuß- und Radweg (als Betonplattenweg ausgeführt) ist östlich des Plangebietes vorhanden (Naherholung)		
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt.	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: - Siedlungsfläche / Weißfläche	Nachnutzung einer bereits verbrauchten Fläche	gering
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen - für SO24 wird derzeit ein B-Plan aufgestellt		

SO41 Sondergebiet Solar – Eisenacher Landstr –Harth; Gemarkung Ufhoven; Fläche 2 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Ehemals als Deponie genutzter Standort, Grünlandnutzung, im Norden Waldflächen angrenzend; Keine Nachweise europarechtlich geschützter Arten Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Grünlandflächen, extensiv gepflegt; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	mittel
Boden: Leitbodenform (tk Ton, lehmig, steinig), es handelt sich um Flächen einer ungeordneten Deponie von 1970 bis 1990. diese wurde zu Beginn der 2000er Jahre rekultiviert. Es handelt sich um eine altlastverdächtigen Fläche, aktuelle Informationen und Untersuchungen zur Bewertung der Altlast liegen derzeit nicht vor	Orientierende Untersuchung zur Beurteilung der Altlastensituation vor einer Nachnutzung erforderlich; voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für kleinflächige Inanspruchnahme unversiegelten Bodens (teilweise bereits Beeinträchtigung der Bodenfunktionen vorhanden)	hoch
Wasser: Lage innerhalb von Wasserschutzgebieten; Trinkwasserschutzzone II WSG Golken – Schutzgebietsnummer 115 sowie angrenzend an eine Trinkwasserschutzzone I; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	Eine bauliche Nutzung der Zone I ist ausgeschlossen, die Nutzung der Zone II unterliegt strengen wasserrechtlichen Anforderungen und ist unter Berücksichtigung der Fläche als Altablagerung kritisch einzustufen	sehr hoch
Fläche: die Fläche ist als Altablagerung bereits für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen	Es entsteht keine Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche	gering
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Zirkulationsverhältnisse in Bodennähe werden verändert; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Aufständerung von Modulen = Durchlüftung	gering

SO41 Sondergebiet Solar – Eisenacher Landstr –Harth; Gemarkung Ufhoven; Fläche 2 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet durch Freileitung/ Fläche ist durch Waldflächen in der Umgebung weitestgehend eingegrünt	Zusatzbelastung durch Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ist im Kompensationskonzept zu berücksichtigen	gering
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an Bundesstraße an, Wohnbebauung (Bestand und Planung) südlich der Fläche	Prüfung der Blend- und Störwirkung der Anlage auf Verkehr der Bundesstraße, insbesonder aufgrund der Lage in der Trinkwasserschutzzone ist eine Aktivierung von Altlasten zwingend zu vermeiden, das Grundwasser in der Trinkwasserschutzzone II darf insbesondere bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Trafos) nicht beeinträchtigt werden	hoch
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt. Im Umfeld sind Waldflächen vorhanden	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz); Innerhalb und im Umfeld der Waldflächen ist das Thüringer Waldrecht zu beachten	mittel
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung	Eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung ist vorhanden – Zielabweichungsverfahren erforderlich (im Realzustand keine landwirtschaftliche Nutzung auf Altablagerung)	hoch
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

3.1.6 Grünflächen

G1 Ufhoven Westsiedlung (Dauerkleingärten Schönstedter Weg Gartenanlage); Gemarkung Ufhoven; Fläche ca. 1 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): landwirtschaftliche Nutzfläche (Dauerkultur ohne Obst); kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer bis kein Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche sowie Strukturanreicherung durch Gehölzpflanzungen in Dauerkleingärten; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange	gering
Boden: Böden hoher bis mittlerer Ertragsfähigkeit (loe 1; t 2)	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	gering
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten	gering bis mittel
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	gering
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Zirkulationsverhältnisse in Bodennähe werden verändert; durch Gehölze in den Gärten wird die Frischluftentstehung verbessert	gering
Landschaft: Landschaftsbild stark vorbelastet; Ortsrandlage	keine	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung an	Dauerkleingärten dienen der Naherholung	kein
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern berücksichtigen	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

G2 Milchgasse; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 3 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Ehemaliges Abbaugebiet; Ruderalflur / Brache / Sukzessionsflächen; Brutnachweis Bachstelze (2015); Lage außerhalb von Schutzgebieten	Bei der Gestaltung sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen	gering bis mittel

G2 Milchgasse; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 3 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Boden: Böden mittlerer Ertragsfähigkeit (hk) / Vorbelastung durch Abbautätigkeit	voraussichtlich kein Kompensationsbedarf durch bereits vorhandenen Eingriff im Rahmen der Abbautätigkeit	kein
Wasser: Lage in der Heilquellenschutzzone	Verbote und Nutzungsbeschränkungen bzgl. der HQSZ sind zu beachten	gering bis mittel
Fläche: Ehemaliges Abbaugebiet; Fläche ist bereits durch die Nutzung als Abbaugebiet für Siedlung- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen (innerorts)	keine	kein
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; Belastungsgebiet mit Belüftungspotenzial (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020).	Grünflächen innerorts wirken als Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete – positiv wirksam	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet; innerorts	positiv wirksam durch Gestaltung einer Grünanlage	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): innerorts; ehemaliges Abbaugebiet	Nutzbarkeit für Naherholung bei Entwicklung zu Parkanlage	kein
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern berücksichtigen	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Vorranggebiet WD-1 (Werk- und Dekorationsstein) / Lage im Sanierungsgebiet der Altstadt – gleichzeitig Rekultivierung des Abbaugebietes zu berücksichtigen	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

G5 Park Bahnanlage; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 1,8 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Bahnhofsgelände; Lage außerhalb von Schutzgebieten; kein Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten; Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich kein Kompensationsbedarf für Umwandlung von Bahnanlage in Grünfläche sowie Strukturanreicherung durch Gehölzpflanzungen; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange insbesondere Fledermäuse, Brutvögel in Gebäuden und Reptilien	mittel
Boden: Vorbelastung durch Bahnhofsnutzung	positive Wirkung durch Umwandlung von Bahnanlage in Grünfläche sowie Strukturanreicherung durch Gehölzpflanzungen / Verbesserung von Bodenfunktionen ggf. Aktivierung von Wirkungspfaden (Altlasten) bei Entsiegelung zu berücksichtigen	gering - mittel

G5 Park Bahnanlage; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 1,8 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Wasser: Lage außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, Lage in einer Heilquellenschutzzone in Planung / Im Verfahren; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	positive Wirkung durch Umwandlung von Bahnanlage in Grünfläche; ggf. Aktivierung von Wirkungspfaden (Altlasten) bei Entsiegelung zu berücksichtigen	gering - mittel
Fläche: Bahnanlagen; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Fläche wurde bereits für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen	gering
Klima / Luft (Klimawandel): Lage innerorts; Bahnhofsnutzung; Belastungsgebiet mit Belüftungspotenzial (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Umwandlung in Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind positiv wirksam	kein
Landschaft: Landschaftsbild / Ortsbild durch Bahnanlagen stark vorbelastet; Lage innerorts	Grünflächen (Park) und Gehölzpflanzungen sind positiv wirksam	kein
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Bahnanlage, derzeit nicht für die Naherholung nutzbar	Nutzbarkeit für Naherholung bei Entwicklung zu Parkanlage, ggf. Altablagerungen / Altlasten zu berücksichtigen; Wirkungspfad Boden – Mensch	gering - mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern berücksichtigen	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Europäisch bedeutsame Schienenverbindung	Siehe Städtebauliche Begründung	
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

3.1.7 Parkplatz

Parkplatz Bahnanlage; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 1,3 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Bahnhofsgelände; Lage außerhalb von Schutzgebieten;	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Umwandlung von Bahnanlage in Parkplatz; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange insbesondere Fledermäuse, Brutvögel in Gebäuden und Reptilien	mittel
Boden: Vorbelastung durch Bahnhofsnutzung	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für weitere Versiegelung unversiegelten Bodens (Vorbelastung durch Bahnanlagen)	gering
Wasser:	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für weitere Versiegelung unversiegelten Bodens (Vorbelastung durch Bahnanlagen)	gering

Parkplatz Bahnanlage; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 1,3 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Lage außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, Lage in einer Heilquellenschutzzone in Planung / Im Verfahren; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche		
Fläche: Bahnanlagen; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Fläche wurde bereits für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommen	gering
Klima / Luft (Klimawandel): Lage innerorts; Bahnhofsnutzung; Belastungsgebiet mit Belüftungspotenzial im Übergang zu Kaltluftentstehungsgebiet (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs	mittel
Landschaft: Landschaftsbild / Ortsbild durch Bahnanlagen stark vorbelastet; Lage innerorts	Bahnanlagen sind bereits Ortsbildwirksam, Gestaltungsmöglichkeiten für Parkplatz nutzbar	gering
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Bahnanlage, derzeit nicht für die Naherholung nutzbar	Nutzbarkeit für den Menschen bei Entwicklung zu Parkplatz	kein
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern berücksichtigen	kein
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Europäisch bedeutsame Schienenverbindung	Siehe Städtebauliche Begründung	
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

3.1.8 Versorgungsanlagen (Elektro)

VE1 Umspannwerk; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 3 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) südlich der B247; Lage außerhalb von Schutzgebieten;	voraussichtlich geringer - mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Acker; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange insbesondere Feldvögel und Feldhamster	mittel
Boden: Boden hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Böden mit sehr hoher Gesamtfunktionserfüllung	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf (Vollversiegelungen für Umspannwerk nur teilweise erforderlich) für Versiegelung unversiegelten sehr hochwertigen Bodens	mittel
Wasser: Lage außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, Lage in einer Heilquellenschutzzone in Planung / Im Verfahren; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Versiegelung unversiegelten Bodens / Umspannwerke sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden	mittel

VE1 Umspannwerk; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 3 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
	Stoffen, entsprechende Schutzmaßnahmen sind vorzusehen (insbesondere unter Berücksichtigung einer möglichen Heilquellenschutzzone) - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu berücksichtigen	
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	mittel
Klima / Luft (Klimawandel): Unverbaute Freiflächen; Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotenzial (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs je nach Versiegelungsgrad; Die Errichtung von Umspannwerken ist zwingender Bestandteil des Ausbaus der erneuerbaren Energien	gering
Landschaft: Landwirtschaftliche Nutzfläche ohne landschaftsbildwirksame Strukturen; in der Umgebung wirkt vorwiegend die Ortsumgehung Bad Langensalza (B247);	Umspannwerk wird zur anthropogen Überprägung des Landschaftsausschnitts beitragen, im Kompensationskonzept durch Eingrünung zu berücksichtigen	mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Der Ausbau der erneuerbaren Energien (siehe auch Eignungsflächen solar) erfordert den weiteren Netzausbau sowie die Errichtung von Umspannwerken	Erforderlich für Energiewende	kein
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt, Bodenfunde sind in Thüringen immer möglich. Aus der Umgebung sind bereits bedeutende archäologische Funde bekannt	Schutz von Sachgütern berücksichtigen; archäologisches Relevanzgebiet	gering
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung	Siehe Städtebauliche Begründung	
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

VE2; Gemarkung Illeben; Fläche ca. 0,74 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) nördlich der Ortslage Illeben; Lage außerhalb von Schutzgebieten;	voraussichtlich geringer - mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Acker; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange insbesondere Feldvögel und Feldhamster	mittel

VE2; Gemarkung Illeben; Fläche ca. 0,74 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Boden: Boden hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Böden mit geringem bis sehr hoher Gesamtfunktionserfüllung TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2025);	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf (Vollversiegelungen für Umspannwerk nur teilweise erforderlich) für Versiegelung unversiegelten sehr hochwertigen Bodens	mittel
Wasser: Lage außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Versiegelung unversiegelten Bodens mit Funktion im Wasserhaushalt, Umspannwerke sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu berücksichtigen	gering
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker); da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	gering
Klima / Luft (Klimawandel): Unverbaute Freiflächen; Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotenzial (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Die Errichtung von Umspannwerken ist zwingender Bestandteil des Ausbaus der erneuerbaren Energien	gering
Landschaft: Landwirtschaftliche Nutzfläche ohne landschaftsbildwirksame Strukturen; in der Umgebung wirkt vorwiegend die Ortlage Illeben inkl. Zufahrtsstraße (L2125), die südöstlich liegende PV-Freiflächenanlage sowie die benachbarten (östlich) gärtnerisch genutzten Flächen;	Umspannwerk wird zur anthropogen Überprägung des Landschaftsausschnitts beitragen, im Kompensationskonzept durch Eingrünung zu berücksichtigen	mittel
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Der Ausbau der erneuerbaren Energien (siehe auch Eignungsflächen solar) erfordert den weiteren Netzausbau sowie die Errichtung von Umspannwerken, die Fläche befindet sich im räumlichen Zusammenhang zur Ortslage	Erforderlich für Energiewende, Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten; Lärmschutz ist zu berücksichtigen	kein
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt , Bodenfunde sind in Thüringen immer möglich. Aus der Umgebung sind bereits bedeutende archäologische Funde bekannt	Schutz von Sachgütern berücksichtigen; archäologisches Relevanzgebiet	gering
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	Siehe Städtebauliche Begründung	
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

VE3 Umspannwerk; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 0,4 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), direkt an bestehendes Umspannwerk angrenzend; nördlich der Bahntrasse; Lage außerhalb von Schutzgebieten;	voraussichtlich geringer - mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Acker; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange insbesondere Feldvögel und Feldhamster	mittel
Boden: Boden hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Böden mit sehr hoher Gesamtfunktionserfüllung TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2025);	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf (Vollversiegelungen für Umspannwerk nur teilweise erforderlich) für Versiegelung unversiegelten sehr hochwertigen Bodens	gering - mittel
Wasser: Lage außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten, Lage in einer Heilquellenschutzzone in Planung / Im Verfahren; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Versiegelung unversiegelten Bodens mit Funktion im Wasserhaushalt, Umspannwerke sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu berücksichtigen	gering
Fläche: Landwirtschaftliche Nutuzfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	gering
Klima / Luft (Klimawandel): Unverbaute Freiflächen; Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotenzial (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs je nach Versiegelungsgrad; die Errichtung von Umspannwerken ist zwingender Bestandteil des Ausbaus der erneuerbaren Energien	gering
Landschaft: Landwirtschaftliche Nutzfläche ohne landschaftsbildwirksame Strukturen; in der Umgebung wirkt vorwiegend das vorhandene Umspannwerk und die Bahntrasse;	Umspannwerk wird zur anthropogen Überprägung des Landschaftsausschnitts beitragen, im Kompensationskonzept durch Eingrünung zu berücksichtigen	gering
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Der Ausbau der erneuerbaren Energien (siehe auch Eignungsflächen solar) erfordert den weiteren Netzausbau sowie die Errichtung von Umspannwerken	Erforderlich für Energiewende, Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zu beachten	kein
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt , Bodenfunde sind in Thüringen immer möglich. Aus der Umgebung sind bereits bedeutende archäologische Funde bekannt	Schutz von Sachgütern berücksichtigen; archäologisches Relevanzgebiet	gering
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012:	Siehe Städtebauliche Begründung	

VE3 Umspannwerk; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 0,4 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung / vorhandenes Umspannwerk ist bereits eingezeichnet.		
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

VE4 Umspannwerk; Gemarkung Thamsbrück; Fläche ca. 0,18 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) und an einen Wirtschaftsweg angrenzende Feldhecke; Lage außerhalb von Schutzgebieten; Freibrüter in Gehölzen zu erwarten	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Acker und einer Feldhecke; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange insbesondere Feldvögel und Feldhamster sowie Brutvögeln in Gehölzen (Kontrolle auf Vorkommen von Habitatbäumen)	mittel
Boden: Boden hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Böden mit sehr hoher Gesamtfunktionserfüllung TLUBN – Kartenviewer (Abruf: 11/2025)	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf (Vollversiegelungen für Umspannwerk nur teilweise erforderlich) für Versiegelung unversiegelten sehr hochwertigen Bodens	mittel
Wasser: Lage außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten,; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für Versiegelung unversiegelten Bodens Umspannwerke sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist zu berücksichtigen	gering
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf, der Bereich ist bereits durch eine Freileitung geprägt	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von Neuinanspruchnahme bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	mittel
Klima / Luft (Klimawandel): Unverbaute Freiflächen; Kaltluftentstehungsgebiet mit Belüftungspotenzial (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs je nach Versiegelungsgrad die Errichtung von Umspannwerken ist zwingender Bestandteil des Ausbaus der erneuerbaren Energien	gering
Landschaft: Landwirtschaftliche Nutzfläche mit Feldhecke als landschaftsbildwirksame Struktur; in der Umgebung wirkt vorwiegend die vorhandene Freileitung;	Umspannwerk wird zur anthropogen Überprägung des Landschaftsausschnitts beitragen, im Kompensationskonzept durch Eingrünung zu berücksichtigen, ggf. Vermeidung/Minimierung von Eingriffen in die Feldhecke	mittel

VE4 Umspannwerk; Gemarkung Thamsbrück; Fläche ca. 0,18 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Der Ausbau der erneuerbaren Energien (siehe auch Eignungsflächen solar) erfordert den weiteren Netzausbau sowie die Errichtung von Umspannwerken	Erforderlich für Energiewende	kein
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt, Bodenfunde sind in Thüringen immer möglich. Aus der Umgebung sind bereits bedeutende archäologische Funde bekannt	Schutz von Sachgütern berücksichtigen; archäologisches Relevanzgebiet	gering
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	Siehe Städtebauliche Begründung	
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen.		

VE5 Batteriespeicher Altes Heizwerk; Gemarkung Bad Langensalza;		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Flächen des ehemaligen Heizkraftwerkes mit Lagerflächen (Betonplatten etc.); nördliche der Betonplatten Ruderalflur / Grünland mit Einzelgehölzen, Heckenstrukturen im Bereich des Lagerplatzes vorhanden, nördlich grenzt Ökokontomaßnahme (Abriss Altes Heizwerk) an. Nördlich angrenzend Nachweis artenschutzrechtlich relevanter Arten (Gebäudebrüter – Hinweise auf Schleiereule und Turmfalke, Fledermäuse und Reptilien); Lage außerhalb von Schutzgebieten	voraussichtlich geringer bis kein Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von versiegelten Flächen und artenarmen Grünland; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange;	gering - mittel
Boden: Boden hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Böden mit sehr hohem Gesamtfunktionserfüllungsgrad, der durch die Versiegelungen im Bereich des Kraftwerkes bzw. der Betonplatten vollständig verloren gegangen ist;	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme teilweise unversiegelten Bodens im Bereich der Grünflächen; Wiederherstellung von Bodenfunktionen bei Entsiegelung der Lagerflächen möglich	gering
Wasser: Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	voraussichtlich geringer Kompensationsbedarf für Inanspruchnahme von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt bzw. Aufwertung durch die Entsiegelung großflächig versiegelter Bereiche möglich	gering
Fläche: Flächen des ehemaligen Kraftwerkes; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Die Flächen des Entwicklungsgebietes sind durch das ehemalige Kraftwerk bereits für Siedlungs- und Verkehrszwecke verbraucht	kein

VE5 Batteriespeicher Altes Heizwerk; Gemarkung Bad Langensalza;		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; Grünflächen können als Kaltluftentstehungsgebiet wirken. Versiegelte Flächen des ehemaligen Kraftwerkes tragen zur erhöhten Wärmespeicherung und – entwicklung bei durch die Ortsrandlage ist der Luftaustausch mit der umliegenden Landschaft gegeben	Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs, Aufgrund der im Bestand hohen Versiegelung, kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung	gering
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet durch das ehemalige Kraftwerk – hier ist besonders der ehemalige Schornstein aufgrund seiner Höhe landschaftsbildwirksam; Ortsrandlage	Durch den Rückbau der Hochbauten inkl. Schornstein kann eine Verbesserung des Landschaftsbildes erreicht werden nördlich der Fläche erreicht werden; die Errichtung von Batteriespeichern trägt wiederum zur anthropogenen Überprägung der Landschaft bei. Diese ist allerdings aufgrund der deutlich niedrigeren Bauweise weniger weit landschaftsbildwirksam	gering
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an vorhandene Bebauung, landwirtschaftliche Nutzflächen, geplante Ökokontomaßnahme (Offenland mit Gehölzen) und Gärten an	Verbesserung des Landschaftsbildes (Ortsrandbildes) durch Abriss der Hochbauten inkl. Schornstein im Bereich der nördlich angrenzenden Ökokontomaßnahme; Berücksichtigung von Lärmschutz für die Umgebung (Batteriespeicher verursachen Emissionen)	gering - mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz),	gering
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ in den FNP übernommen		

VE6 Umspannwerk; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 4,6 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Fauna / Flora / Biologische Vielfalt (einschl. Artenschutz und Schutzgebiete): Landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker); Brutverdacht Rebhuhn auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (2016); Feldhamster; Lage außerhalb von Schutzgebieten; FFH-Gebiet in ca. 400 m Entfernung	voraussichtlich hoher Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche; Beachtung artenschutzrechtlicher Belange - insbesondere bei Feldvögeln und Feldhamster	mittel bis hoch
Boden: Boden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit (loe1); Vorbelastung durch landwirtschaftliche Nutzung	voraussichtlich hoher Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme unversiegelten Bodens	hoch
Wasser:	voraussichtlich mittlerer Kompensationsbedarf für großflächige Inanspruchnahme	mittel bis hoch

VE6 Umspannwerk; Gemarkung Bad Langensalza; Fläche ca. 4,6 ha		
Bestandssituation	**Anforderung an die weitere Planung**	**Konfliktpotenzial**
Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten; keine Oberflächengewässer im Umfeld der Fläche	von Boden mit Funktion im Wasserhaushalt	
Fläche: Landwirtschaftliche Nutzfläche; da Fläche eine begrenzte Ressource und nicht vermehrbar ist, treten Konkurrenzen zwischen unterschiedlichen Flächennutzungen auf	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche treten in Form von großflächiger Neuinanspruchnahme (4,6 ha) bisher nicht für Siedlung und Verkehr in Anspruch genommener Fläche auf	hoch
Klima / Luft (Klimawandel): gering belastetes Gebiet; aufgrund der geringen Hangneigung fließt gebildete Kaltluft nicht ab; bisher geringer Versiegelungsgrad; Kaltluftentstehung, Belüftungsgebiete in direkter Umgebung zur Bebauung sowie zukünftige Überwärmung - Auswirkung Klimawandel und Belastungsgebiet mit Belüftungspotenzial (gemäß Klimabewertungskarte TLUBN 2020)	Durch die starke Erhöhung des Versiegelungsgrades kommt es zu erhöhter Wärmespeicherung und -entwicklung; Berücksichtigung bei Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Durchgrünung	mittel
Landschaft: Landschaftsbild vorbelastet; Ortsrandlage	Umspannwerk wird zur anthropogen Überprägung des Landschaftsausschnitts beitragen, im Kompensationskonzept durch Eingrünung zu berücksichtigen, ggf. Vermeidung/Minimierung durch Eingrünung	gering bis hoch
Mensch (im Sinne menschliche Gesundheit): Gebiet grenzt an bestehendes Gewerbegebiet an Ggf. Baubeschränkungen des Sonderlande-platzes zu beachten	Prüfung der Lärm- und Schadstoffbelastung, Einhaltung der Grenzwerte für Wohnbebauung im Umfeld überwiegend Industrie und Gewerbe Luftverkehrssicherheit zu berücksichtigen	mittel
Kultur- und Sachgüter: Bau-, Kultur- und Bodendenkmäler sind in der Region bekannt	Schutz von Sachgütern im Bebauungsplan darstellen (Bestandsschutz)	Gering-mittel
Festlegung / Darstellung im RP-NT 2012: Weißfläche	keine	kein
⇨ In den Flächennutzungsplan übernommen (Ziel des LEP 2025)		

3.1.9 Aufhebungsverfahren

Aschara
Thamsbrück
Bad Langensalzsa GE Ost

Die für eine Aufhebung vorgesehenen Bebauungspläne wurden seit dem Entwurf zum FNP (2020) rechtskräftig wegen Nichtumsetzung aufgehoben. Damit wurden auch darin vorgesehene Kompensationsmaßnahmen nicht umgesetzt und die Flächen sind als bilanzneutral zu betrachten. Durch die Aufhebung haben sich keine Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

ergeben. An der Teilaufhebung des Gewerbegebietes Ost wurde nicht festgehalten. Flächen, im Gewerbegebiet, die für eine andere gewerbliche Nutzung nicht geeignet sind (u.a. wegen Erdfallgefahr) werden stattdessen für die Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen vorgesehen.

3.1.10 Übernahme von Windvorrangflächen aus dem Entwurf des Regionalplans Nordthüringen 2025

Windvorrangflächen wurden in den Entwurf des FNP nicht übernommen.

3.1.11 Eignungsgebiete Photovoltaik

Durch die Stadt Bad Langensalza Flächen als sogenannte Eignungsflächen für die Ausweisung von Sondergebieten „Solar“ geprüft. Diese wurden anhand durch die Stadt festgelegter Kriterien bestimmt und orientieren sich überwiegend am Bodenwert (<50) der Flächen.
Es erfolgt keine Darstellung im FNP. Die naturschutzfachliche Prüfung erfolgt entsprechend in der gesonderten Planung der Stadt zur PV-Konzeption.

3.2 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Zum derzeitigen Planstand sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen absehbar bzw. bekannt (keine Hinweise aus der frühzeitigen oder ersten förmlichen TÖB-Beteiligung).

3.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und mit Abwasser (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Die Anforderungen der Abfallentsorgung sowie der Entwässerung werden auf der nachgelagerten Plan- und Genehmigungsebene entsprechend der tatsächlichen Flächennutzung (Anfall von Abfällen sowie Abwasser) konkretisiert.

3.4 Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Durch die Entwicklungsflächen zur Siedlungsentwicklung, können Planvorhaben vorbereitet werden, die Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Wärme und Strahlung emittieren. Dies ist insbesondere in den Industriegebieten sowie Gewerbe- und Sondergebieten der Fall. Da der FNP aber nur die Grundzüge der Planung darstellt sind konkrete Aussagen zu Emissionen auf dieser Planebene nicht möglich. Die Einhaltung von Grenzwerten ist auf nachgelagerter Plan- und Genehmigungsebene zu regeln.

3.5 Auswirkungen auf das Klima sowie Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Als Folge des Klimawandels ist mit verstärktem Auftreten von Extremwetterereignissen zu rechnen. Dazu zählen u.a. sowohl Hochwasserereignisse in Folge von Starkregen sowie längere Trockenperioden. Die Entwicklungsflächen werden außerhalb der Überschwemmungsgebiete (Insbesondere der Unstrut) geplant. Extremwetterereignisse sind nicht vorhersagbar und haben damit keine direkte Auswirkung auf die Siedlungsentwicklung. In nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren erfolgt voraussichtlich eine Eingrünung der Gebiete sowie der ordnungsgemäße Umgang mit Niederschlagswasser (Entwässerung).
Die Entwicklungsflächen tragen durch zusätzlichen Flächenverbrauch und damit einhergehender Versieglung von Fläche zu einer zusätzlichen thermischen Belastung bei. Außerdem können je nach Vorhabensart auch zusätzliche Treibhausgasemissionen entstehen. Auf Ebene des FNP sind konkrete Aussagen dazu nicht möglich. Einzelne Entwicklungsflächen (Sondergebiete Solar inkl. grüner Wasserstoff) tragen durch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Einsparung von Treibhausgasemissionen bei.

3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Die Erhöhung des Anteils von erneuerbaren Energie an der Stromerzeugung ist anzustreben. Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik, Solarthermie etc.) sind neben den entsprechend ausgewiesenen Sondergebieten auf nachgelagerter Plan- und Genehmigungsebene zu regeln. In einem separaten Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen wurden im gesamten Stadtgebiet Potentialflächen benannt auf denen eine Entwicklung als Flächen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien angestrebt wird.

3.7 Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe

Im Rahmen der Darstellung der Grundzüge der Planung kann keine Aussage über eingesetzte Stoffe und Techniken gemacht werden. Es ist davon auszugehen, dass in nachgelagerten Verfahren sowie der Bebauung der Gebiete nur zugelassenen Baustoffe und Techniken zum Einsatz kommen.

3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Siedlungsentwicklung
Bei Nicht-Durchführung der Planung ist auf den potenziellen Entwicklungsflächen eine Fortsetzung der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung (v. a. Acker und Grünland) mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Umweltzustand der betreffenden Flächen zu erwarten. Wesentliche Änderungen der aus den Nutzungen resultierenden Umweltbeeinträchtigungen

sind für die betreffenden Flächen nicht zu erwarten. Die unversiegelten Böden würden weiterhin ihre Funktion im Naturhaushalt (Regler-, Speicher- und Filterfunktion für Boden und Wasser, Lebensraumfunktion) sowie ihre Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche erfüllen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Erst wenn dies nicht möglich ist, sind Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dem Grundsatz folgend sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen vorzusehen.
Das Baugesetzbuch legt in § 1a Abs. 3 fest, dass bereits auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) die zur Vermeidung und zum Ausgleich voraussehbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes in die Abwägung einzustellen sind.
Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Vorhaben allerdings nicht weit genug konkretisiert, um detaillierte Vorgaben zu formulieren. Dementsprechend sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Zuge verbindlicher Bauleitplanungen bzw. Genehmigungsverfahren festzulegen und dann entsprechend umzusetzen.
Nachfolgend werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt, die bei Planung und Umsetzung der Entwicklungsflächen zu berücksichtigen sind. Diese Maßnahmen müssen entsprechend der jeweiligen ortsspezifischen Gegebenheiten konkretisiert werden.

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen:

Siedlungsbereich

- Vorschriften nach § 1a (2) BauGB: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Reduzierung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme unversiegelter Böden auf das unbedingt notwendige Maß, Minimierung der Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche und Waldfläche, Verdichtung des Innenbereiches
- Verwendung wasserdurchlässiger Materialien für Stellplätze, Zufahrten, Fußwege, Lagerflächen u. ä., wenn keine wassergefährdenden Stoffe verwendet bzw. gelagert werden
- Anpassung der Höhe und Dichte der Bebauung sowie der Anordnung und Ausrichtung der Gebäude an die Durchlüftungserfordernisse
- Örtliche Rückhaltung unverschmutzter Oberflächengewässer (Berücksichtigung der „Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen“ der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie)
- Landschaftsgerechte Einbindung neu entstehender Siedlungsränder
- Verwendung standortgerechter Pflanzenarten

- Bodenschonende Bauverfahren: Abgetragener Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wiederverwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Eine Wiederverwendung vor Ort ist anzustreben. DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) sowie DIN 18915 (Bodenarbeiten). Beachtung von DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben)
- Einhaltung von Grenzwerten der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
- Bauzeitenregelungen bei Gehölzentfernungen sowie Sanierungs- und Abrissmaßnahmen
- Vermeidung bzw. Minimierung von Flächeninanspruchnahme im Bereich von naturschutzfachlich wertvollen Flächen (z.B. Rastgebiete insbesondere überregionaler Bedeutung, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, naturnahe Gehölzbestände)

4.2 Ausweisung von Kompensationsflächen bzw. -maßnahmen im Flächennutzungsplan

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Um geeignete Flächen für die Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft langfristig vorzuhalten, werden bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Flächennutzungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt (sogenannte T-Flächen). Die Maßnahmenvorschläge der relevanten Fachpläne (Landschaftspläne) wurden hinsichtlich ihrer Aktualität und Umsetzbarkeit auf eine Übernahme in den Flächennutzungsplan geprüft (vgl. Anlage 3). Sie bilden zugleich eine fachplanerische Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beide Landschaftspläne zwischenzeitlich veraltet sind und ihre Aussagen daher nur eingeschränkt als aktuelle Planungsgrundlage herangezogen werden können. Die in den Landschaftsplänen enthaltenen Vorschläge, Entwicklungsziele und Maßnahmenkonzepte für Flächendarstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB wurden daher hinsichtlich ihrer aktuellen Verfügbarkeit und Eignung überprüft. Dabei wurden insbesondere zwischenzeitlich erfolgte Maßnahmenumsetzungen sowie Veränderungen der aktuellen Flächennutzung berücksichtigt. Die entsprechenden Vorschläge wurden in eine gesonderte Karte übertragen. Ergänzend wurden der jeweilige Flächenstatus, die aktuelle Nutzung sowie der vorgesehene Umgang mit der Fläche und der jeweilige Maßnahmenvorschlag tabellarisch dokumentiert.
Es wird davon ausgegangen, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Maßnahmenflächen grundsätzlich ausreichen, um die durch die Umsetzung der vorbereiteten Siedlungsentwicklungsflächen zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren.
Gegenüber dem Entwurf aus dem Jahr 2020 wurden zusätzliche Flächen als T-Flächen in die Planung aufgenommen. Hierzu zählt zunächst die ehemalige LPG in Grumbach, auf deren Fläche bereits ein Rückbau sowie eine naturschutzfachliche Aufwertung durch Gehölzpflanzungen erfolgt sind. Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Einbuchung in ein Ökokonto

berücksichtigt. Ebenfalls aufgenommen wurden die Flächen des Alten Heizwerkes, die für die Umsetzung von Ökokontomaßnahmen vorgesehen sind.
Weitere Maßnahmenflächen befinden sich nördlich des Fliegerhorstes. Hier waren die Anlage eines Feldgehölzes bzw. einer Waldfläche sowie die Entwicklung von Blühflächen vorgesehen. Die Aufforstungsmaßnahme wurde zwischenzeitlich bereits umgesetzt und wird daher ebenfalls als T-Fläche dargestellt. Nördlich davon, in der Unstrutaue und nördlich des Schießplatzes, ist zudem die Umwandlung von Ackerland in Grünland vorgesehen. Die Maßnahme soll zur Aufwertung der Landschaft beitragen und in einem Ökokonto angerechnet werden. Auch diese Fläche wurde als T-Fläche aufgenommen. Ergänzend wurde nordöstlich der Stadt Bad Langensalza eine weitere Aufforstungsfläche berücksichtigt.
Darüber hinaus wurden aus artenschutzrechtlichen Gründen potenziell geeignete Flächen für Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters aufgenommen. Dies betrifft insbesondere eine T-Fläche in der Gemarkung Thamsbrück. Hintergrund ist, dass die Böden im Stadtgebiet von Bad Langensalza auch im Bereich der vorgesehenen Entwicklungsflächen grundsätzlich eine Eignung als Feldhamsterlebensraum aufweisen und entsprechende Vorkommen teilweise nachgewiesen sind.
In der Gemarkung Ufhoven wurde außerdem eine Fläche berücksichtigt, die im Rahmen des Planverfahrens für das Sondergebiet „Glamping“ vorgesehen ist. Weitere T-Flächen wurden in der Gemarkung Bad Langensalza nördlich der Flächen der Garnison II im Bereich einer ehemaligen Streuobstwiese aufgenommen. Die artenschutzrechtlichen Belange sind in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Hierbei sind gegebenenfalls geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und/oder Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) vorzusehen.
Geeignete Bereiche für die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinden sich insbesondere in der Unstrutaue. Darüber hinaus bieten die Flächen im Bereich des Naturschutzgebietes „Zimmerbachtal-Hellerbachtal“ ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial. Für dieses Gebiet liegt bereits ein Pflege- und Entwicklungskonzept vor (Sparmberg 2010), das als fachliche Grundlage für die weitere Maßnahmenplanung herangezogen werden kann.
Insgesamt wurden rund 540 ha als potenzielle Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Bei der Flächenauswahl wurden insbesondere Flächen bestehender und geplanter Ökokonten sowie Bereiche entlang der Unstrutaue und innerhalb von Gewässerentwicklungsstreifen berücksichtigt. Durch die Einbeziehung bereits umgesetzter bzw. konkret geplanter Maßnahmen wird die grundsätzliche Verfügbarkeit und Umsetzbarkeit der dargestellten Maßnahmenflächen unterstützt.
Auf Grundlage der vorgenannten Flächenkulisse wird davon ausgegangen, dass ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung stehen, um die durch den Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich kompensieren zu können. Die konkrete Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie die abschließende Festlegung und Sicherung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben den nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungs- und Zulassungsverfahren vorbehalten.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Untersuchung des Wohnbauflächenbedarfs erfolgte im Zuge des ISEK. Der ermittelte Bauflächenbedarf kann allerdings nicht nur über die Nachnutzung von Flächen oder die Bebauung von Baulücken gedeckt werden.
Zur Deckung des ermittelten Bedarfs an Wohnbauflächen sind im Flächennutzungsplan zusätzlich zu den bestehenden Wohnbauflächen 16 ha Wohnbauflächen sowie 3 ha gemischte Bauflächen und 0,3 ha Dorfgebiet dargestellt. Dabei wurde der Umfang der Ausweisung neuer Wohnbauflächen im 2. Entwurf des FNP durch Streichung der Flächen W 3, 6, 8, 11, 15, 17, 18, 19 und 20 reduziert.
Mit Ausnahme der Bereitstellung der großflächigen Wohnbauflächen in Bad Langensalza, soll sich die weitere Siedlungsentwicklung neben der Nachnutzung von Brachflächen vor allem auf kleinere Flächen zur Abrundung der vorhandenen Siedlungsbereiche beschränken (Entwicklungsflächen < 1 ha in Merxleben, Illeben, Zimmern, Eckardtsleben und Henningsleben). Der rechtskräftige Bebauungsplan Wohngebiet „Am Röderstieg“ in Aschara (Fehlentwicklung) wird aufgehoben. Aufgrund der fehlenden Baulandnachfrage an diesem Standort geht die Stadt Bad Langensalza nicht mehr von einer Umsetzung des Bebauungsplanes aus. Eine Flächenerweiterung im unbeplanten Außenbereich soll so weit wie möglich vermieden werden und stattdessen eine Konzentration auf die zentralen Bereiche von Bad Langensalza bei der Siedlungsentwicklung erfolgen.

Darüber hinaus wurden folgende Standorte in die Alternativenprüfung für Wohnbauflächen einbezogen:

1. Fläche zwischen Gutbierstraße und Am Riedsgraben

Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), die bei einer Flächenausweisung erstmals in Anspruch genommen werden würde. Bereits im bestehenden Bebauungsplan Gutbierstraße (nördlich) besteht ein Konfliktpotenzial zu den im Umfeld vorhandenen Nutzungen (Roland Mills GmbH). Eine weitere Ausweisung von Wohnbauflächen Richtung Süden würde im Konflikt zum Immissionsschutzrecht (Lärm) stehen. Dieser Konflikt bestand bereits bei der Ausweisung des Baugebietes Gutbierstraße. Eine zusätzliche Erweiterung der Wohnbaufläche Richtung Süden, über eine straßenbegleitende Bebauung hinaus, würde sich noch stärker niederschlagen und zusätzlich ein Heranrücken an die Bahnstrecke bedeuten was zu einer weiteren Konfliktsteigerung führen würde. Aus den genannten Gründen scheidet eine Ausweisung als Wohngebiet aus.

2. Nördlich Sondershäuser Straße (B 84)

Bei der Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) entlang der B 84. Die Fläche liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes. Da auf der Fläche keine siedlungsrelevante Vornutzung besteht, das Konfliktpotenzial für das Schutzgut Wasser (Heilquellenschutzgebiet) sowie Schutzgut Mensch (angrenzend an Bundesstraße) relativ hoch ist, wird von einer Entwicklung zum Wohngebiet abgesehen.

3. Westlich Plangebiet W6 - Im Westerfelde (W6 in der frühzeitigen Beteiligung)

Das Plangebiet W6 wird um ca. 3,5 ha verkleinert. Das Plangebiet befindet sich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker). Ein Teilbereich liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes. Westlich der Fläche befindet sich ein Umspannwerk. Dieses kann sich durch Immissionen negativ auf das Schutzgut Mensch auswirken. Aus diesen Gründen erfolgt die Reduzierung der Flächengröße des Plangebiets W6.

4. Altes Heizwerk - Ostsiedlung

Die Fläche hat nur an der schmalen Seite einen direkten Anschluss an die Siedlungsfläche der Stadt. Eine Entwicklung zum Wohngebiet würde zu einer weiteren Zersiedlung und Ausdehnung der Siedlungsfläche in die landwirtschaftliche Nutzfläche hinein führen. Zusätzlich müsste auch landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen werden. Zudem würde die Fläche bis an die Bahnschienen heranreichen. Aus diesen Gründen scheidet eine Nachnutzung der Fläche des alten Heizwerkes aus. Die Fläche wird stattdessen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Alle darüber hinaus geprüften Flächen befinden sich in Ortsrandlage auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und weisen vergleichbare Umweltwirkungen auf (Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche, Versiegelung bisher nicht versiegelten Bodens, artenschutzfachliche Berücksichtigung von Feldvögeln und Feldhamster, tlw. Lage innerhalb der Trinkwasserschutzzonne III oder Heilquellenschutzgebiet). Bei den Entwicklungsflächen für Wohngebiete wurde insbesondere darauf geachtet, dass die Gebiete schon weitestgehend erschlossen sind oder über einfache Erweiterungen der vorhandenen Erschließung erschlossen werden können. Außerdem wurden bereits genutzte Flächen (Kleingartenanlagen) auf ihre Eignung zur Umnutzung als Wohngebiet geprüft, statt weiter landwirtschaftliche Nutzflächen für die Siedlungserweiterung in Anspruch zu nehmen.
Die im Flächennutzungsplan dargestellten Dorf- und Mischgebiete sowie kleinere Wohnbauflächen in den Ortsteilen dienen vorwiegend als kleine Ergänzungsflächen bestehender Nutzungen und ergeben sich direkt aus den Ortsstrukturen in den Ortsteilen Waldstedt, Aschara, Zimmern, Henningsleben, Großwelsbach und Eckardtsleben. Eine weitergehende Standortalternativenprüfung ist aus diesem Grund nicht sinnvoll.
Die Stadt Bad Langensalza möchte einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien bei der Stromerzeugung sowie zur Erzeugung von „grünem“ Wasserstoff leisten. Zu diesem Zweck wurde im Stadtgebiet bereits ein Teilbereich des Sonderlandeplatzes Bad Langensalza (ehemaliger Militärflugplatz) für diese Nutzung zur Verfügung gestellt. Da eine Nutzung des erzeugten Wasserstoffes im Gewerbegebiet „Nord“ geplant ist, ist die Standortnähe zum Gewerbegebiet ein entscheidender Faktor für die Flächenwahl. Hinzu kommt, dass die durch den Sonderlandeplatz nicht mehr benötigte Konversionsfläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in Anspruch genommen wurde. Aufgrund des Flächenbedarfs und der Einschränkung auf oben genannte Kriterien wurde im Zuge der Planung der PV-Freiflächenanlage am Sonderlandeplatz ausschließlich die westlich des Plangebietes liegende ehemalige Deponie (Gemarkung Schönstedt) zusätzlich eingehender auf eine zielkonforme Eignung geprüft.
Außerdem hat eine stadtgebietsweite Prüfung von geeigneten Flächen für die Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen durchgeführt und hierfür eigene Flächenkriterien festgelegt. Die aus

dieser Standortalternativenprüfung hervorgegangenen Entwicklungsflächen wurden in den Flächennutzungsplan übernommen.
Außerdem soll über die Erweiterung einer bereits vorhandenen PV-Freiflächenanlage im Gewerbepark Merxleben ein weiteres Sondergebiet für die Solarenergienutzung entstehen. Diese Fläche ergibt sich aus der direkten räumlichen Nähe zur bestehenden PV-Freiflächenanlage (Gewerbepark Merxleben). Stadtgebietsweit wurde eine Standortalternativenprüfung für die Nutzung von Flächen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie durch PV-Freiflächenanlagen als gesondertes Gutachten durchgeführt. Die Standortalternativenprüfung wurde durch die Stadt bereits gebilligt und die darin zur Übernahme in den FNP empfohlenen Flächen für Sondergebiete Solar wurden in den. Entwurf des FNP aufgenommen und in vorliegendem Umweltbericht bewertet. Details zur Flächenauswahl und den angewandten Kriterien durch die Stadt Bad Langensalza sind der gesonderten Unterlage zu entnehmen.
Im Flächennutzungsplan werden zur Abrundung der vorhandenen Gewerbestandorte Erweiterungsflächen geplant. In den Ortsteilen wird von der Ausweisung neuer gewerblicher Entwicklungsflächen abgesehen. Hier soll ausschließlich die Sicherung vorhandener Gewerbebetriebe erfolgen. Die Standortwahl richtet sich entsprechend nach dem Bestand. In Bezug auf die Überplanung des Bestandes kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.
Beim Industriegebiet GI2 handelt es sich um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Eine Standortalternative kommt aus diesem Grund nicht in Frage. Für das Industriegebiet GI1 wurde keine Standortalternativenprüfung durchgeführt, da diese bereits auf übergeordneter Ebene des Landesentwicklungsprogramms 2025 (sowie Regionalplanentwurf Nordthüringen - 2018) stattgefunden hat. Das GI3 wird soll im Zusammenhang mit dem Sondergebiet „Panzer-Arena“ entstehen und wird damit an einem bereits stark vorbelasteten Standort entstehen.

6 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Die Inhalte des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan der Stadt Bad Langensalza wurden gemäß Anlage 1 zum BauGB erarbeitet.

Schwierigkeiten bei der Erarbeitung des Umweltberichtes erwiesen sich

- ► bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, da die überalterten Landschaftspläne nur eingeschränkt als Planungshilfe herangezogen werden konnten sowie
- ► bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung aufgrund sehr lückenhafter Datenlage
- ► aufgrund der langen Planungsphase ergeben sich zum Status und er Entwicklung einzelner Flächen immer wieder Anpassungen (Fortschreiten von parallel geführten Planungen etc., gesetzliche Änderungen)

Aufgrund der Untersuchungstiefe des FNP sind Aussagen zu folgenden Gesichtspunkten auf der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsebene abschließend zu bewerten:

- ergänzende Bodenuntersuchungen in Bezug auf Bodenverunreinigungen (Berücksichtigung Schutzgut Mensch und Grundwasser)

- faunistische Detailuntersuchungen bzw. Aussagen zu relevanten Artengruppen (Feldhamster, Reptilien, Amphibien, Vögel – Brutvögel und Zugvögel, Fledermäuse, Insekten) sowie Konkretisierung von schadensbegrenzenden Maßnahmen
- immissionsschutzrechtliche Bewertung der Nutzungskonzepte und Festlegung von notwendigen Lärmminderungsmaßnahmen (aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen) zur Einhaltung von Grenzwerten
- gebietsbezogene Planung von Grün- und Freiflächen (Grünordnungsplanung unter Berücksichtigung stadtklimatischer Aspekte)
- Angaben zur Vermeidung von Emissionen und den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die als Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen durch die Stadt ausgewiesenen Flächen können aufgrund der hohen Flächenzahl und Größe nicht in gleicher Tiefe, wie die Entwicklungsflächen auf Umweltwirkungen geprüft werden. Diese werden nur überschlägig eingeschätzt und potenziell zu betrachtende Belange in nachrangigen Verfahren benannt. Hierbei erfolgt auch eine kurze Einschätzung zur NATURA2000-Verträglichkeit sowie eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen ist vor allem erforderlich, um frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und somit in der Lage zu sein, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche, bei der Umweltprüfung nicht erkennbare und daher nicht berücksichtigte Umweltauswirkungen.
Im Rahmen der nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren ist in Abhängigkeit der sachlich-räumlichen Konkretisierung (Maßstabsebene) und des Detaillierungsgrades (Projektwirkungen / Ursachen) zu prüfen, inwieweit die in der strategischen Umweltprüfung prognostizierten Umweltauswirkungen eingetreten sind. Es verbleibt ein Konkretisierungserfordernis für die Überwachungsmaßnahmen. So sind einzelfallbezogen entsprechend präzisierte bzw. ergänzende Überwachungsmaßnahmen (z. B. faunistisches Monitoring) zu bestimmen.

8 NATURA 2000-Verträglichkeit (Vorprüfung)

8.1 Erfordernis

Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten zu überprüfen.
In demselben Maße, wie sich der Flächennutzungsplan in eine Planungshierarchie einordnet, erfolgt auch die Berücksichtigung der Belange von NATURA 2000 im Zuge der Bauleitplanung in mehreren Stufen und entsprechend fortschreitendem Konkretisierungsgrad. In diesem Rah-

men erfüllt die Bearbeitung den Rang einer Voruntersuchung, da Detailangaben zu den Projekteigenschaften fehlen. Gleichwohl ist trotz geringerer Bearbeitungstiefe transparent und nachvollziehbar nachzuweisen, wenn eine fehlende Erheblichkeit der Wirkungen der Planinhalte des Flächennutzungsplanes auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile der NATURA 2000-Gebiete hergeleitet wird. Kann eine Erheblichkeit nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit den Erhaltungszielen der FFH- und SPA-Gebiete erforderlich. Die Feststellung der Notwendigkeit einer FFH-bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung und ihre Durchführung sind grundsätzlich Aufgabe der planenden Stadt im Rahmen ihrer Bauleitplanung (§°1a Abs. 4 BauGB).

8.2 Methodik und Prognose

Prüfgegenstand einer FFH- bzw. SPA-Verträglichkeitsprüfung sind

- die in der Verordnung aufgeführten Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten, Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. Vogelarten nach Anhang I gemäß Art. 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte (vgl. Kap. 0) sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o. g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Prüfung ist nicht allein auf Projekte innerhalb der Schutzgebiete begrenzt, vielmehr sind in die Prüfung auch Wirkungen aus der Umgebung einzubeziehen (Umgebungsschutz). D. h. es ist zu prüfen, inwieweit Projekte geeignet sind, Standortfaktoren der Lebensraumtypen nach Anhang I, die Habitate der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und die Habitate der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4. der Vogelschutzrichtlinie im Gebiet von außen so zu verändern, dass dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensraumtypen oder Habitate selbst führen kann.

Zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete wurden folgende Parameter herangezogen:

- räumliche Entfernung des zu prüfenden Vorhabens zum nächstgelegenen Schutzgebiet (Einteilung in vier Abstandsklassen, s. Tab. 3),
- Reichweite der Vorhabenwirkungen (z. B. abschirmende Wirkung durch Innerortslage),
- Eingriffserheblichkeit (inwieweit Nutzungsänderungen stattfinden),
- Vorhandensein FFH-relevanter Funktionen im Vorhabengebiet (Vorkommen relevanter Arten, Lebensraumeignung der relevanten Arten, Biotopverbundfunktion, Teillebensraumbeziehungen)

Tab. 3: Zusammenhang zwischen Abstand des Vorhabens und Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete

Abstand		Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen
0	Das zu prüfende Vorhaben befindet sich ganz oder teilweise innerhalb eines NATURA 2000-Gebietes.	hoch

Abstand		Wahrscheinlichkeit erheblicher Beeinträchtigungen
> 0 bis 500 m	Das zu prüfende Vorhaben befindet sich in einem Puffer um das NATURA 2000-Gebiet, der die Beachtung des Umgebungsschutzes erfordert.	einzelfallabhängig gering bis hoch
> 0,5 bis 1 km	Das zu prüfende Vorhaben befindet sich in großer Entfernung zum NATURA 2000-Gebiet. Wechselwirkungen mit dem NATURA 2000-Gebiet bei Betroffenheit sehr mobiler Arten denkbar (z. B. Beeinträchtigung essenzieller Teillebensräume oder Zerschneidung von Hauptwander- oder -transferlinien).	gering
> 1 km	Das zu prüfende Vorhaben befindet sich in sehr großer Entfernung zum NATURA 2000-Gebiet. Wechselwirkungen mit dem NATURA 2000-Gebiet sind nur im Ausnahmefall denkbar (z. B. bei Projekten mit ungewöhnlich großer Wirkungsintensität).	sehr gering

Innerhalb des Nationalparks „Hainich“ und damit sowohl innerhalb des Vogelschutzgebiets als auch FFH-Gebiets werden, entsprechend der Zuarbeit der Nationalparkverwaltung Hainich (E-Mail vom 24.06.2020), Waldentwicklungsflächen und Offenlandbereiche ausgewiesen. Diese sind Bestandteil des Nationalparkplans 2020. Es wird davon ausgegangen, dass die NATURA 2000-Verträglichkeit bei Erstellung des Nationalparkplans (entsprechend § 36 BNatSchG) sichergestellt wurde. Da die Flächen aus dem Nationalparkplan ohne Änderungen übernommen werden, erfolgt auf Ebene des FNP keine erneute Prüfung der Verträglichkeit der Entwicklungsflächen mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen von Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet „Hainich“.
Die Entwicklungsfläche des Industriegebietes (GI1) „Bad Langensalza Nord“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m zum FFH-Gebiet „Keuperhügel und Unstrutniederung bei Mühlhausen“. Aus diesem Grund wird diese Fläche in der folgenden Tabelle einer weitergehenden Prüfung unterzogen. Das geplante Wohngebiet W22 – Nägelstädt befindet sich direkt angrenzend an das FFH-Gebiet „NSG Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“. Nach TMUEN (2020) gilt die Regelvermutung: „Wohngebiete in unmittelbaren Umfeld zu FFH-Gebieten führen in der Regel zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes (Veränderungen, die in das Schutzgebiet hineinwirken können sind auf der nachgelagerten Ebene zu prüfen und durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren und zu vermeiden).
Alle anderen zu prüfenden Entwicklungsflächen befinden sich in einer Mindestentfernung von 1,5 km zu den nächstgelegenen NATURA 2000-Gebieten. Bei einer solchen Entfernung sind Wechselwirkungen mit dem NATURA 2000-Gebiet nur im Ausnahmefall denkbar (z. B. bei Projekten mit ungewöhnlich großer Wirkungsintensität). Bei den Entwicklungsflächen (Wohngebietsentwicklung / Mischgebiet etc.) ist eine so große Raumwirkung nicht zu erwarten. Die Flächen für Windenergie werden ausschließlich nachrichtlich aus der Regionalplanung übernommen. Eine Prüfung erfolgt nicht.

Tab. 4: Einzelfallbezogene Prognose für die Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete

Entwicklungsfläche	Mindestentfernung zum nächsten NATURA 2000-Gebiet	Lage	Nutzungsänderung
GI1 - Industriegebiet „Bad Langensalza Nord“	ca. 400 m zum FFH-Gebiet „Keuperhügel und Unstrutniederung bei Mühlhausen“	Randlich angrenzendes Gewerbegebiet / landwirtschaftliche Nutzfläche	ja

Relevantes Erhaltungsziel des FFH-Gebietes sind Westgroppe und Helm-Azurjungfer. Für diese Arten wurden im Bereich der Unstrut (Westgroppe) und im Bereich des Orlbachs (Helm-Azurjungfer) Entwicklungshabitate im FFH-Gebiet ausgewiesen, deren vorrangiges Ziel es ist, den Nährstoffeintrag in die Gewässer zu reduzieren und damit die Habitatqualität für die Arten zu verbessern.
Stickstoff- und Phosphatverbindungen bzw. andere Nährstoffeinträge in Gewässer können aus verschiedenen Quellen stammen (z. B. Landwirtschaft, Industrie- und Siedlungsabwässer) und bedeutsame Beeinträchtigungen für an die Gewässer gebundene Arten hervorrufen.
Stickstoff- und Phosphateinträge führen meist indirekt durch vermehrtes Pflanzenwachstum und den anschließenden Sauerstoffbedarf beim Abbau zu einer Verschlechterung der Wasserqualität. Konsequenzen können – abhängig vom Umfang – z. B. der Verlust von Teilhabitaten, die Erhöhung der Mortalität, die Verringerung der Fortpflanzungsrate bzw. der Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen sein, aber auch ein Bestandsrückgang oder die Beeinträchtigung bzw. das Erlöschen lokaler (Teil-)Bestände sind denkbar.
Es ist davon auszugehen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch Industrieanlagen im Entwicklungsgebiet durch Anwendung des aktuellen Stands der Technik unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sicher vermieden werden können.
Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der NATURA 2000-Gebiete kann entsprechend ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

9 Artenschutzrechtliche Beurteilung

9.1 Einführung

Immer dann, wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, deren Grundlagen im Artenschutzfachbeitrag dargestellt werden.

Hierbei werden mit Bezug auf die Richtlinien-Texte und das BNatSchG:

- das planungsrelevante Artenspektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bestimmt (Abschichtung der Gesamtartenliste europäisch geschützter Arten in Thüringen nach TLVwA 2007, TLUG 2009 = Betroffenheitsanalyse),

- unter Berücksichtigung schadensbegrenzender Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für diese Arten bzw. deren lokale Population ermittelt und
- bei verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen (Vorliegen von Verbotstatbeständen) die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Das methodische Vorgehen richtet sich vorrangig nach den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (STMI Bayern 2018) und nach den Vorgaben des Landes Thüringen (TLVwA 2007, TLUG 2009, TLUBN / VSW 2024).
Unter Anwendung von Verbreitungs- und Fundortdaten sowie der Biotopsituation im Plangebiet wird das zu erwartende Artenspektrum eingeschätzt. Prüfrelevant sind dabei jene Arten aus der Thüringer Artenliste (TLUBN 2022 und TLUBN / VSW 2024).
Es folgt danach eine artgruppen- bzw. artspezifische Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dabei werden mögliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (schadensbegrenzende Maßnahmen) mit einbezogen.

Ergänzender Hinweis:
Auch Vorhaben, die nicht genehmigungspflichtig sind (z. B. Gebäudesanierung und -abriss), sind auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu überprüfen.

9.2 Datenrecherche

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (= Flächennutzungsplan) zu prüfen, ob die Darstellungen des Flächennutzungsplanes bei Umsetzung zu Tötung, Schädigungen oder Störungen von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können. Für die vorliegende Prüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die vorhandenen Daten zu Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten im Gebiet der Stadt Bad Langensalza ausgewertet:

- Fachinformationssystem (FIS) Naturschutz: Datenbankauszug bereitgestellt von der Unteren Naturschutzbehörde Unstrut-Hainich-Kreis, Stand 11/2017 (Datenabfrage wurde aufgrund der Langfristigkeit der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erneut abgefragt).
- TLUBN – Kartenviewer / Thüringen Viewer (digital öffentlich zugängliche Fachdaten zum Plangebiet)
- Regions- und fachbezogene Literatur gem. Anhang.

Zu beachten ist, dass es sich bei den vorhandenen Daten um Streu- und Zufallsdaten handelt, die nicht auf einer flächendeckenden systematischen Erhebung zu Artvorkommen basieren.

9.3 Auswahl planrelevanter Arten/Artengruppen

Die fachliche Grundlage für das zu prüfende Artenspektrum bilden die Thüringer Artenlisten (TLUBN 2022 und TLUBN / VSW 2024), die insgesamt 306 planungsrelevante, europäisch geschützte Arten enthalten: 53 Tier- und 3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle 250 europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der dazugehörigen Arten, zusammengefasst nach Artengruppen. Die vollständigen Artenlisten können unter
https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/eingriffsregelung-vorhabenbegleitung/pruefung-artenschutzrechtlicher-belange-schutzgebiete
eingesehen werden.

Tab. 5: Anzahl europäisch geschützter Arten in Thüringen mit Zuordnung nach Artgruppen

	Pflanzen	Säugetiere	- Fledermäuse	Reptilien	Amphibien	Schmetter-linge	Käfer	Libellen	Weichtiere	Vögel	GESAMT
Arten in Thüringen	3	7	20	2	11	7	1	4	1	250	**306**

[Quelle: eigene Zusammenstellung nach TLUBN 2022 und TLUBN / VSW 2024 (Artenlisten 1 und 3)].

In Abhängigkeit von den vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen und den artspezifischen Habitatansprüchen ist für häufige und weit verbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“ nach TLUBN / VSW 2024) von einer regelmäßigen Verbreitung im Plangebiet auszugehen.

- Pflanzen: Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der europäisch geschützten Pflanzenarten.
- Säugetiere (ohne Fledermäuse): Die von den Planungen (Entwicklungsflächen) betroffenen Lebensräume sind als Lebensstätten für Wildkatze, Luchs, Biber und Fischotter nicht geeignet. Wanderrouten der Arten sind an Waldrändern oder durchgehenden Heckenstrukturen bzw. entlang von Gewässern zu erwarten. Von den Planungen gehen jedoch keine Wirkungen aus, die eine Zerschneidung von Funktionsräumen oder eine Tötung von Individuen auslösen können. Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet liegen vor. Eine Verbreitung der Haselmaus im Plangebiet ist anzunehmen. Die Haselmaus besiedelt gebüsch- und niederholzreiche Wälder (besonders naturnahe Buchenwälder), Waldränder und Lichtungen. Entsprechende Biotope sind von den Planungen nicht betroffen.
- Fledermäuse: Von der geplanten Siedlungsentwicklung können insbesondere gebäudebewohnende Fledermäuse betroffen sein.
- Amphibien: Nachweise europäisch geschützter Amphibien liegen ausschließlich im Bereich des „Hainichs“ vor. Geeignete Lebensstätten für Amphibien (Laichgewässer; z. B. Böhmer Teiche) befinden sich außerhalb der geplanten Entwicklungsgebiete. Landlebensräume oder Überwinterungsgebiete befinden sich im umliegenden Offenland, in Gehölzstrukturen (Wald), teilweise auch in Siedlungen.

- ► Schmetterlinge: Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets der meisten europäisch geschützten Schmetterlingsarten (TLUG 2009) bzw. ist in seiner Biotopstruktur nicht als Lebensstätte geeignet aufgrund fehlender Wirts- und Nahrungspflanzen im Plangebiet und Eingriffsbereich.
- ► Weichtiere: Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets europäisch geschützter Mollusken (TLUG 2009).
- ► Käfer: Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets des Eremiten, potenzielle Lebensstätten (d. h. besonnte Alt-/Totholzbäume) sind von den Planungen nicht betroffen.
- ► Reptilien: Die von den Planungen betroffenen, überwiegend intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen sind als Lebensstätten der Zauneidechse und der Glattnatter ungeeignet. In extensiv genutzten Bereichen und ruderalen Flächen oder Säumen ist entsprechend der Habitatansprüche nicht auszuschließen, dass die Zauneidechse vorkommen kann.
- ► Vögel: Von der geplanten Siedlungsentwicklung können verschiedene Vogelarten (Gebäudebrüter, Feldvögel, Frei- und Nischenbrüter) betroffen sein. Ebenfalls zu berücksichtigen sind im Untersuchungsraum rastende und durchziehende Vogelarten (Zug- und Rastvögel).

Nachfolgend werden Feldhamster, Fledermäuse, Reptilien und Vögel weitergehend bezüglich des Konfliktpotenzials mit den vorgesehenen Entwicklungsflächen geprüft.

9.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel I der Vogelschutz-Richtlinie

a) Grundlagen und Bestandssituation im Plangebiet

Feldhamster besiedeln Ackerlandschaften mit schweren tiefgründigen Löss- und Lehmböden, in denen sie ihre bis 2 m tiefen Baue anlegen können. Aktuelle Nachweise (2015-2017) des Feldhamsters liegen im FIS Naturschutz vorwiegend nördlich von Bad Langensalza sowie entlang der B 247 vor. Inzwischen wurden seit 2017 bis 2022 weitere Nachweise insbesondere im westlich von Bad Langensalza sowie an der B247 erbracht.
Im Stadtgebiet von Bad Langensalza sowie den umliegenden Ortschaften liegen im FIS Naturschutz (Stand: 2017) Nachweise von Mausohr, Großem Abendsegler, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus und Wasserfledermaus vor. Es ist davon auszugehen, dass sich in den Ortschaften Quartiere von Fledermäusen befinden. Neben Gebäuden werden auch Höhlenbäume als Quartiere genutzt. Auf dem Weg zu ihren Nahrungsgebieten nutzen Fledermäuse meist lineare Strukturen wie Hecken, Baumreihen und Waldränder als Leitlinien.
Die Zauneidechse ist im Kreisgebiet fast flächendeckend verbreitet. Über die Zaun-eidechsenpopulation im Plangebiet ist nichts bekannt. Grundsätzlich ist aufgrund der relativen Häufigkeit der Art in Thüringen davon auszugehen, dass sie im Plangebiet in geeigneten Lebensräumen vorkommt.
Optimale Zauneidechsen-Lebensräume sind reich strukturierte, offene Biotope mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Heute besiedeln die wärmeliebenden Arten v. a.

Sekundärbiotope, d. h. vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Halbtrocken- und Trockenrasen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen sowie auch sonnenexponierte Waldränder oder ruderale Wegränder. Im Winter ziehen sich die Tiere in frostfreie Verstecke zurück, wie Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume, Felsspalten und Lesesteinhaufen, aber auch in selbst gegrabene Quartiere.
Im Plangebiet wurden drei Rastgebiete mit überregionales Bedeutung ausgewiesen. Diese liegen im Bereich Nägelstädt sowie Thamsbrück. Die Rastgebiete wurden insbesondere für Goldregenpfeifer und Kiebitz sowie für den Mornellregenpfeifer ausgewiesen.
Resultierend aus der Habitatausstattung der Entwicklungsflächen ergibt sich das zu erwartende Artenspektrum der Avifauna. Auf den Feldern sind die Feldvögel (Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn) prüfrelevant. Hinzu kommen gehölzbrütende Arten auf Flächen mit Gehölzbestand sowie Gebäudebrüter bei Gebäudebestand auf den Entwicklungsflächen.

Tab. 6: Prognose der Betroffenheit europäisch geschützter Arten auf den Entwicklungsflächen

Nr.	Entwicklungsfläche	Nachweise / Art- bzw. Artgruppe	Pot. Konfliktrisiko / Art- bzw. Artgruppe Begründung
Wohnen			
1	Südl. Homburger Weg West	Feldhamster; Rebhuhn im Umfeld	Brutvögel, Feldhamster
2	Südl. Homburger Weg Ost	Feldhamster; Rebhuhn im Umfeld	Brutvögel, Feldhamster
4	Rasenmühlenweg	Kein Nachweis	Brutvögel, Reptilien
5	Westlich Mühlhäuser Landstraße	Kein Nachweis	Brutvögel
7	Am Volkspark	Kein Nachweis	Brutvögel; Fledermaus-Quartiere, Reptilien, ggf. Amphibien
9	Alte Spinnerei Nord	Kein Nachweis	Brutvögel, Fledermäuse
10	Alte Spinnerei Süd	Kein Nachweis	Brutvögel, Fledermäuse
12	Westsiedlung	Kein Nachweis	Brutvögel
13	Verlängerung Ostsiedlung	Kein Nachweis	Brutvögel
14	Großwelsbach	Kein Nachweis	Brutvögel, ggf. Reptilien
16	Zimmern „An der Netzbornstraße“	Kein Nachweis	Brutvögel, Fledermäuse
21	Klopstockstr.	Kein Nachweis	Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien
22	Nägelstädt	Kein Nachweis	Brutvögel, Fledermäuse Reptilien
Mischgebiet			
1	Alte Spinnerei	Kein Nachweis	Brutvögel, Fledermäuse
2	Beim Bahndamm	Kein Nachweis	Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien
3	Waldstedt Nord	Kein Nachweis	Brutvögel
4	Waldstedt Süd	Kein Nachweis	Brutvögel
5	Aschara Nord	Kein Nachweis	Brutvögel
6	Henningsleben Sportplatz	Kein Nachweis	Brutvögel

Nr.	Entwicklungsfläche	Nachweise / Art- bzw. Artgruppe	Pot. Konfliktrisiko / Art- bzw. Artgruppe Begründung
7	Waldstedt Ost	Kein Nachweis	Brutvögel
Dorfgebiet - entfällt			
-	-	-	-
eingeschränktes Gewerbegebiet			
1	Nördl. Tonnaer Straße West	Kein Nachweis	Brutvögel
Gewerbegebiet			
1	GE-Süd-Gothaer Landstraße	Rebhuhn im Umfeld	Brutvögel
2	GE-Merxleben	Kein Nachweis; im weiteren Umfeld Rebhuhn und Feldhamsternachweis	Feldvögel, Feldhamster
3	Erweiterung GE Nord	Feldhamster, Rebhuhn	Feldvögel, Feldhamster
G	Sonderlandeplatz Bad Langensalza	Feldhamster, Offenlandbrüter, Neuntöter	Offenlandbrüter, Feldhamster, ggf. Reptilien
Industriegebiet			
1	Bad Langensalza Nord	Im Umfeld Rebhuhn und Feldhamsternachweis	Feldvögel; Feldhamster
2	Am Fliegerhorst	Im Umfeld: Neuntöter, Rebhuhn, Grünspecht, Feldhamster	Feldvögel, Feldhamster, Gehölzbrüter
3	Industriegebiet an der Panzer Arena	Kein Nachweis	Brutvögel in Gehölzen, Fledermäuse, Reptilien ggf. Amphibien
Sondergebiet			
4	SO „Solar-Großwelsbach“	Kein Nachweis	Brutvögel, Fledermäuse ggf. Reptilien
3/5	Solar Merxleben	Kein Nachweis	Feldvögel, Feldhamster
17	SO „Mühle 2“	Kein Nachweis	Gebäudebrüter, Brutvögel in Gehölzen, Fledermäuse, Reptilien, ggf. Feldvögel
18	Gewerbegebiet Ost	Kein Nachweis	Feldvögel, Feldhamster
21	Glamping	Biberfrasspuren am Mühlgraben	Brutvögel, Fledermäuse, ggf. Reptilien
25	Garnison II Ost	Wendehals, Grünspecht im Umfeld	Brutvögel, ggf. Reptilien, ggf. Feldhamster
25	Garnison II West	Wendehals, Grünspecht im Umfeld	Brutvögel, ggf. Reptilien
24	Garnison II Nord	Wendehals, Grünspecht im Umfeld	Brutvögel, ggf. Reptilien, Fledermäuse
30	SO "Biogas"	Kein Nachweis	Feldvögel; ggf. Feldhamster
31	Aschara	Kein Nachweis	Brutvögel, Fledermäuse ggf. Reptilien

Nr.	Entwicklungsfläche	Nachweise / Art- bzw. Artgruppe	Pot. Konfliktrisiko / Art- bzw. Artgruppe Begründung
39	SO Solar	Kein Nachweis	Gebäudebrüter, Fledermäuse, ggf Reptilien
38	Wohnmobilstellplatz Thamsbrücker Landstraße	Kein Nachweis	ggf. Reptilien
41	Eisenacher Str	Kein Nachweis	Ggf Reptilien, Brutvögel
Parkplatz/Bahngelände			
1	Parkplatz Bahnhof Bad Langensalza	Kein Nachweis	Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse (insbesondere in vorhandenen Gebäuden)
Flächen für Versorgungslagen - Elektro			
1	VE1	Kein Nachweis	Feldvögel / Feldhamster
2	VE2	Kein Nachweis	Feldvögel / Feldhamster
3	VE3	Kein Nachweis	Feldvögel / Feldhamster
4	VE4 / Thamsbrück	Kein Nachweis	Brutvögel in Gehölzen, Fledermäuse, Feldvögel / Feldhamster
5	VE5 / Batteriespeicher Altes Heizwerk	Nördlich angrenzend Turmfalke, Schleiereule	Brutvögel in Gehölzen, Fledermäuse, Reptilien
6	VE6	Feldhamster, Feldvögel	Im Umfeld nachgewiesen, Eignung der Fläche für die Arten hoch
Grünfläche			
1	Ufhoven-Westsiedlung	Kein Nachweis	Brutvögel
2	Milchgasse	Bachstelze	Brutvögel, Reptilien
3	Gärtnerweg	Kein Nachweis	Feldvögel
4	Merxleben-Aue	Kein Nachweis	Feldvögel / Feldhamster
5	Park Bahnanlage	Kein Nachweis	Brutvögel, Reptilien, Fledermäuse (insbesondere in vorhandenen Gebäuden)
Windvorranggebiete			
1	Nägelstädt	Rastgebiet Mornellregenpfeifer	Windenergiesensible Vogelarten; überregional bedeutsames Rastvögel (Mornellregenpfeifer) Feldhamster; Feldvögel
1	Wiegleben	Keine Nachweise	Windenergiesensible Vogelarten; Feldvögel
Aufhebungsverfahren			
1	Aschara	-	-
2	Thamsbrück	-	-

* Flächen / Entwicklungen, die inzwischen bereits umgesetzt sind werden abgeschwächt dargestellt.

Im Bereich der Eignungsflächen „Solar“ sind insbesondere Mornellregenpfeifer, Feldlerche und Feldhamster zu berücksichtigen ggf. auch Reptilien in Saum und Randbereichen insbesondere im Bereich von Bahntrassen. Insbesondere im Bereich Nägelstädt ist auf das Rastgebiet des Mornellregenpfeifers hinzuweisen. Beim Mornellregenpfeifer steht die Meidewirkung bezüglich vertikaler Kulissen im Vordergrund. Die Errichtung vertikaler Strukturen (unabhängig von ihrer Nutzung in diesem Bereich), würde zu einer Störung i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen. Da auf die Errichtung von vertikalen Strukturen (Gebäude, Module Windenergieanlegen) selbst reagiert wird, sind hier bisher keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen bekannt. Eine Vermeidung kann nur durch das Einhalten ausreichender Abstände erreicht werden.
Insbesondere bei der Artengruppe der Fledermäuse, welche regelmäßig Fortpflanzungs- und Ruhestätten in und an Gebäuden bzw. Bauwerken sowie in Baumhöhlen und -spalten besitzt, sind im gesamten Plangebiet mögliche Vorkommen und Verbotsverletzungen im Rahmen der weiteren Bauleitplanung konkret zu beachten.
Es ist davon auszugehen, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte durch schadensbegrenzende Maßnahmen (Vermeidung, ggf. CEF-Maßnahmen) gemindert bzw. vermieden werden können. So können für gebäudebewohnende Fledermäuse Ersatzquartiere angelegt werden. Gleiches gilt für gebäudebrütende Vogelarten und Höhlenbrüter in Gehölzen. Im Falle der Besiedlung landwirtschaftlicher Flächen durch den Feldhamster ist ggf. eine Umsiedlung vorzusehen. Als schadensbegrenzende Maßnahme sind ggf. Bauzeitenregelungen vorzusehen.
Insbesondere auf den Flächen mit potenziellen Vorkommen sind deshalb auf den nachfolgenden Planungsebenen (z. B. Baugenehmigung bzw. verbindliche Bauleitplanung) die artenschutzrechtlichen Belange erneut konkret zu prüfen und zu beachten. Hierbei können Potenzialanalysen und spezielle Bestandskartierungen sowie vorhabenbezogene artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und unter Umständen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.
Eine konkrete Analyse der Lebensraumeignung ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich. Bei den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die grundsätzliche Möglichkeit der Vorkommen relevanter Artengruppen zu beachten und entsprechende Erfassungen bzw. Vermeidungsmaßnahmen einzuleiten.
Im Einzelfall sind Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Insgesamt sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

9.5 Fazit

Nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand ergeben sich für den überwiegenden Teil der Flächen wegen der gegenüber dem Bestand geänderten Darstellungen der Bodennutzung im Flächennutzungsplan keine unlösbaren Konflikte hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten i. S. d. Art. 1 der VSchRL im Plangebiet. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können mögliche artenschutzrechtliche Konflikte entscheidend gemindert bzw. abgewendet werden.

Einzelne insbesondere nachrichtlich übernommene Planungen aus übergeordneter Ebene, können diesbezüglich nicht vollumfänglich beurteilt werden. Einzelfallbezogene vertiefte Prüfungen sind auf der nachgelagerten Plan- und Genehmigungsebene zwingend erforderlich.
Dies gilt insbesondere auch für die umfassend dargestellten Eignungsflächen PV-Freiflächenanlagen und Vorranggebiete Windenergie. Hier sind potentiell artenschutzrechtliche Konflikte möglich, die eine Eignung ausschließen (u.a. im Bereich des Rastgebietes des Mornellregenpfeifers). Zudem sind bei großflächigen Nutzungen voraussichtlich umfassende CEF-Maßnahmen für Feldvögel (insbesondere die Feldlerche) erforderlich. Eine Zerschneidung der Landschaft auch für Wildtiere ist insbesondere in den Teilbereichen der ausgewiesenen Eignungsflächen zu vermeiden, in denen bisher keine bis wenigen Barrieren vorhanden sind (Straßen, Bahntrassen etc.).

Quellen und weiterführende Literatur

Projektspezifische und regionale Literatur

GRÜN, G., WEISE, R., BLANK, J. & ST. FRICK (2013): Die Vogelwelt im Unstrut-Hainich-Kreis. Naturschutzinformationszentrum <Nordthüringen e. V. (NIZ), Mühlhausen.

FIS NATURSCHUTZ (2017): Datenbankauszug, Stand 11/2017.

PLT - PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE DR. R. WEISE (1998): Landschaftsplan „Bad Tennstedt / Herbsleben“ Unveröff. Gutachten i. A. der Unteren Naturschutzbehörde Unstrut-Hainich-Kreis.

PLT - PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTS- UND TIERÖKOLOGIE DR. R. WEISE (1999): Landschaftsplan „Bad Langensalza und Umland“. Unveröff. Gutachten i. A. der Unteren Naturschutzbehörde Unstrut-Hainich-Kreis.

LANDSCHAFTS- UND FREIRAUMPLANUNG (1995): Landschaftsplanerischen Gutachten „Hainichvorland - Teilraum Bad Langensalza“. Unveröff. Gutachten i. A. der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Jena.

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN (2012): Regionalplan Nordthüringen (RP-NT) – Genehmigungsfassung 2012.

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN (2018): Regionalplan Nordthüringen (RP-NT) – Entwurfsfassung 2018.

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN (2022): Regionalplan Nordthüringen (RP-NT) – Sachlicher Teilplan Wind; Entwurfsfassung zur 2. Beteiligung 2022.

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN (2025): Regionalplan Nordthüringen (RP-NT) – Sachlicher Teilplan Wind; Entwurfsfassung zur 3. Beteiligung 2025.

TLUBN - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Hrsg.;) Umwelt regional. Unstrut-Hainich-Kreis. https://umweltinfo.thueringen.de

WEISE, R., LEHNERT, E., MEY, D., SCHRAMM, W. SY, T. & M. EHRHARDT (1997): Lurche und Kriechtiere des Unstrut-Hainich-Kreises. Naturschutzinformationszentrum Nordthüringen e.V. (NIZ), Mühlhausen.

Sonstige Literatur

BASTIAN, O. & K.-F. SCHREIBER (1999): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg, 2. Aufl.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E & W. FIEDLER (Hrsg.), E. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Band 1 - 3. Aula-Verlag, Wiesbaden.

FFH-Richtlinie (Beitrag zum nationalen Bericht gem. FFH-Richtlinie). Internet: www.bfn.de.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BFN-Skripten 249.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2024): Zukünftige Solar-Anlagen: Technologien, Auswirkungen, räumliche Steuerungsmöglichkeiten. BFN-Skripten 712.

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ - Rote Liste Zentrum: https://www.rote-liste-zentrum.de/index.html

BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde (2023): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich –Konflikt oder Synergie? BKUEMIT

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag, Bielefeld.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Rechtshandbuch, Kohlhammer. Stuttgart.

BMUNR - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung) Forschungsvorhaben 206 13 100 i. A. des Umweltbundesamtes, März 2010

BfLU - BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2013): Merkblatt Nr. 1.2/9 - Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten.

BNE - BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT e. V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Studie.

BNE - BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT e. V. (2025): Artenvielfalt im Solarpark – Eine bundesweite Feldstudie.

BStMWBV (2021): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ - Hinweise des Bayrischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

BUNZEL, A. (2005): Umweltprüfung in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe Städtebaurecht. Hrsg. Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin.

BUSHART, M. & R. SUCK unter Mitarbeit von U. Bohn, G. Hofmann, H. Schlüter, L. Schröder, W. Türk & W. Westhus (2008): Potenzielle natürliche Vegetation Thüringens. Schriftenr. Thür. Landesanstalt für Umwelt und Geologie Nr. 78.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

GDI TH (2025): Thüringen Viewer. Internet: https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/ Letzter Aufruf: 24.11.2025

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (Hrsg.) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - eBook Version 1.0. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

HIEKEL, W., F. FRITZLAR, A. NÖLLERT & W. WESTHUS (2004): Die Naturräume Thüringens. Naturschutzreport 21, 6-381. Jena.

HIETEL E, REICHLING T, LENZ C (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solar-parks: Maßnahmensteckbriefe und Checklisten (Hochschule Bingen) 58 p

HMUELV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen. Wiesbaden.

HMUELV - HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.) (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen. Wiesbaden.

HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, MÖLLER, ANNETTE & ANDREA HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in der Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10), 307-315.

KNORRE, D. v., G. GRÜN, R. GÜNTHER & K. SCHMIDT (1986): Die Vogelwelt Thüringens. VEB Verlag, Jena.

KOLLING, S., S. LENZ & G. HAHN (2008): Die Zauneidechse - eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht - Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (1), 9-14.

KORSCH, H., W. WESTHUS & H.-J. ZÜNDORF (2002): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Thüringens. Weissdorn-Verlag, Jena.

JAEHNE, S., S. FRICK, H. GRIMM, H. LAUßMANN, M. MÄHLER & C. UNGER (2021): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. 4. Fassung, Stand 11/2020. - Naturschutzreport 30 ,63-70.

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE [KNE] (2021): Auswahlbibliografie Photovoltaikfreiflächenanlagen und Naturschutz. 3.FASSUNG 6 P

KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE [KNE] (2024): Naturverträgliche Gestaltung von Solarparks – Maßnahmen und Hinweise zur Gestaltung. 12 S.

KORSCH, H., W. WESTHUS & H.-J. ZÜNDORF (2002): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Thüringens. Weissdorn-Verlag, Jena.

LABO - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Bearb. Ingenieurbüro Schnittstelle Boden & Baader Konzept GmbH, Ober-Mörlen, Gunzenhausen.

LABO - BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (Hrsg.) (2023): Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie. Bearb. Ingenieurbüro Schnittstelle Boden & Baader Konzept GmbH, Ober-Mörlen, Gunzenhausen.

LAI (2012) – Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz: Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Anlage 2 Stand 3.11.2015

LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. Laufener Spezialbeiträge 1, 17-30.

LUKAS, A. (2022): Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren. Schriftenreihe des Fachgebiets Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht. Universität Kassel. Band 7; Herausgeber: Prof. Dr.-Ing. Dr. iur. Andreas Mengel

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

PAN - PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GmbH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern - Stand Januar 2017. Internet: http:/www.pan-gmbh.com/dload/TabMinimalareal.pdf.pdf

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, SCHRÖDER & A. SSYMANK (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schr. R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/1

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (BEARB.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schr. R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2.

RAU, D., H. SCHRAMM & J. WUNDERLICH (2000): Die Leitbodenformen Thüringens. Geowissenschaftliche Mitteilungen von Thüringen Beiheft 3, 2. Aufl.

ROST, F. & H. GRIMM (2004): Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens. Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5, Sonderheft, S. 3-78.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1). S. 4-23

STMI Bayern - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

TLS - THÜRINGER LANDESAMT FÜR STATISTIK (2018): Bevölkerungsentwicklung (Zensus, Mikrozensus), Stand: 2018. https://statistik.thueringen.de/

TLS - THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT UND STATISTIK (2018): http://www.statistik.thueringen.de/datenbank/oertlich.asp

TLU - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT (1994): Wissenschaftliche Beiträge zum Landschaftsprogramm. Jena.

TLU - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT (Hrsg.) (1996): Richtlinie zur Beseitigung von Niederschlagswasser in Thüringen. Schriftenreihe der TLU Nr. 18. Jena.

TLUBN - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2024): Anleitung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland Thüringens (OBK2.2). Jena.

TLUBN - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Hrsg.; 2021): Rote Listen der gefährdeten Tier-, Pilz- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. - Naturschutzreport Heft 30, Jena, 535 S.

TLUG/VSW - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE/VOGELSCHUTZWARTE SEEBACH (2016): Vogelzugkarte Thüringen - Stand 2016.

TLVWA - THÜRINGER LANDESVERWALTUNGSAMT (2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren – Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums. Weimar.

TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (Hrsg.) (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen. Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens Erfurt.

TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (Hrsg.) (2003): Kostendateien für Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Erfurt.

TMLNU - THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (Hrsg.) (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell. Erfurt.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), 265-272.

TRAUTNER, J., H. LAMBRECHT, J. MAYER & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis - online (1), 1-20.

TRESS, J., M. BIEDERMANN, H. GEIGER, J. PRÜGER, W. SCHORCHT, C. TRESS & K.-P. WELSCH (2012): Fledermäuse in Thüringen. Naturschutzreport 27.

WEISE, R. & D. v. KNORRE (2007): Vogelzug in Thüringen. Grundsätzliches - Kenntnisstand - Offene Fragen. Thüring. Ornithol. Mitt. 53, 67-84.